



Geschäftsverteilung für das Landgericht Frankfurt am Main 2022

Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Landgericht
60256 Frankfurt am Main

Telefon: 069-1367-01
Telefax: 0611 32 7618 - 326 (in gerichtlichen Verfahren)
Telefax: 0611 32 7618 - 118 (in Justizverwaltungssachen)
Homepage des Landgerichts Frankfurt

Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach:
Informationen zu EGVP finden Sie [hier](#)

E-Mail-Postfach der Justizverwaltung
(nur in Verwaltungsangelegenheiten nutzbar):
verwaltung@lg-frankfurt.justiz.hessen.de

Stand: 17.10.2022

Dienstgebäude:**Justizverwaltungsangelegenheiten**

Gebäude B, Gerichtsstraße 2

Zivilprozess

Gebäude B, Gerichtsstraße 2

Gebäude E, Hammelsgasse 1

Strafprozess

Gebäude E, Hammelsgasse 1

Sitzungssäle

Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34

Gebäude B, Gerichtsstraße 2

Gebäude C, Konrad-Adenauer-Straße 20

Gebäude E, Hammelsgasse 1

Soziale Dienste der Justiz

Gebäude H, Heiligkreuzgasse 12-14

Teil 1 – Gerichtsverwaltung, Gremien, besondere Beauftragte

A. Präsidium

Dem Präsidium des Landgerichts Frankfurt am Main gehören an:

Präsident des LG Dr. Wolf
(Vizepräsident des LG N.N.)
Vors. Richter am LG Annen
Vors. Richterin am LG Frost
Vors. Richter am LG El Duwaik
Vors. Richter am LG Köhler
Richter am LG Lehmann-Fritzsche
Richterin am LG Dr. Maushake
Richter am LG Reuhl
Vors. Richter am LG Striegl
Vors. Richterin am LG Dr. Zorembisky

B. Richterrat

Dem Richterrat des Landgerichts Frankfurt am Main gehören an:

Richter am LG Dr. Konopatzki (Vorsitzender)
Vors. Richter am LG Dr. Bokelmann (stellv. Vorsitzende)
Vors. Richterin am LG Götz-Tallner
Vors. Richter am LG Dr. Trosch
Vors. Richterin am LG Loskamp

C. Personalrat

Dem Personalrat des Landgerichts Frankfurt am Main gehören an:

BWH'in Perricone (Vorsitzende)
AR Käckell (1. Stv. Vorsitzender)
BWH Ritzel (2. Stv. Vorsitzender)
JAe Fromm
BWH Hanuschek
JAe Heiber
BWH'in Stroh

D. Vertrauensperson der schwerbehinderten Bediensteten

Richterlicher Dienst:

Vors. Richter am LG Striegl

Vertretung: Vors. Richter am LG Gröschel

Nichtrichterlicher Dienst:

AR Hock

Vertretung: JAe Peter

E. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Richterlicher Dienst:

Vors. Richterin am LG Dr. Lorenz

Vertretung: Richterin am LG Dr. Nebeling

Nichtrichterlicher Dienst:

OAR'in Rohloff

Vertretung: JAF Herrmann

F. Besondere Beauftragte

1. Datenschutzbeauftragter

Richter am LG Heiser

Vertretung: Richter am LG Dr. Dumont du Voitel

2. Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 LHO

OAR'in Gerhards

Vertretung: RD Scholtes

3. Inklusionsbeauftragter nach § 181 SGB IX

OAR'in Gerhards

Vertretung: RD Scholtes

4. IT-Sicherheitsbeauftragter

Richter am LG Dr. Hermann

Vertretung: JAF Herrmann

5. IT-Systemrevisor

JAM Döttger

- 6. Rationalisierungsbeauftragte**
OAR'in Rohloff
Vertretung: RD Scholtes
- 7. Beauftragter für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (§ 13 Abs. 2 ArbSchG)**
AR Hock
JAe Dörfl
OS Habermann
- 8. Suchtkrankenhelfer**
OAR'in Gerhards
Vertretung: RD Scholtes
- 9. Sicherheitsbeauftragter gemäß § 22 SGB VII (Unfallversicherung)**
OS Habermann
AR Hock
JAe Dörfl
- 10. Sachbearbeiter für Feuersicherheit**
HS Rahn
Vertretung: OS'in Damm
- 11. Koordinator für Energiefragen**
JAe Dörfl
Vertretung: AR Hock
- 12. Strahlenschutzbeauftragter**
HS Rahn
Vertretung: OS'in Damm
- 13. Geheimsschutzbeauftragter gemäß § 5a Abs. 1 HSÜG**
OAR'in Gerhards
Vertretung: RD Scholtes
- 14. Behördenselbstschutzleiter**
HS Rahn
Vertretung: OS'in Damm
- 15. Beschwerdestelle nach § 13 AGG**
Präsident des Landgerichts Dr. Wolf
Vertretung: Vizepräsident des Landgerichts N.N.

16. Korruptionsprävention

Vors. Richterin am Landgericht Dr. Frost

Vertretung: Richter am LG Dr. von Schenck

Teil 2 – Justizverwaltungsangelegenheiten

Behördenvorstand:

Präsident des LG Dr. Wolf

Vorzimmer:

JAe Dorn

JAe Donnevert

Ständiger Vertreter:

Vizepräsident des LG N.N.

Geschäftsleiter:

RD Scholtes

Vertreter: OAR'in Gerhards

A. Referat I – Präsidialabteilung

Personalangelegenheiten der Richter, Disziplinarangelegenheiten, Grundsatz- und Präsidialangelegenheiten, allgemeine Justizverwaltungsangelegenheiten

Referatsleiter: Vizepräsident des LG N.N.

1. Personalangelegenheiten der Richter des Landgerichts und der Amtsgerichte Bad Homburg v.d.H. und Königstein i.Ts.

Vors. Richter am LG Iffländer
Richter am LG Dr. v. Schenck
– Vertretung gegenseitig –

Sachbearbeitung:
JFAe Schäfer, E.
Vertretung: JFAe Buttiglione

2. Beurteilungen anlässlich Bewerbungen und Abordnungen an das Oberlandesgericht sowie nach Anordnung des Präsidenten

Vors. Richter am LG Iffländer
Richter am LG Dr. v. Schenck

3. Vorarbeit für Präsidium und Präsident bei der Geschäftsverteilung

Vizepräsident des LG N.N. (Strafkammern)
Vors. Richter am LG Iffländer (Zivilkammern)
Richter am LG Dr. v. Schenck (Zivilkammer)

Zuständigkeitsstreitigkeiten:
Vors. Richter am LG Köhler

Überlastungsanzeigen:
Vors. Richter am LG Striegl
Vors. Richter am LG Annen

Turnusbeauftragter Strafrecht
Vizepräsident des LG N.N.
Vertretung: Vors. Richter am LG Iffländer

4. Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten der Richter

Vors. Richter am LG Köhler (A-K)
Vors. Richterin am LG Knortz (L-Z)
– Vertretung gegenseitig –

5. Disziplinarangelegenheiten der Beamten einschließlich der Referendare

Vors. Richter am LG Köhler

6. Justitiariat

Richterin am LG Dr. Maushake
Vertretung: N.N.

7. Bearbeitung von Petitionen

Vors. Richterin am LG Knortz

8. Schadensersatz- und Regressfragen

Richter am LG Dr. Clauß
Richterin am LG Dr. König
– Vertretung gegenseitig –

9. Pressestelle

Zivilrecht:

Vors. Richterin am LG Dr. Jahn
Vertretung: Richter am LG Dr. Görlich

Pflege und Aktualisierung des Internet- und Intranetauftritts:

Richter am LG Dr. Görlich
Vertretung: N.N.

Strafrecht:

Vors. Richter am LG Gröschel

Vertretung: Vors. Richter am LG Annen

Sachbearbeitung:

JAe Donnevert

Vertretung: JAe Dorn

Landesrechtsdatenbank (LaReDa):

Richter am LG Wolz

Vertretung: N. N.

Sachbearbeitung:

JAe Thomas

JAe Leger

JFe Maßholder

JAe Rencker-Grau

JAe Szesny

10. Fortbildung der Richter (Allgemein und EDV)

Vors. Richterin am LG Dr. Brücher

Richterin am LG Höhne

– Vertretung gegenseitig –

Sachbearbeitung: JAe Donnevert

Vertretung: JAe Dorn

11. Stellungnahmen zu Gesetzes-, Verordnungs- und Richtlinienvorhaben sowie Erfahrungsberichte über die Anwendung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in der gerichtlichen Praxis

Zivilrecht:

Vors. Richter am LG Boehe

Vertretung: Vors. Richter am LG Hauer

Strafrecht:

Vors. Richter am LG Striegl

Vors. Richter am LG El Duwaik

– Vertretung gegenseitig –

12. Bücherei und Literatur für den Arbeitsplatz

Vors. Richter am LG El Duwaik (Strafsachen)
Vors. Richter am LG Steuernagel (Zivilsachen)
– Vertretung gegenseitig –

Verwaltung: JAe Stornfels
Mitarbeit: EJWM Heuser, Beschäftigter Aust

13. Vertreter für Legalisationen

Vizepräsident des LG N.N.
Vors. Richter am LG Iffländer
Richter am LG Dr. v. Schenck

Anlaufstelle:
Dienstraum Apostille/Legalisation Raum 250 B

Sachbearbeitung:
JAe Höhne
JAe di Padova
Al'in Rosenmeier
JAe Spielmann-Herr
– Vertretung gegenseitig –

14. Rechtshilfeverkehr in Strafsachen

Vors. Richter am LG Dr. Trosch
Vertretung: Richterin am LG Kauffer

Sachbearbeitung:
N.N.
Vertretung: JAe Weinel

15. Betreuung ausländischer Gäste

Richterin am LG Prof. Dr. Henning
Vertretung: Richterin Dr. David-Stein

16. Akteneinsichtsgesuche

a) von Dritten gemäß § 299 Abs. 2 ZPO

Akteneinsichtsgesuche in am Landgericht Frankfurt am Main anhängigen Verfahren werden vom jeweiligen Kammervorsitzenden bzw. in Verfahren, die dem Einzelrichter übertragen sind, vom diesem bearbeitet.

In nicht anhängigen Verfahren:

N.N.

Vertretung: ./.

b) von Behörden (Amtshilfe nach Art. 35 GG)

N.N.

Vertretung: Vors. Richterin am LG Bell

Sachbearbeitung:

JAe Thomas

JAe Leger

JAe Maßholder

JAe Rencker-Grau

JAe Szesny

17. Geschäftsprüfung bei den Sozialen Diensten

Richterin am LG Schütz

18. Referendare und juristische Ausbildung

Ausbildungsleiter:

Vors. Richter am LG Dr. Barthelmann

Vertretung: Richterin am LG Günthner

Juristische Ausbildung einschließlich Personal- und Fortbildungsangelegenheiten der Referendare, Arbeitsgemeinschaften, praktische Studienzeiten, Kapazitätsberechnungen

Vors. Richter am LG Dr. Barthelmann
Vertretung: Richterin am LG Günthner

Sachbearbeitung:
JHS'in Pflock
JAe Göbel
– Vertretung gegenseitig –

Nicht entlastete Leiter von Arbeitsgemeinschaften für
Rechtsreferendare bei dem Landgericht Frankfurt am Main:

Vors. Richter am LG Annen
Vors. Richter am LG Dr. Barthelmann
Vors. Richter am LG Boehe
Vors. Richterin am LG Dr. Bokelmann
Vors. Richter am LG El Duwaik
Vors. Richter am LG Grund
Richter am LG Günthner
Vors. Richter am LG Iffländer
Vors. Richter am LG Kaiser-Klan
Richterin am LG Kauffer
Vors. Richter am LG Kästner
Vors. Richter am LG Dr. Kirschbaum
Richter am LG Dr. Landmann
Richter am LG Lehmann-Fritzsche
Vors. Richterin am LG Dr. Lorenz
Vors. Richterin am LG Loskamp
Richterin am LG Dr. Nebeling
Vors. Richterin am LG Raab-Rhein
Vors. Richter am LG Reiter
Vors. Richter am LG Sauer
Vors. Richter am LG Steuernagel
Vors. Richter am LG Striegl
Vors. Richter am LG Dr. Trosch
Richterin am LG Voegeli

Vors. Richter am LG Dr. Ziethen
Vors. Richter am LG Dr. Zscheschack

Übersendung der Akten an das Justizprüfungsamt

Richterin am LG Reuss

Sachbearbeitung:
JHS'in Pflock
Vertretung: JAe Göbel

19. Angelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte

Notarangelegenheiten einschließlich Dienstaufsichtssachen sowie richterliche Stellungnahmen gemäß §§ 127, 128 GNotKG (außer richterliche Prüfung von Notargeschäften):

Vizepräsident des LG N.N. (Leitung)

Richter am LG Dr. Görlich (Buchst. A - F und H - M)
Richter am LG Dr. Löhr (G, N - Z)
– Vertretung gegenseitig –

Sachbearbeitung (ohne Vertretungen und Beurlaubungen):
JFAe Schäfer, E.
Vertretung: JFAe Buttiglione

Sachbearbeitung für Vertretungen und Beurlaubungen:
JAe Dorn (A – K)
JAe Donnevert (L – Z)
– Vertretung gegenseitig –

Richterliche Prüfungen von Notargeschäften:
Vors. Richter am LG Hauer (Koordinator)
Vors. Richter am LG El Duwaik
Vors. Richter am LG Gröschel
Richterin am Landgericht Prof. Dr. Henning
Vors. Richterin am LG Herrmann
Vors. Richter am LG Dr. Kirschbaum
Richter am LG Dr. Nordmeier

Vors. Richter am LG Schmitt
Richter am LG Reuhl

Geschäftsstelle für Notarprüfungen:
JAe Klipper
Vertretung: JAe A. Meyer

Angelegenheiten der Rechtsanwälte (soweit eine Zuständigkeit des
Landgerichts Frankfurt am Main gegeben ist):
N.N.
Vertretung: N.N.

20. Angelegenheiten der Handelsrichter, Auslosung und Zuteilung von Schöffen einschließlich Hilfsschöffen

Vizepräsident des LG N.N.

Handelsrichter:
Sachbearbeitung:
JAe Dorn (A - K)
JAe Donnevert (L - Z)
– Vertretung gegenseitig –

Schöffen:
Sachbearbeitung:
JAe Weinelt
Vertretung: JAe Eckert

21. Dolmetscher, Übersetzer (Beeidigung, Ermächtigung, Verpflichtung)

Vizepräsident des LG N.N.
Richter am LG Dr. v. Schenck

Sachbearbeitung:
JFAe Beer (A-N)
JAe Winter (O-Z)
– Vertretung gegenseitig –

22. Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht Frankfurt am Main

Verfahren mit gerader Endziffer:

Leitung:

Vors. Richter am LG Dr. Kirschbaum

Vertretung:

1. Richterin am LG Sudendorf
2. Vors. Richter am LG Rögler
3. Richterin am LG Dr. Schröder

Verfahren mit ungerader Endziffer:

Leitung:

Vors. Richter am LG

Rögler

Vertretung:

1. N.N.
2. Richterin am LG Sudendorf

Geschäftsstelle:

JAe Schwarz

JAe Lodder

23. Betriebliches Eingliederungsmanagement für den Richterdienst

Vors. Richterin am LG Raab-Rhein

24. IT-Datenschutz

Richter am LG Heiser

Vertretung: N.N.

B. Referat II – Geschäftsleitung und Leitung der Verwaltungsabteilung

Personalangelegenheiten und Personaleinsatz aller nichtrichterlichen
Bediensteten, Organisation, Leitung der Verwaltungsabteilung,
Beschaffungswesen

Referatsleiter: RD Scholtes

Vertreter: OAR'in Gerhards

1. Personalangelegenheiten aller Bediensteten

Dienstjubiläen:

JAe Dorn

Vertretung: JAe Donnevert

Dienstausweise:

JAe Donnevert

Vertretung: JAe Dorn

Anordnung der Dienst- und Fortbildungsreisen,

Wohnungsangelegenheiten:

JAe Reddig

Vertretung: JHS'in Pflock

Zeiterfassung:

Systemadministrator (MATRIX):

JAM Diehl

Vertretung: JAe Dorn

Richterliche Bedienstete:

JFAe Schäfer, E.

Vertretung: JFAe Buttiglione

Nichttrichterliche Bedienstete (Buchung von Arbeitszeitplänen,
Korrekturbelegen)

JAe Dorn

Vertretung: JAe Donnevert

Nichttrichterliche Bedienstete (Sonstige Buchungen)

JFAe Beer (A-N)

JAe Winter (O-Z)

– Vertretung gegenseitig –

2. Personalangelegenheiten der nichttrichterlichen Bediensteten

Hauptsachbearbeitung:

JAM Diehl (A – K)

JAM Döttger (L – Z)

– Vertretung gegenseitig –

Weitere Sachbearbeitung zur Unterstützung in
Personalangelegenheiten:

JFAe Beer (A – N)

JAe Winter (O – Z)

- Vertretung gegenseitig –

Stellenpläne:

JAM Diehl

JAM Döttger

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM-Verantwortliche):

JAM Döttger (A – K)

JAM Diehl (L – Z)

AR'in Bollack

3. Personaleinsatz, Planung und Organisation (nichttrichterlicher Dienst)

Verwaltungsabteilung:

Geschäftsleitung:

RD Scholtes

Vertretung: OAR'in Gerhards

Zivilkammern und Kammern für Handelssachen:

Sachgebietsleitung:

AR'in Bollack

Vertretung: JAe Kleiner, JOL'in Bertsch

Strafkammern:

Sachgebietsleitung:

JOL'in Bertsch

Vertretung: JFAe Mauthe

Soziale Dienste der Justiz

(Bewährungshilfe, Zeugenbetreuung und Kinderbetreuung,

Gerichtshilfe):

Sachgebietsleitung:

N.N.

Vertretung: Amtfrau Salkovic

Wachtmeister- und Protokolldienste:

Wachtmeisterleitung:

HS Debes

Vertretung: OS Heyer, OS Habermann

Informationstechnik (IT):

Leitung:

OAR'in Rohloff

Vertretung: HS Kohlenberg

Archiv: (Zivil-, Straf-, Verwaltung, Soziale Dienste)

Leitung:

JA Weichelt

Beschäftigter Jekel (Mitarbeit)

JAe Schmitt (Soziale Dienste)

4. Leitung der Verwaltungsabteilung

Verwaltungs- und Personalgeschäftsstelle:

Geschäftsstellenleitung und Verwaltungsgeschäftsstelle

JFAe Buttiglione

Vertretung: JFAe Schäfer, E.

Personalregistratur I (Nichtrichterliche Bedienstete):

JFAe Beer (A-N)

JAe Winter (O-Z)

- Vertretung gegenseitig –

Personalregistratur II (Richter, Notare):

JFAe Schäfer

- Vertretung: JFAe Buttiglione -

Personalregistratur III (Referendare):

JAe Göbel

JHS'in Pflock

- Vertretung gegenseitig –

Schreibdienst der Verwaltungsabteilung:

JAe Donnevert

JAe Dorn

JAe Garbrecht

JAe Göbel

JAe Reddig

JFAe Schäfer

JAe Winter

5. Geschäftsübersichten, Statistiken, PEBB\$Y

JAM Diehl

Vertretung: OAR'in Rohloff

6. Kleine Innenrevisionen (Zivilsachen, Strafsachen)

JOI'in Bertsch

AR'in Bollack

7. Beschaffungswesen, Material, Dienstfahrzeuge

Beschaffung (außer EDV), Dienstfahrzeuge:

JAe Dörfl

Vertretung: AR Hock

EDV-Beschaffung:

JAe Dörfl

IT-Betreuung

- Vertretung gegenseitig -

Bürobedarf, Materialausgabe:

OS Heyer

Vertetung: EJHW Heuser

Materialausgabe:

Mo. und Do.: 08.00 – 09.00 Uhr

Mi.: 13.30 – 14.30 Uhr

Vordruckwesen:

JOI'in Bertsch

AR'in Rohloff

8. Verwaltung und Verteilung von Räumen und Parkplätzen (Mitarbeit: die Bediensteten der Einsatzstelle)

Unterrichtsräume:

JHS'in Pflock

Vertretung: JAe Göbel

Dienstzimmer, Möbel, Umzüge:

EJHW Sen

Vertretung: EJHW Procacciante

Sitzungssäle:

HS Debes

Vertretung: OS Heyer, OS Habermann

Parkplätze:

JAe Garbrecht

Vertretung: JAe Winter

Sanitätsstelle:

EJHW Kübler

Vertretung: EJHW Giampapa

9. Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit dem Ausland sowie Amtshilfe

Sachbearbeitung:

JAe Höhne (Endziffer 6-7)

JAe di Padova (Endziffer 8-9)

Al'in Rosenmeier (Endziffer 1-5)

JAe Spielmann-Herr

(Endziffer 0 wird nach Vorziffer verteilt)

- Vertretung gegenseitig –

10. Beglaubigungsstelle

Beglaubigungen von Abschriften und Unterschriftsbeglaubigungen für internen Justiz-bereich nach §§ 33, 34 HVwVfG i. V. m. HessVO zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden:

JAe Göbel

JAe Garbrecht

JHS'in Pflock

JFAe Schäfer, E.

JAe Winter

11. Arbeitsgruppe „Maßnahmen bei besonderen Gefahrenlagen im Justizzentrum Frankfurt am Main“

Leitung: RD Scholtes

Vertretung: OAR'in Gerhards

Mitarbeit: HS Rahn

**12. Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände
(§ 27 GO)**

Zivilsachen: (Raum 423 B)

AR'in Bollack

JOI'in Bertsch

JAe Kleiner

Strafsachen:

JOI'in Bertsch

C. Referat III – Bezirk, Haushalt und Sicherheit

Haushalt und Finanzen, nichtrichterliche Personalangelegenheiten des Bezirks,
Gebäude- und Sicherheitsangelegenheiten, Aus- und Fortbildung,
Arbeitsschutz, Allgemeine Justizverwaltungsangelegenheiten

Referatsleiterin: OAR'in Gerhards

Vertreter: RD Scholtes

1. Haushaltsangelegenheiten

Koordination:

JAe Dörfl

Hauptsachbearbeitung:

JAe Dörfl

AR Hock

- Vertretung gegenseitig –

Personalkosten:

JHS'in Pflock

Vertretung: JAe Reddig

Reisekosten, Bewegungsgelder der Sozialen Dienste, Entschädigungen
für Notarprüfer und Leiter von Referendar-AGs

JAe Reddig

Vertretung: EJHW'in Budimir, EJHW Grammersbach

2. Rechnungswesen

Dienststellenplaner, Finanzstellenverantwortlicher in SAP:

OAR'in Gerhards

Vertretung: RD Scholtes

Controlling

OAR'in Rohloff

AR'in Bollack

JI Tomaschewski

ZME-Verantwortliche:

JAe Dorn

JAe Winter

JAe Garbrecht

Anlagenbuchhaltung, Inventur:

OAR'in Rohloff

Vertretung: HS Kohlenberg

Haushaltsmanagement:

OAR'in Gerhards

Vertretung: RD Scholtes

Qualitätssicherung:

JAe Dörfel

Vertretung: AR Hock

Belegprüfung (SAP – IKS), Verwahraufklärung (SAP)

EJHW'in Budimir

Vertretung: EJHW Grammersbach

Anwendungsbetreuung, Berechtigungsverwaltung (SAP, Serviceportal)

Hauptsachbearbeitung: AR Hock

Vertretung: IT-Betreuung

Zur Anordnung, Buchung und Ausführung von Zahlungen (Zeichnungsbefugnis)
und zum E-KRW s. Darstellung Seite 31

3. Angelegenheiten der Amtsgerichte des Bezirks

Personalangelegenheiten der nichtrichterlichen Bediensteten des Bezirks einschließlich der Dienstaufsichtsbeschwerden:

Hauptsachbearbeitung:

JAM Diehl (A – K)

JAM Döttger (L – Z)

– Vertretung gegenseitig –

Stellenpläne

JAM Döttger

JAM Diehl

– Vertretung gegenseitig –

Große Innenrevision (GI) und Prüfung von Vormundschafts-, Betreuungs- und Nachlasssachen (PV)

Geschäftsstelle (PV):

JAe Klipper

Vertretung:

N.N.

Koordinator (PV):

AR Popken

Hauptsachbearbeitung

JOI'in Bertsch (GI)

AR'in Bollack (GI, PV)

JAM Diehl (GI, PV)

JAM Döttger (GI, PV)

AR Popken (GI, PV)

JOI Rössel (GI, PV)

JI Tomaschewski (GI, PV)

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

JAM Diehl

Vertretung: JAM Döttger

4. Fort- und Ausbildungsangelegenheiten für nichtrichterliche Bedienstete

Zentral ausgeschriebene Fortbildungen:

Sachbearbeitung: JAe Dorn

Vertretung: JAe Donnevert

Justizwachtmeister (Sicherheit, Multiplikatoren)

HS Rahn

Vertretung: OS Habermann

Multiplikatoren: OS'in Damm, EJHW Sen, EJHW Bastian

Justizwachtmeister (Hospitation)

HS Debes

Vertretung: OS Heyer, OS Habermann

5. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen nichtrichterliche Bedienstete

OAR'in Gerhards

Vertretung: RD Scholtes

6. Dienstunfallangelegenheiten

JAe Garbrecht (A – N)

JAe Winter (O – Z)

– Vertretung gegenseitig –

7. Sicherheit, Einsatzstelle

Sicherheitsangelegenheiten:

Hauptsachbearbeitung:

HS Rahn (Sicherheitsbeauftragter)

Vertretung: OS'in Damm, HS Debes, EJHW Sen

Verschlussachen:

OAR'in Gerhards

Vertretung: RD Scholtes

8. Arbeitsschutz, Behördenselbstschutz, Gefährdungsbeurteilung:

JAe Dörfl
HS Rahn
OS Habermann
AR Hock
OS'in Damm

9. Gesundheitsmanagement:

AR'in Bollack
JAe Donnevert
JAe Dorn
AR Hock

10. Gebäudemanagement; Vertretung der Nutzerinteressen gegenüber dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) für die Gerichtsgebäude sowie die angemieteten Liegenschaften

Hauptsachbearbeitung:

JAe Dörfl
Vertretung: AR Hock

Dienstwohnungs-, Telefon- und Kantinenangelegenheiten

JAe Dörfl
Vertretung: AR Hock

Rufbereitschaft

HS Rahn
Vertretung: HS Debes, OS'in Damm

11. Bauliche Entwicklung des Justizstandortes Frankfurt am Main

Hauptsachbearbeitung:

HS Rahn
Vertretung:
EJHW Sen,
OS'in Damm
JAe Dörfl,
AR Hock

12. Zuweisungsangelegenheiten für Buß- und Strafgelder

JAe Dorn

Vertretung: JAe Donnevert

D. Dezernat Bezirksrevisoren – Vertretung der Staatskasse

1. Dezernat I

- Koordinierung der Dezernate I – III und der beigeordneten Prüfkraft
 - a) Prüfungen und Vertretung der Staatskasse nach der BezRevGO bei der Verwaltung, den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Frankfurt am Main
 - b) dem Amtsgericht Königstein i.Ts.
 - c) dem Hessischen Dienstgericht für Richter (§ 49 HRiG)
- Stellungnahmen der Dienstaufsichtsbehörde bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 127, 128 GNotKG
- Prüfung des Kostenansatzes der Notarinnen und Notaren
- Allgemeines Kostenwesen und Kostenerlassgesuche

Besetzung: AR Käckell

2. Dezernat II

- Prüfungen und Vertretung der Staatskasse nach der BezRevGO bei
 - a) den Strafkammern bei dem Landgericht Frankfurt am Main
 - b) der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
 - c) dem Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.
- Schriftwechsel mit den Rechnungsprüfungsbehörden, soweit er Einnahmen oder Ausgaben in Rechtssachen betrifft
- Allgemeines Kostenwesen und Kostenerlassgesuche

Besetzung: N.N.

3. Dezernat III

- Prüfungen und Vertretung der Staatskasse nach der BezRevGO bei
 - a) der Verwaltung, den Zivilkammern, den Kammern für Handelssachen und den den Strafkammern bei dem Landgericht Frankfurt am Main
 - b) der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
 - c) dem Amtsgericht Königstein i.Ts.
- Stellungnahmen der Dienstaufsichtsbehörde bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 127, 128 GNotKG
- Prüfung des Kostenansatzes der Notarinnen und Notaren
- Allgemeines Kostenwesen und Kostenerlassgesuche

Besetzung: JAF Herrmann

4. Beigeordnete Prüfkraft gemäß Ziff. 2 Abs. 1 des RdErl.d.HMdJ v.19.01.2021

- a) des gehobenen Dienstes: JI Tomaschewski
- b) des mittleren Dienstes: Al'in Müller

5. Geschäftsstelle der Bezirksrevisoren

JAe Klipper

Vertretung: JAe A. Meyer

Zu Abschnitt III 1., 2. Haushalt, Neue Verwaltungssteuerung

<u>Anordnung und Ausführung von Zahlungen</u> <u>(Zeichnungsbefugnis)</u>						<u>Elektronischer kreditorischer</u> <u>Gutschrifts- und Rechnungs-Workflow</u> <u>(E-KRW)</u>		
Kostenarten	Kreditorisch er Vorgang	1. Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bzw. Einkäufer	2. Anordnung der Buchung bzw. Genehmiger	3. Erfassung und Buchung in SAP	4. Nacherfass ung (Beträge über 2.500 €)	1. Validierer / Kreditoren- buchhalter (Kontierer)	2. Anforderer	3. Geneh- miger
Verfahrenskosten	Sachverständige, Zeugen, Schöffen, Dolmetscher im lfd. Verfahren	Bedienstete der Gebühren- anweisung		Hock Dörfl M. Reddig Weichelt Grammers- bach Budimir	Hock Dörfl M. Reddig Weichelt Grammers- bach Budimir			
	PKH- und Pflichtvertei- digerkosten, Kosten bei Freispruch gegen die Staatskasse	Rechtspfleger(-in)						
	RH-Ausland, Geb. d. ausl. Gerichtsvoll- zieher	Höhne di Padova Rosenmeier Spielmann-Herr						
	Besuchsübe- rwachung, Gefangenen post	Hock M. Reddig						
Verwaltung	Reisekosten der Bewährungs- helfer, sonstige Reisekosten Leiter Ref.- AG, Notarprüfer	Hock M. Reddig Dörfl	Gerhards Scholtes Hock Dörfl	Hock Dörfl M. Reddig Weichelt Grammers- bach Budimir	Hock Dörfl M. Reddig Weichelt Grammers- bach Budimir			
	Allg. Beschaffung	Dörfl Hock	Gerhards Scholtes Dörfl Hock			Hock Reddig, M. Weichelt Dörfl	Hock Reddig, M. Stornfels Weichelt Dörfl	Gerhards Scholtes Hock Dörfl
	Bibliothek	Stornfels Hock	Gerhards Scholtes					
	EDV- katalogisiert e	Heyer Heuser				Heyer Heuser		

	Beschaffung (EBP) Non-IT	Weichelt	Gerhards Scholtes	Weichelt (durch Bestätigung Wareneingang)			
	EDV- katalogisiert e Beschaffung (EBP) IT	Schmandt Rohloff Kohlenberg	Hock Dörfl (nicht elektr.)	Schmandt Rohloff Kohlenberg (durch Bestätigung Wareneingang)			

Die Wahrnehmung von mehreren Verantwortlichkeiten in einer Person ist ausgeschlossen. Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Anordnung der Buchung der Verfahrenskosten können von einer Person getroffen werden.

Für den elektronischen kreditorischen Gutschrifts- und Rechnungs-Workflow (E-KRW) gilt folgendes:

Die Mitarbeiter/innen mit der Rolle „Validierer“ haben täglich den ICC-Validation-Client (ZAB-Plattform) auf eingegangene Rechnungen zu prüfen. Sollten Rechnungen vorliegen, sind diese umgehend zu bearbeiten. Ferner sind die validierten Rechnungen zu kontieren und einmal täglich in SAP unter dem Transaktionscode (TAC) „SBWP“ an einen „Anforderer“ weiterzuleiten.

Alle Mitarbeiter/innen mit der Rolle „Anforderer“ und / oder „Genehmiger“ haben das Service-Portal alle 2 Werktage auf Eingänge zu überprüfen und offene Rechnungen umgehend zu bearbeiten.

Teil 3 – Allgemeine Bestimmungen in Zivilsachen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Neueingänge ab dem 1. Januar 2022, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

Soweit zuzuteilende Zivilsachen nicht einzelnen Kammern im Rahmen einer Sonderzuständigkeit ohne Turnusbeteiligung vorab zugewiesen sind (z.B. Verfahren 22. Zivilkammer), erfolgt ihre Zuteilung bei den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen im Turnus gemäß den nachfolgenden Regelungen.

- I. Sämtliche Neueingänge in Zivilsachen sind unverzüglich der Eingangsstelle (Zentrale Poststelle) zuzuleiten.
- II. Anträge auf Erlass einer **einstweiligen Verfügung** oder eines **Arrestes** werden von der Eingangsstelle ausgesondert. Sie erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs - neben einem besonderen Eingangsstempel - eine fortlaufende Kennzahl (Turnusstempel rot).

Die übrigen Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen erhalten ebenfalls neben dem Eingangsstempel nach der Reihenfolge des Eingangs eine fortlaufende Kennzahl (Turnusstempel schwarz).

Die Turnusstempel bestehen jeweils aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Kennzahl.
- III. Nach Vergabe des Turnusstempels werden die Verfahren von der Eingangsstelle an die Verteilungsstelle abgegeben. Verfahren, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinander folgende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung.
- IV. Die Zuteilung erfolgt nach einem Turnussystem. Hierfür werden bei den erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen die unter Buchst. A und B bestimmten Turnuskreise gebildet:

A. Turnuskreise der Zivilkammern

I. Stammturnus Zivil: (O, OH, S, T, AR)

- alle Kammern mit Ausnahme der 22. Zivilkammer -

Im Stammturnus werden alle Verfahren der Registerzeichen O, OH, S, T und AR erfasst.

Außerdem werden im Stammturnus Zivil alle Verfahren im ersten Rechtszug erfasst, die sich gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht richten und Ansprüche aus § 839 BGB und / oder sonstige nichtvertragliche Ansprüche zum Gegenstand haben, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. oder 6. Zivilkammer gegeben ist und nachfolgend nicht Abweichendes bestimmt ist.“

II. Sonderturnus Bank (O, OH)

- 5., 7., 10., 12., 19., 25., 27. und 28. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Bank werden - vorbehaltlich einer nach den nachfolgenden Ziffern III. ff. begründeten anderweitigen Sonderzuständigkeit - alle erstinstanzlichen mit den Registerzeichen O und OH geführten

1. Verfahren aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Nr. 1 GVG),
2. Verfahren, bei denen Kläger oder Beklagter zum Zeitpunkt der Klageeinreichung über eine Erlaubnis gem. § 32 KWG, gem. § 15 WpIG oder gem. §§ 20 bis 22 bzw. §§ 57, 58 oder 113 KAGB verfügt,
3. Verfahren, bei denen Kläger oder Beklagter zum Zeitpunkt der Klageeinreichung seinen Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat und im Rahmen der erlaubnisfreien Tätigkeit gem. § 53b KWG bzw. § 13 InvG oder § 51 KAGB tätig ist,
4. Verfahren, bei denen der Insolvenzverwalter oder der Liquidator eines unter vorstehender Ziff. 2. oder 3. genannten Rechtssubjekts, das zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bzw. des Beginns der Liquidation über eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG oder 15 WpIG oder §§ 7 bzw. 97 InvG oder gem. §§ 20 bis 22 bzw. §§ 57, 58 oder 113 KAGB verfügt oder einer solchen gemäß § 53b KWG bzw. § 13 InvG oder § 51 KAGB nicht bedurfte, klagt oder verklagt wird,
5. Verfahren, bei denen der Kläger eine Forderung eines der unter vorstehender Ziff. 2. oder 3. genannten Unternehmen aufgrund abgetretenen Rechts geltend macht,
6. Verfahren aufgrund von § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Unternehmens, soweit dieses im Zeitpunkt

der Klageerhebung über eine Erlaubnis gem. § 32 KWG oder §§ 7 bzw. 97 InvG oder §§ 20 bis 22 bzw. 57, 58, 113 KAGB verfügt oder gem. §§ 53b KWG oder § 13 InvG oder gem. § 51 KAGB erlaubnisfrei tätig ist,

7. erstinstanzliche Verfahren aus Schuldverschreibungen, bei denen ein ausländischer Staat verklagt wird,
8. Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 1. bis 7.

erfasst.

Die Arbeitskraft der **21. Zivilkammer** in diesem Sonderturnus errechnet sich aus der der Kammer jeweils zugewiesenen Arbeitskraft abzüglich 6/10.

III. Sonderturnus Bau (O, OH)

- 2., 18., 20., 21., 26., 31., 32. und 33. Zivilkammer -

1. Verfahren aus Bau-, Kauf-, Bauträger-, Architekten- und Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Nr. 2 GVG),
2. Verfahren aus Bürgschaften und Ansprüchen, die auf Grund des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen (BauFordSiG) geltend gemacht werden,
3. Verfahren nach § 1 UKlaG, soweit die Verfahren Angelegenheiten gem. Ziff. 1 betreffen,
4. Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 1. bis 3.

erfasst.

IV. Sonderturnus Berufung (S und T)

- 1., 15. und 16. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Berufung werden erfasst

1. alle Berufungsverfahren (Registerzeichen **S**), soweit diese Verfahren nicht einem der Sonderturnusse Heilbehandlung, Personenversicherung oder Wettbewerb oder der Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer (z.B. 9. oder 13. Zivilkammer) unterliegen.

Abweichend von S. 1 sind die 1., 15. und 16. Zivilkammer auch zuständig für Berufungen in Verfahren, die erstinstanzlich dem Sonderturnus Bank, Bau, Insolvenz oder Erbrecht unterliegen.

2. alle Beschwerden gegen Entscheidungen

- über die Kosten nach §§ 91a, 93, 269 Abs. 3 ZPO sowie über den Streitwert
- im Verfahren über die Prozesskostenhilfe (§ 127 Abs. 2 ZPO)
- über vorläufige Maßnahmen nach den §§ 707, 719, 769 und 771 Abs. 3 ZPO
- über Anträge auf Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen
- einschließlich der in die Sonderzuständigkeit der 16. Zivilkammer fallenden Beschwerden,

soweit diese Sachen nicht einem der Sonderturnusse Heilbehandlung, Personenversicherung oder Wettbewerb oder der Sonderzuständigkeit der 8., 9. Zivilkammer zu Ziff. 2 der Zuständigkeitsbeschreibung, 11., 13., 17., 21, 24. oder 29. Zivilkammern unterliegen.

V. Sonderturnus Heilbehandlung (O, OH, S, T)

- 4. und 14. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Heilbehandlung werden alle unter den Registerzeichen **O, OH, S und T** und alle – unabhängig von dem Grund der Unwirksamkeit der verwandten Bestimmung – nach § 1 UKlaG geführten Verfahren

3. über Ansprüche aus Heilbehandlung (§ 72a Nr. 3 GVG) – auch wenn sie im Wege der Widerklage, der Einrede oder der Aufrechnung – geltend gemacht werden,
4. die der Sonderzuständigkeit der 4. Zivilkammer gemäß Ziff. 4 der Zuständigkeitsbeschreibung unterliegen (sog. Fiskussachen), in denen **zugleich** Ansprüche aus Heilbehandlung geltend gemacht werden.
3. Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 1. und 2.

erfasst.

Die Zuständigkeit nach Ziff. 2 geht einer etwaigen Zuständigkeit nach XI. Sonderturnus Insolvenz vor.

VI. Sonderturnus Personenversicherung (O, OH, S, T)

- 23. und 30. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Personenversicherung werden alle unter den Registerzeichen **O, OH, S und T** geführten

1. Verfahren, in denen Ansprüche aus Personenversicherungsverhältnissen (z. B. Krankenversicherungen, Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen, Arbeitsunfähigkeitsversicherungen, Unfallversicherungen) geltend gemacht werden (§ 72a Nr. 4 GVG),
 2. Verfahren nach § 1 UKlaG, soweit die Verfahren Angelegenheiten gem. Ziff. 1. betreffen,
 3. Verfahren aus Versicherungsvermittlung und –beratung, soweit es sich um Angelegenheiten gem. Ziff. 1 handelt,
 4. Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 1. bis 3.
- erfasst.

VII. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil

- Alle Zivilkammern mit Ausnahme der 3., 6., 9., 22., 29. und 34. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil werden

1. Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, soweit diese nicht der Sonderzuständigkeit einer Kammer unterliegen,
 5. Antragsverfahren auf Erlass eines Arrestes, soweit diese nicht der Sonderzuständigkeit einer Kammer unterliegen.
 6. Freigabeverfahren nach §§ 246a, 327 II, 319 AktG und 16 III UmwG
- erfasst.

Die Arbeitskraft der 21. Zivilkammer in diesem Sonderturnus errechnet sich aus der der Kammer zu jeweils zugewiesenen Arbeitskraftanteilen abzüglich 6/10.

VIII. Sonderturnus Wettbewerb Zivil (O, OH, S, T)

- 3. und 6. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Wettbewerb Zivil werden mit Ausnahme von Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes (s.u. Ziff. IX) alle unter den Registerzeichen O, OH, S und T geführten Verfahren

1. für die die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main nach § 87 GWB begründet ist, aus dem Markenrecht, aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (ausgenommen Schadensersatzansprüche des Verbrauchers nach § 9 Abs. 2 UWG (Fassung 2022), wenn diese auch auf andere Anspruchsgrundlagen gestützt werden), dem Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen ferner gemäß Art. 81, 82 EG-Vertrag und Art. 101, 102 AEUV,
2. über das Geschmacksmuster- und Designrecht und nach dem Schriftzeichengesetz,
3. über Urheberrecht und Verlagsrecht,
4. über Olympiaschutzstreitsachen,
5. über namensrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Streitigkeiten über Internetdomains,
6. wegen verbraucherschutzgesetzwidriger Praktiken gemäß § 2 UKlaG,
7. die der Sonderzuständigkeit der 3. Zivilkammer gem. Ziff. 3 bis 5. (S. 60) oder der 6. Zivilkammer (S. 63) unterliegen,
8. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren 1. bis 7. betreffend

auch soweit diese Ansprüche im Wege der **Aufrechnung, Einrede oder Widerklage** geltend gemacht werden, erfasst.

Der Arbeitskraftanteil der **3. Zivilkammer** in diesem Sonderturnus wird auf 1,5 AKA festgesetzt.

IX. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb Zivil

Im Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb Zivil werden

1. Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, soweit diese nicht der Sonderzuständigkeit einer Kammer unterliegen,

2. Antragsverfahren auf Erlass eines Arrestes erfasst, soweit es sich um Verfahren handelt, die der Zuständigkeit der 3. und 6. Zivilkammer entsprechend dem Sonderturnus Wettbewerb Zivil (VIII. Ziff. 1 – 8) unterliegen.

Der Arbeitskraftanteil der **3. Zivilkammer** in diesem Sonderturnus wird auf 7,5/10 festgesetzt.

X. Sonderturnus Beschwerden FamFG

- 21. und 29. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Beschwerden FamFG werden

1. alle Beschwerden in Betreuungs- und Unterbringungssachen;
2. alle Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen nach dem FamFG (bzw. soweit Altrecht zur Anwendung kommt, nach dem FGG);
3. Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz erfasst.

Die Arbeitskraft der **21. Zivilkammer** in diesem Sonderturnus wird auf 6/10 festgesetzt.

XI. Sonderturnus Insolvenz

- 2., 13. und 28. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Insolvenz werden erstinstanzliche insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gem. § 72a Ziff. 7 GVG sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in derartigen Verfahren erfasst.

Die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer Ziff. 3 der Zuständigkeitsbeschreibung der Kammer bleibt hiervon unberührt.

XII. Sonderturnus Erbrecht

- 25. und 27. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Erbrecht werden erstinstanzliche Streitigkeiten über erbrechtliche Angelegenheiten gem. § 72a Ziff. 6 GVG sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in derartigen Verfahren erfasst.

XIII. Sonderturnus Presse

- 3. und 34. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Presse werden mit Ausnahme von Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes alle unter den Registerzeichen O, OH, S und T geführten Verfahren gem. § 72a Ziff. 5 GVG, auch soweit diese Ansprüche im Wege der Aufrechnung, Einrede oder Widerklage geltend gemacht werden, sowie Regress-prozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in derartigen Verfahren erfasst.

Das gilt unabhängig davon, auf welche Anspruchsgrundlage die Ansprüche gestützt werden. Das gilt insbesondere, soweit sie auch auf das UWG gestützt werden.

XIV. Einstweilige Verfügung und Arreste Presse

- 3. und 34. Zivilkammer -

Im Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Presse werden erfasst:

1. Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die der Zuständigkeit der 3. und 34. Zivilkammer Sonderturnus Presse (XIII.) unterfallen, sowie
2. Antragsverfahren auf Erlass eines Arrestes, soweit es sich um Verfahren handelt, die der Zuständigkeit der 3. und 34. Zivilkammer Sonderturnus Presse (XIII.) unterfallen.

B. Turnuskreise der Kammern für Handelssachen

Es werden bei den Kammern für Handelssachen jeweils folgende Turnuskreise gebildet:

I. Stammturnus KfH (O, OH, S, T, AR)

- 1., 2., 3., 5., 6., 8., 9., 10., 12., 13., 14. und 15. KfH -

Im Stammturnus KfH werden Verfahren der Registerzeichen **O, OH, S, T, AR** vor der Kammer für Handelssachen erfasst, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

II. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste KfH

- 2., 3., 5., 9., 13., 14. und 15. KfH –

Im Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste KfH werden

1. Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, soweit diese nicht der Sonderzuständigkeit der 6., 8., 10. und 12. KfH unterliegen,
2. Freigabeverfahren nach §§ 246a, 327 II, 319 AktG und 16 III UmwG
3. Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 49 FamFG in Verfahren, für die gem. § 38 Hessische Justizzuständigkeitsverordnung die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main begründet ist,

erfasst.

III. Sonderturnus Wettbewerb KfH (O, OH, S, T)

- 6., 8., 10. und 12. KfH –

Im Sonderturnus Wettbewerb KfH werden mit Ausnahme von Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes alle unter den Registerzeichen O, OH, S und T geführten Verfahren

1. für die die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main nach § 87 GWB begründet ist, aus dem Markenrecht, aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, dem Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen ferner gemäß Art. 81, 82 EG-Vertrag und Art. 101, 102 AEUV;
2. über das Geschmacksmuster- und Designrecht und nach dem Schriftzeichengesetz;
4. über Urheberrecht und Verlagsrecht,

5. über Olympiaschutzstreitsachen,
6. über namensrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Streitigkeiten über Internetdomains
7. wegen verbraucherschutzgesetzwidriger Praktiken gemäß § 2 UKlaG;
8. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in den Verfahren gem. Ziff. 1 bis 6

auch soweit diese Ansprüche im Wege der **Aufrechnung, Einrede oder Widerklage** geltend gemacht werden, erfasst.

Die 12. KfH nimmt an diesem Turnus mit 2,5/10 Arbeitskraftanteilen teil.

IV. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH

- 6., 8., 10. und 12. KfH –

Im Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH werden mit Ausnahme von Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes erfasst

1. Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, soweit diese nicht der Sonderzuständigkeit einer Kammer unterliegen,
2. Antragsverfahren auf Erlass eines Arrestes.
soweit es sich um Verfahren handelt, die der Zuständigkeit der 6., 8 und 10. Kammer für Handelssachen entsprechend dem Sonderturnus Wettbewerb KfH (s. III) unterliegen.

Die 12. KfH nimmt an diesem Turnus mit 2,5/10 Arbeitskraftanteilen teil.

C. Zuteilungsverfahren

- I. In der Verteilungsstelle werden alle Verfahren nach der Reihenfolge der Kennzahl des Turnusstempels in Eureka Zivil erfasst und zugeteilt.
Für jede Kammer, die an einem der o.g. Turnuskreise teilnimmt, wird in Eureka Zivil ein Punktekonto geführt. Für jede Zuteilung erhält die Kammer auf dem Punktekonto Gutschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- II. Ein Verfahren, für das mehrere Kammern zuständig sein können, für das aber keine Sonderzuständigkeit besteht (z.B. allgemeine Zivilsache), wird der Kammer zugeteilt, deren Punktestand im Zeitpunkt

der Zuteilung dieser Sache auf dem Punktekonto des Stammturnus am niedrigsten ist.

Bsp.: Ein Schadensersatzprozess aufgrund eines Verkehrsunfalls unterliegt keiner Sonderzuständigkeit. Die Zuständigkeit der Kammer bestimmt sich danach, welche Kammer den geringsten Punktestand im Stammturnus hat.

- III. Ein Verfahren, das in die Sonderzuständigkeit einer einzigen Zivilkammer fällt, die am Stammturnus teilnimmt, wird dieser Kammer unmittelbar unter Anrechnung auf den Stammturnus zugeteilt.

Bsp: Eine Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts Kassel in WEG-Sachen, das der ausschließlichen Zuständigkeit der 13. Zivilkammer unterliegt, wird zugunsten der 13. Zivilkammer nur im Stammturnus verbucht.

- IV. Ein Verfahren, das in die Sonderzuständigkeit einer einzigen Zivilkammer fällt, die am Stammturnus teilnimmt, hinsichtlich dessen aber die Anrechnung auf einen Sonderturnus bestimmt wurde, wird dieser Kammer unmittelbar unter Anrechnung auf den Sonder- und den Stammturnus zugeteilt.

Bsp.:

- *Ein Verfahren, in dem Amtshaftungsansprüche und zugleich Ansprüche aus Heilbehandlung geltend gemacht werden, das in die alleinige Zuständigkeit der 4. Zivilkammer fällt, wird zunächst kraft ausdrücklicher Regelung dem Sonderturnus Heilbehandlung und sodann dem Stammturnus gutgeschrieben.*
- *Ein Verfahren, in dem Ansprüche nach presserechtlichen Vorschriften geltend gemacht werden, das in die alleinige Zuständigkeit der 3. Zivilkammer fällt, wird zunächst kraft ausdrücklicher Regelung dem Sonderturnus Wettbewerb und sodann dem Stammturnus gutgeschrieben.*

- V. Ein Verfahren, für das eine Sonderzuständigkeit mehrerer Zivilkammern besteht, wird im jeweiligen Sonderturnus zugeteilt. Es wird der Kammer zugeteilt, deren Punktestand auf dem Punktekonto des Sonderturnus im Zeitpunkt der Zuteilung dieser Sache am niedrigsten ist.

Die Zuweisung eines Verfahrens in einen der Sonderturnusse

1. Bank
2. Bau

3. Berufung
4. Heilbehandlung
5. Personenversicherung
6. Einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil
7. Wettbewerb Zivil
 - Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb Zivil
 - Beschwerde FamFG
8. Insolvenz
9. Erbrecht
10. Wettbewerb KfH
11. Einstweilige Verfügungen und Arreste KfH
12. Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH
13. Sonderturnus Presse
14. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Presse

hat eine Gutschrift im Stammturnus Zivil bzw. Stammturnus KfH zur Folge.

Bsp.: Ein Verfahren, das in die Zuständigkeit der Baukammer fällt, wird zunächst über den Sonderturnus Bau der Kammer zugewiesen, die den geringsten Punktestand im Sonderturnus Bau hat. Die für das Verfahren zu vergebenden Punkte werden der zuständigen Kammer zunächst im Sonderturnus Bau und sodann im Stammturnus Zivil gutgeschrieben.

- VI. Die Höhe der Gutschrift der Zuweisungspunkte im Sonder- und im Stammturnus richtet sich nach der Wertigkeit der Sache und den der Kammer zugewiesenen Arbeitskraftanteilen (AKA). Sie erfolgt im Zeitpunkt der Zuweisung eines Verfahrens durch die Verteilungsstelle. Nach der Gutschrift und Zuweisung erfolgt die Zuteilung der nächsten Sache.
- VII. Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit des zugewiesenen Verfahrens (W) (s.u. E) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) (s.u. D) geteilt wird:

$$\underline{\underline{\text{ZP} = \text{W} : \text{AKA.}}}$$

Nach jeder Division wird dabei auf Hundertstel mathematisch gerundet.
Nach der letzten Zuteilung eines jeden Arbeitstages dokumentiert die Verteilungsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in Papierform.

D. Arbeitskraftanteil (AKA)

- I. Soweit das Präsidium die turnuswirksame Arbeitskraft nicht abweichend festgesetzt hat, gelten als AKA die tatsächlich der Kammer zur Verfügung gestellten Arbeitskraftanteile gemäß den Bestimmungen unter Teil 6) bzw. der Anordnungen gem. Abs. III.
- II. Ist in Teil 6 „Kammerübersicht Zivilkammern und Kammern für Handelssachen“ kein Arbeitskraftanteil genannt, entspricht dies der Zuweisung einer vollen Arbeitskraft (10/10).
- III. Wird die einer Kammer zugewiesene Arbeitskraft während des laufenden Geschäftsjahres verändert, werden die turnuswirksamen Arbeitskraftanteile der Kammer ab dem vom Präsidium bestimmten Zeitpunkt dem Umfang der Veränderung entsprechend angepasst.
- IV. Im Falle der Dienstunfähigkeit oder der Wiedereingliederung verringert sich der Arbeitskraftanteil der jeweiligen Kammer um den entfallenden Arbeitskraftanteil in der Kammer ab der 5. Woche der Dienstunfähigkeit bis zur Wiederaufnahme des Dienstes, im Fall der Wiedereingliederung ab deren Beginn, in Mutterschutzfällen oder im Fall eines Beschäftigungsverbots jeweils für deren Dauer.

Bei stundenweiser Wiedereingliederung bemisst sich die turnuswirksame Arbeitskraft wie folgt:

- | | | |
|---------------|--------------------|--------------------------|
| 1 Std pro Tag | = 5 Std pro Woche | = 0,1 Arbeitskraftanteil |
| 2 Std pro Tag | = 10 Std pro Woche | = 0,3 Arbeitskraftanteil |
| 3 Std pro Tag | = 15 Std pro Woche | = 0,4 Arbeitskraftanteil |
| 4 Std pro Tag | = 20 Std pro Woche | = 0,5 Arbeitskraftanteil |
| 5 Std pro Tag | = 25 Std pro Woche | = 0,6 Arbeitskraftanteil |
| 6 Std pro Tag | = 30 Std pro Woche | = 0,8 Arbeitskraftanteil |
| 7 Std pro Tag | = 35 Std pro Woche | = 0,9 Arbeitskraftanteil |
| 8 Std pro Tag | = 40 Std pro Woche | = 1,0 Arbeitskraftanteil |

E. Wertigkeit (W) einzelner Verfahren

Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, erhalten die Wertigkeit „10“. Im Übrigen werden die Geschäfte wie folgt bewertet:

O-Verfahren:

Allgemeine Verfahren – nicht Wettbewerbssachen – vor den Kammern für Handelssachen	25
Arzthaftungssachen gemäß Sonderturnus Heilbehandlung	20
Bausachen gemäß Sonderturnus Bau	30
Bausachen der KfHs	30
Berufsunfähigkeits- und Personenversicherung	20
Erbrechtliche Streitigkeiten gem. SoT Erbrecht	15
Fiskussachen gem. Ziff. 4 der Zuständigkeitsbeschreibung der 4. Zivilkammer, wenn zugleich Ansprüche aus Heilbehandlung geltend gemacht werden	20
Handelsvertreterverfahren (Ausgleichsansprüche von Handelsvertretern und Vertragshändlern nach § 89b HGB)	15
Insolvenzbezogene Streitigkeiten gem. SoT Insolvenz	15
Kartellverfahren	15
Patent	15
Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit Anlagevermittlungs- und beratungsverträgen i.S.v. § 1 Abs. 1a Nr. 1 und Nr. 1a KWG unabhängig davon, ob Anlageberater eine Genehmigung nach § 32 KWG hat - auch sofern diese Verfahren einem Sonderturnus, z.B. gem. Teil 3, A, II Ziff. 4 dem SoT Bank, unterliegen	15
Schadensersatzansprüche gegen Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer (Berufshaftung)	15
Verfahren in englischer Sprache vor der 2. KfH	50
Verfahren der 5. KfH nach Ziff. 5, 7, 8 und 9. der Zuständigkeitsbeschreibung der Geschäftsverteilung	25
<u>OH-Verfahren</u>	
– selbständige Beweisverfahren – auch soweit eine Sonderzuständigkeit begründet ist	10
OH-Verfahren der 17. Zivilkammer	10
sonstige OH-Verfahren	7
<u>S-Verfahren</u>	10
<u>T-Verfahren</u>	
Beschwerden in Betreuungsverfahren	6

Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und Abschiebehafensachen gem. SoT Beschwerde FamFG	5
sonstige Beschwerden	3,3
<u>AR-Verfahren</u>	0
Spruchverfahren i.S.d. SpruchG (22. Zivilkammer, 5. KfH): die ersten 20 Neueingänge, die den gleichen gesellschaftsrechtlichen Sachverhalt betreffen jeweils	25
jedes weitere Verfahren	0
Verfahren auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel	10
AR-Verfahren der 5. Zivilkammer gem. Ziff.6 der Zuständigkeitsbeschreibung	3,3

F. Sonderregelungen

- I. Im Falle einer gerichtsinternen Abgabe oder Verweisung ist das Verfahren unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, wo es eine neue Kennzahl erhält. Es ist sodann unverzüglich der Verteilungsstelle zur Neuverteilung und ggf. Korrektur des jeweiligen Turnusses zuzuleiten.

Im Falle einer Abgabe oder Verweisung werden der abgebenden Kammer – vorbehaltlich nachfolgender Regelungen - von der Verteilungsstelle unverzüglich die Zuweisungspunkte abgezogen, welche sie durch das Verfahren erhalten hat. Die Kammer, welche das Verfahren erhält, wird so behandelt, als sei es zu dem Zeitpunkt, als es mit Abgabevermerk bei der Verteilungsstelle eingegangen ist, als neues Verfahren eingegangen. Die Geschäftsstelle der übernehmenden Kammer teilt die erfolgte Übernahme unverzüglich unter Vorlage der Akten der Verteilungsstelle und nachrichtlich der abgebenden Kammer schriftlich mit.

Entsprechendes gilt bei der mehrfachen Eintragung eines Verfahrens (z.B. versehentliche Doppelteintragung nach Eingang per Fax und im Original).
- II. Im Falle der Entscheidung des Präsidiums über einen Zuständigkeitsstreit gemäß Teil 5, Buchst. A (S. 52) oder im Fall einer Entscheidung nach § 36 ZPO über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Kammern des Landgerichts Frankfurt am Main wird entsprechend I. verfahren, wobei als Zeitpunkt des Neueingangs der Zeitpunkt gilt, in dem das Verfahren mit der Präsidiumsordnung oder dem Beschluss nach § 36 ZPO der Eingangsstelle vorgelegt wird.

III. Wird ein Verfahren nach Einspruch gegen ein Versäumnisurteil oder Widerspruch gegen einen Beschluss nach § 924 ZPO oder § 99 GVG an eine andere Kammer des Landgerichts Frankfurt am Main abgegeben oder verwiesen, werden der abgeben-den/verweisenden Kammer abweichend von Ziff. 1 die Zuweisungspunkte nicht abgezogen, welche sie für das Verfahren erhalten hat.

G. Zweifelsfälle

Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Verteilungsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen; der/die Vorsitzende bzw. Einzelrichter/in kann das Geschäft dem Präsidium zur Festsetzung der Wertigkeit vorlegen. Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Verteilungsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.

H. Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

- I. Soweit für ein Verfahren die Zuständigkeit mehrerer Turnuskreise nach Buchst. A gegeben ist, erfolgt die Verteilung über den Turnuskreis, in dem sich die Zuständigkeit für das Verfahren aus der Zuweisung von Geschäften nach § 72a GVG ergibt.

Im Übrigen tritt eine Zuständigkeit im Sonderturnus Bank hinter einer zugleich begründeten Zuständigkeit in allen anderen Turnuskreisen zurück.

- II. Gehen in einem Verfahren zeitgleich eine **Berufung** und eine **Beschwerde** ein, so ist für beide Verfahren die Kammer zuständig, der die Berufung turnusmäßig zuzuteilen ist. Ist oder war bei einer Kammer bereits eine Berufung oder eine Beschwerde anhängig, so ist diese Kammer auch für eine nachfolgend eingelegte Berufung oder Beschwerde in der gleichen Sache – unter Anrechnung auf den Turnus - zuständig. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der vorausgegangenen Beschwerde um eine solche gemäß Ziff. 4 der Zuständigkeitsbeschreibung der **16. Zivilkammer** handelt hat.

- III. Die Sonderzuständigkeit einer Kammer für die Entscheidung über **Beschwerden** erfasst auch

1. Entscheidungen über die Kosten nach §§ 91a, 93, 269 Abs. 3 ZPO,
2. über den Streitwert in Verfahren über die Prozesskostenhilfe (§ 127 Abs. 2 ZPO)

3. über vorläufige Maßnahmen nach den §§ 707, 719, 769 und 771 Abs. 3 ZPO
 4. über Anträge auf Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen.
- IV. Soweit nach dieser Geschäftsverteilung eine Sonderzuständigkeit einer Kammer gegeben ist, umfasst diese auch Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund deren außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit, die diese Sonderzuständigkeit der Kammer betreffen.
- V. Die Zuständigkeit für einen **Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess** begründet auch - ohne Punktegutschrift im Turnus - die Zuständigkeit für das jeweilige **Nachverfahren**. Steht bei Eingang der Klage bereits fest (etwa wegen schon vorgebrachter Einwendungen), dass nur für das Nachverfahren eine Sonderzuständigkeit begründet ist, so gilt diese Zuständigkeit bereits für den Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess.
- VI. Ist oder war bereits ein **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung** oder eines **Arrestes** anhängig, so ist für einen in der gleichen Sache später anhängig werdenden Eilantrag sowie für das Hauptsacheverfahren – unter Punktegutschrift im Turnus – die Kammer zuständig, die mit dem Eilverfahren befasst war oder ist, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Verfahren erfasst. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird ein Antragsverfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes von derselben Kammer bearbeitet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Klagen nach § 64 ZPO und § 945 ZPO sowie Anträge und Klagen nach §§ 926 und 927 ZPO.
- VII. Ist oder war bereits ein **Klagezulassungsverfahren nach § 148 AktG** anhängig, so ist für ein in der gleichen Sache später anhängig werdendes Klagezulassungsverfahren sowie für das Hauptsacheverfahren - unter Punktegutschrift im Turnus - die Kammer zuständig, die mit dem Klagezulassungsverfahren befasst war oder ist, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Verfahren erfasst. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so ist für ein Klagezulassungsverfahren dieselbe Kammer zuständig.
- VIII. **Vollstreckungsgegenklagen** (§ 767 ZPO) sowie Klagen gemäß § 731 ZPO werden von derjenigen Kammer bearbeitet, die den in Frage kommenden Titel erlassen oder einen Schiedsspruch für vollstreckbar

erklärt hat. Ist eine Kammer aufgelöst, umfasst ihr Geschäftskreis keine Neueingänge erstinstanzlicher Sachen oder fällt das Verfahren in die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer (z.B. Heilbehandlung), so wird das Verfahren wie ein Neueingang verteilt. Handelt es sich um einen Vollstreckungstitel einer höheren Instanz, so ist die Kammer zuständig, die im ersten Rechtszug die Sache entschieden hat.

Gleiches gilt für Klagen und Anträge in **Wiederaufnahmeverfahren** - §§ 578 ff. ZPO.

- IX. Für Anträge auf Durchführung des **selbständigen Beweisverfahrens** ist bei Anhängigkeit des Streitverfahrens - unter Punktegutschrift im Turnus - die Kammer zuständig, die mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist. Ist oder war bereits ein selbständiges Beweisverfahren anhängig, so ist die hiermit befasste Kammer – unter Punktegutschrift im Turnus - auch für ein später anhängig werdendes Hauptsacheverfahren zuständig, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Verfahren umfasst. Das gilt nicht, wenn die neue Sache unter eine Sonderzuständigkeit nach § 72a GVG fällt.
- X. **Ausgesetzte, ruhende und weggelegte Verfahren** bleiben, auch wenn eine neue Zählkarte zu verteilen ist - ohne Punktegutschrift im Turnus - bei der Kammer anhängig, bei welcher sie ursprünglich anhängig waren, sofern die Kammer noch besteht.
- Das gleiche gilt, wenn ein Verfahren nach einer Abgabe oder Verweisung an ein anderes Gericht erneut anhängig wird. Es handelt sich auch dann um die gleiche Sache, wenn der ursprüngliche Streitgegenstand z.B. durch Klageerhöhung oder Verfahrensverbindung erweitert wird.
- XI. Für **zurückverwiesene Verfahren** ist – ohne Punktegutschrift im Turnus – die Kammer zuständig, bei der das Verfahren ursprünglich zuletzt anhängig war, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist.
- XII. Wird ein Verfahren **mehrfach eingetragen** (z.B. bei Einreichung einer Klage per Fax und Original) oder werden Verfahren nach § 147 ZPO – kammerübergreifend – verbunden, so ist – ohne Punktegutschrift im Turnus – die Kammer zuständig, der die frühere Eingangskennzahl zugewiesen wurde.
- XIII. Werden gegen eine Mehrheit **von Antragsgegnern** als Gesamtschuldner geführte **Mahnverfahren** an das Landgericht

Frankfurt am Main abgegeben, ist - unter Punkte-gutschrift im Turnus - die Kammer zuständig, bei der das erste Verfahren anhängig geworden ist.

Ist für das später anhängige Verfahren die Zuständigkeit einer Spezialkammer begründet, ist diese auch für das zuerst anhängig gewordene Verfahren zuständig.

- XIV. Durch eine **Abgabe** wird die Zuteilung der bis zum Eingang der abgegebenen Sache in der Verteilungsstelle bereits einer bestimmten Kammer zugewiesenen Verfahren nicht berührt. Gleiches gilt für eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung und alle danach zugewiesenen Verfahren.
- XV. Eine Kammer, die mit der **Bearbeitung** eines Verfahrens begonnen hat, bleibt grundsätzlich dafür weiter zuständig, auch wenn sich die Unzuständigkeit nachträglich ergibt. Dies gilt nicht,
1. wenn sich die Unzuständigkeit daraus ergibt, dass für eine im Wege der Aufrechnung, Einrede oder Widerklage geltend gemachte Forderung die Sonderzuständigkeit einer Kammer begründet wurde,
 2. für den Fall der Mehrfacheintragung nach Ziff. XI. oder
 3. wenn für Geschäfte einer bestimmten Art eine Sonderzuständigkeit besteht oder die Zuständigkeit einer anderen Kammer nach Absatz X. begründet ist.

Als Beginn der Bearbeitung gilt, wenn Gutetermin oder früher erster Termin anberaumt, das schriftliche Vorverfahren angeordnet, das schriftliche Verfahren angeordnet oder der Streitwert – auch vorläufig – festgesetzt wird.

In Berufungsverfahren, Beschwerdeverfahren und in selbständigen Beweisverfahren gilt als Beginn der Bearbeitung jede an einen Verfahrensbeteiligten gerichtete Verfügung, in Berufungs- und Beschwerdeverfahren jedoch erst, nachdem die erstinstanzlichen Akten dem Richter gelegt wurden.

Die Veranlassung notwendiger Eilmaßnahmen gilt nicht als Beginn der Bearbeitung, wenn die Erörterung der Zuständigkeitsfrage sich unmittelbar daran anschließt.

- XVI. Bei Änderung der Geschäftsverteilung werden bereits anhängige Verfahren in der bisherigen Zuständigkeit weiterbearbeitet, soweit keine Sonderregelung erfolgt.

Wird ein Verfahren mangels Zuständigkeit hausintern an den Turnus zurückgegeben, wird es nach den zum Zeitpunkt seines erneuten Eingangs bei der Turnusstelle gültigen Bestimmungen der Geschäftsverteilung verteilt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Geschäftsverteilung zwischen dem erstmaligen Eingang des Verfahrens bei dem Landgericht Frankfurt am Main und dem erneuten Eingang auf der Turnusstelle nach hausinterner Abgabe geändert hat.

- XVII. Eine Kammer, die ein Verfahren abtrennt, bleibt auch für das abgetrennte Verfahren – ohne Punktegutschrift im Turnus – zuständig, sofern für das abgetrennte Verfahren nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist. Der aufnehmenden Kammer werden die für Verfahren dieser Art anzusetzenden Punkte gutgeschrieben. Gibt die Kammer das Ausgangsverfahren oder das abgetrennte Verfahren ab, bleiben ihr die für das Ausgangsverfahren zugeteilten Punkte erhalten.
- XVIII. Wird ein Verfahren an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen, ohne dass die Geschäftsverteilung eine Regelung enthält, so greift bei Zivilkammern deren Vertretungsregelung über die Vertretung der Mitglieder in den Zivilkammern, bei den Kammern für Handelssachen die Regelungen über die Vertretung bei den Kammern für Handelssachen.
- XIX. Vorstehende Vorschriften zu C. und E. gelten sinngemäß für Verfahren, die vor dem 01.01.2018 eingegangen sind, d.h. für solche, für die eine Kammer tatsächlich keine Zuweisungspunkte erhalten hat.
- XX. Ist die zeitliche Reihenfolge des Eingangs mehrerer bekannt gemachter Musterverfahrensansprüche nicht feststellbar, gilt unabhängig vom Datum des Eingangs der Musterverfahrensansprüche als „erster“ Musterverfahrensanspruch i.S.v. § 6 Abs. 2 KapMuG derjenige, der in dem frühest anhängigen Klageverfahren gestellt wurde, wobei insoweit, wenn sich die Reihenfolge nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen lässt, der Turnusstempel maßgeblich ist. Zuständig ist die Kammer, deren Verfahren den niedrigsten Turnus-stempel aufweist.
- Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn es sich um Einzelrichterverfahren handelt.
- XXI. Besteht für verschiedene Verfahren, die dem Sonderturnus X. „Beschwerden FamFG“ unterliegen, ein Sachzusammenhang, werden diese Sachen – unter Anrechnung auf den Turnus – der Kammer zugeteilt, bei der die erste Sache anhängig geworden ist. Gehen

sachlich zusammenhängende Sachen gleichzeitig bei der Posteingangsstelle ein, ist für die Zuständigkeit einer Kammer die erste Zuordnung bei der Eingangsstelle des Landgerichts maßgeblich.

Ein Sachzusammenhang besteht insbesondere

1. zwischen Verfahren, an denen Angehörige (i.S.v. § 11 StGB) beteiligt sind,
2. zwischen Verfahren gegen freiheitsentziehende Beschlüsse des Amtsgerichts, in denen gegen den Betroffenen bereits freiheitsentziehende Beschlüsse nach § 415 FamFG und/oder § 427 FamFG ergangen sind.

XXII. War bereits ein Prozesskostenhilfverfahren anhängig, so ist für einen in der gleichen Sache später anhängig werdenden erneuten Antrag auf Prozesskostenhilfe oder für das Klageverfahren – unter Punktegutschrift im Turnus – die Kammer zuständig, die mit dem ursprünglichen Prozesskostenhilfverfahren befasst war.

I. Güterichtertätigkeit i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO

- I. Für die Tätigkeit als Güterichter i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012 werden folgende Dezernate gebildet:

Dezernat I: Vors. RichterIn am LG Dr. Maushake (0,5/10)

Dezernat II: Vors. RichterIn am LG Götz-Tallner (0,5/10)

Dezernat III: RichterIn am LG Prof. Dr. Henning (0,5/10)

Dezernat IV RichterIn am LG Beckert (0,5/10)

Geschäftsstelle:

JAe Kleiner

Im Falle der Verhinderung wird Dezernat I durch Dezernat II, Dezernat II durch Dezernat III, Dezernat III durch Dezernat IV und Dezernat IV durch Dezernat I vertreten.

- II. Die Zuteilung der Güterichtersachen auf die entsprechenden Dezernate erfolgt nach den folgenden Bestimmungen:

Sämtliche Verweisungen an den Güterichter i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO sind unverzüglich der Geschäftsstelle der Güterichter zuzuleiten. Die Regelungen unter Teil 3, A bis E finden keine Anwendung.

Sie erhalten dort in der Reihenfolge ihres Eingangs - neben einem besonderen Eingangsstempel - eine fortlaufende Kennzahl. Sachen, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinander folgende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl.

Nach Vergabe der Kennzahl werden die Sachen von der Geschäftsstelle zugeteilt.

Die Zuteilung auf die einzelnen Dezernate richtet sich nach dem folgenden Turnusblatt „Güterichter“:

Dezernat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I										
II										
III										
IV										

Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren in jeder Zeile dem jeweils nächsten Dezernat mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn die jeweils letzte Reihe erschöpft ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne. Wird eine Sache wiederholt dem Güterichter vorgelegt, so wird sie unter Anrechnung auf den Turnus dem Dezernat zugewiesen, in dem die Sache erstmals bearbeitet worden ist.

- III. Übernimmt eine Partei vor dem **Güterichter i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO** eine Verpflichtung zur Beendigung des verwiesenen Verfahrens oder wird ein an den Güterichter verwiesenes Verfahren vor dem Güterichter beendet, so teilt die Geschäftsstelle der Güterichter dies der Verteilungsstelle mit.

J. Internationale Kammer für Handelssachen

- I. Verfahren, die der Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gemäß Stammturnus KfH unterliegen und für die keine Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist, werden, soweit der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist und die Parteien bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten, vor der 2. Kammer für Handelssachen verhandelt.
- II. Die Zuständigkeit der 2. Kammer für Handelssachen ist **im Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung** oder eines **Arrestes** begründet, wenn der Antragsteller in Rechtsstreitigkeiten

gemäß vorstehendem Abs. 1 S. 1 die Entscheidung durch die 2. Kammer für Handelssachen beantragt und mit Antragsstellung eine Zustimmungserklärung des Antragsgegners zur Entscheidung durch die 2. Kammer für Handelssachen oder eine die Zuständigkeit der 2. Kammer für Handelssachen begründende Gerichtsstandsvereinbarung vorlegt.

Stimmt der Antragsgegner erst im Rahmen eines **Widerspruches nach § 924 ZPO** der Verhandlung vor der 2. Kammer für Handelssachen zu, ist das Verfahren an die 2. Kammer für Handelssachen abzugeben. Teil 3 Buchst. F.IV. S. 1 findet insoweit keine Anwendung.

Die Zustimmungserklärung kann nur zeitgleich mit Einlegung des Widerspruchs abgegeben werden. Eine später erteilte Zustimmung ist unbeachtlich.

K. Punktegutschrift bei der 5. Kammer für Handelssachen

Für jedes bei der **22. Zivilkammer** eingegangene Verfahren werden der 5. Kammer für Handelssachen Zuweisungspunkte entsprechend Teil 3, Buchst. C bis E gutgeschrieben. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren von der 22. Zivilkammer mangels Zuständigkeit an eine andere Kammer des Landgerichts abgegeben oder verwiesen wird.

Die Höhe der Gutschrift errechnet sich nach der Formel **ZP = W : AKA**.

Sie erfolgt jeweils am 5. Arbeitstag eines Quartals (Jan., Apr., Juli, Okt).

L. Zuweisung von Handelsrichtern nach Wiederernennung

Handelsrichter werden nach Ablauf einer Amtsperiode und Wiederernennung der Kammer zugewiesen, der sie in der abgelaufenen bzw. ablaufenden Amtsperiode angehört haben, sofern die Wiederernennung nicht später als 3 Monate nach Ablauf der Amtsperiode erfolgt und das Präsidium keine abweichende Bestimmung trifft.

M. Zuweisung von Richtern nach Rückkehr aus Elternzeit

Ein Richter, der sich bis zu 2 Monate (einschließlich) in Elternzeit befindet, gehört nach Rückkehr aus der Elternzeit der Kammer / den Kammern an, der / denen er vor Beginn seiner Elternzeit zugewiesen war, sofern das Präsidium keine andere Bestimmung trifft. Soweit der Richter vor Antritt seiner Elternzeit (stellvertretender) Vorsitzender einer Kammer war, nimmt er diese Funktion auch nach Rückkehr aus seiner Elternzeit wieder wahr.

Teil 4 – Allgemeine Bestimmungen in Strafsachen

Die Zuteilung der eingehenden Strafsachen erfolgt, soweit sie nicht aufgrund der nachstehenden Regelungen oder den Bestimmungen unter Teil 7, Buchst. B. der Geschäftsverteilung einzelnen Kammern im Rahmen einer Sonderzuständigkeit zugewiesen werden, im Turnus. Für die Zuteilung im Turnus gelten unter Berücksichtigung der Anrechnung der Sonderzuständigkeiten auf den Turnus die nachfolgenden Regelungen.

A. Verteilung im Turnus

I. Turnus der großen Strafkammern

1. Eingangsstelle

- a) Alle neu eingehenden Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern sind - soweit nicht die Sonderzuständigkeit der 9. und der 23. Strafkammer gegeben ist - unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Hierzu gehören (abschließende Aufzählung):
- Anklagen
 - Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO)
 - Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 2 GVG
 - Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren (§§ 437ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO)
 - Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts
 - Beschwerden
 - AR-Verfahren
 - sowie an das Landgericht verwiesene oder diesem übertragene Verfahren nach oder in entsprechender Anwendung der §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209 Abs. 1, 270, 354 Abs. 2 S. 1 2. Alt. StPO.

- b) In der Eingangsstelle erhalten die Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel mit einer Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen. Beschwerden bzw. Beschwerden und AR-Sachen, die als nicht getrennte Vorgänge gleichzeitig bei der Eingangsstelle eingehen und dasselbe Aktenzeichen führen, zählen als ein Eingang.

Verfahren, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinander folgende fortlaufende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Sodann werden die Verfahren an die für die Großen Strafkammern zuständige Verteilungsstelle abgegeben.

2. Verteilungsstelle

In der Verteilungsstelle werden die in die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer sowie die in die Sonderzuständigkeit einer einzigen Kammer fallenden und nicht zur Zuteilung im Turnus anstehenden Verfahren getrennt. Hierüber ist eine Liste zu führen.

Die übrigen Verfahren werden nach ihrer Zugehörigkeit zu einem der nachfolgend aufgeführten Turnuskreise sortiert.

a) Turnuskreis A: Haftsachen (Anlage 5a)

- Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO) und die an das Landgericht verwiesenen oder diesem übertragenen Verfahren (§§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209 Abs. 1, 270, 354 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. StPO auch in entsprechender Anwendung – abschließende Aufzählung), soweit zum Zeitpunkt des Eingangs der Akte bei dem Landgericht Frankfurt am Main mindestens gegen einen der Beschuldigten die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung in der eingegangenen Sache vollzogen wird
- Anträge auf Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 2 GVG.

b) Turnuskreis B: Nichthaftsachen (Anlage 5)

- Alle übrigen Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO) und die an das Landgericht verwiesenen oder diesem übertragenen Verfahren (§§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209 Abs. 1, 270, 354 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. StPO, auch in entsprechender Anwendung – abschließende Aufzählung),
- ferner Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren (§ 440f StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO).

c) Turnuskreis C: Beschwerden (Qs-Verfahren) (Anlage 5)

d) Turnuskreis D:

AR-Verfahren (Anlage 5)

Alle sonstigen Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen (insbesondere

Entscheidungen nach §§ 14, 27 Abs. 4, 81, 141 Abs. 4, 153 Abs. 1 S.1,

153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 161a Abs. 3, 163a Abs. 3, 406e, 406g, 478

StPO, ferner Wiederaufnahmeanträge und

Zuständigkeitsbestimmungen), bei denen es sich nicht um nachträgliche

Entscheidungen oder um AR-Verfahren handelt, die ein bereits anhängiges Verfahren betreffen oder der Spezialzuständigkeit einer Strafkammer unterliegen.

e) Turnuskreis E (nur Jugendkammer): Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts (Anlage 7).

3. Verteilung

- a) Die Zuteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise richtet sich für Verfahren, für die keine Sonderzuständigkeit einer Strafkammer begründet ist – sogenannte allgemeine Strafverfahren – nach den Turnusblättern gemäß Anlage 5 (für Turnuskreis BbisD), Anlage 5a für den Turnuskreis A.

Soweit die Zuständigkeit des Schwurgerichts, der Jugendkammer, der Wirtschaftsstrafkammer oder Korruptionskammer (Zuständigkeitsbereich der 24. Strafkammer zu Ziff. 1 und 26. Strafkammer zu Ziff. 1e)) gegeben ist, richtet sich die Zuteilung

nach den Turnusblättern gem. Anlagen 7 (Jugend), 8 (Schwurgericht), 9 (Wirtschaft) und 9a (Korruption) zur Geschäftsverteilung.

Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren in jeder Spalte, beginnend mit der ersten Reihe, jeweils von oben nach unten der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn die letzte Spalte erschöpft ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

Abweichend von dieser Reihenfolge werden Eingänge aus dem Zuständigkeitsbereich der 24. Strafkammer zu Ziff. 1) und 26. Strafkammer zu Ziff. 1e) (Korruptionssachen) behandelt:

Ein Eingang einer Korruptionssache wird mit der betreffenden Kennzahl zunächst im jeweiligen Turnusblatt des Korruptionsturnus (Anlage 9a) in dem nächsten freien Feld der Spalte, beginnend mit der ersten Reihe, jeweils von oben nach unten der jeweils nächsten Kammer zugeteilt.

Sodann wird im nächsten freien Feld des entsprechenden Turnusblattes Wirtschaft (Anlage 9) bei dieser Kammer (24. oder 26. Strafkammer) diese Kennzahl eingetragen mit Verweis auf die Eintragung in dem entsprechenden Turnusblatt Korruption (Anlage 9a).

- b) Abweichend von vorstehender Reihenfolge wird in den Turnuskreisen A und B der Wirtschaftsstrafkammern ein Eingang einer Wirtschaftsstrafsache der Wirtschaftsstrafkammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei denen bereits ab dem 01.01.2011 bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig geworden war. Dies gilt auch für Verfahren nach § 209 Abs. 2 StPO, in denen bereits ab dem 01.01.2011 bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig geworden war.

War bis zum 31.12.2018 eine Beschwerde auf Grund der früheren Spezialzuständigkeit der 12. Strafkammer gem. Ziff. 1 der Zuständigkeit der 24. Strafkammer bei der 12. Strafkammer anhängig, so ist für einen Eingang bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen die 24. oder 26. Strafkammer – je nach Turnus - zuständig.

Abweichend von vorstehender Reihenfolge gem. Ziff. 3a) wird in den Turnuskreisen A und B der Korruptionskammern (Anlage 9a)

ein Eingang einer Korruptionsstrafsache der Korruptionskammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei der bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig war. Sodann wird im nächsten freien Feld des entsprechenden Turnusblattes Wirtschaft (Anlage 9) bei dieser Kammer (24. oder 26. Strafkammer) die Kennzahl eingetragen mit Verweis auf die Eintragung in dem entsprechenden Turnusblatt Korruption (Anlage 9a).

Ebenfalls unabhängig von vorstehender Reihenfolge wird im Turnuskreis C der Wirtschaftsstrafkammern ein Eingang der Wirtschaftsstrafkammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei der bereits bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig geworden war. Dies gilt nicht, wenn die Wirtschaftsstrafkammer als allgemeine Strafkammer vorbefasst war.

Ebenfalls unabhängig von vorstehender Reihenfolge wird im Turnuskreis C der Korruptionskammern (Anlage 9a) ein Eingang der Korruptionskammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei der bereits bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig geworden war. Sodann wird im nächsten freien Feld des entsprechenden Turnusblattes Wirtschaft (Anlage 9) bei dieser Kammer (24. oder 26. Strafkammer) die Kennzahl eingetragen mit Verweis auf die Eintragung in dem entsprechenden Turnusblatt Korruption (Anlage 9a). Dies gilt nicht, wenn die Korruptionskammer als allgemeine Strafkammer vorbefasst war.

- c) Abweichend von vorstehender Reihenfolge wird im Turnuskreis A und B der Schwurgerichtskammern ein Eingang einer Schwurgerichtssache der Schwurgerichtskammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei der bereits ab dem 01.01.2011 bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig geworden war.

Ebenfalls unabhängig von vorstehender Reihenfolge wird im Turnuskreis C der Schwurgerichtskammern ein Eingang der Schwurgerichtskammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei der bereits bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig geworden war. Dies gilt nicht, wenn die Schwurgerichtskammer als allgemeine Strafkammer vorbefasst war.

- d) Verfahren, die falsch in die Anlagen eingetragen sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Verfahren erneut gemäß Buchst a). zugeteilt.

Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten, dieser nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. Dies gilt entsprechend, wenn eine Kammer eine ihr im Turnus zugeteilte Sache wegen einer Sonderzuständigkeit über die Verteilungsstelle an die dafür zuständige Strafkammer abgibt.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Verfahren nicht berührt.

Eine Kammer, die eine Entscheidung nach den §§ 202 bis 204 und § 225a StPO getroffen hat, bleibt mit der jeweiligen Sache auch dann weiter befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Gerichts.

- e) Als Eingang auf den Turnus werden angerechnet bei der 27. Strafkammer (Staatsschutzkammer) Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der Kammer zu Ziff. 2.

Die Verfahren werden bei der zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus an der nächstbereiten Stelle eingetragen;

- f) im Turnuskreis A oder B:

- alle gemäß Teil 7, E der Geschäftsverteilung an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesenen Verfahren
- die im Turnuskreis D zugeteilten Wiederaufnahmesachen, soweit eine Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 368 StPO getroffen ist
- die zur Übernahme nach § 209 Abs. 2, 225a Abs. 2 StPO, 40 Abs. 4 JGG vorgelegten Verfahren, sobald ein entsprechender Übernahmebeschluss ergangen ist
- Verfahren, die durch Verbindung von einer anderen Kammer des Landgerichts oder einem anderen Gericht übernommen werden

- Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 1 GVG

Verfahren, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Buchst. d) außerhalb des Turnus zugewiesen, bearbeitet oder übernommen worden sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Verfahren bei der zuständigen Kammer an nächstbereiter Stelle eingetragen und auf den Turnus als Eingang angerechnet. Abweichend davon, werden zurückverwiesene Verfahren in dem entsprechenden Turnuskreis A oder B bei der zuständigen Kammer schon dann eingetragen, wenn die Vorabmitteilung des Bundesgerichtshofs über die Zurückverweisung eingegangen ist.

- g) Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für
- aa) bereits zugeteilte Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren nach § 413 StPO, die nach Zurücknahme nach § 156 StPO wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut erhoben werden; dies gilt auch dann, wenn in das jeweils andere Verfahren übergeleitet wird, sich die Zahl der Beschuldigten ändert und/oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist,
 - bb) abgetrennte und verbundene Verfahren, wenn beide Verfahren bei derselben Kammer anhängig bleiben,
 - cc) Verfahren, die nach Eröffnung von oder vor einem Gericht niedriger oder anderer Ordnung oder nach Abgabe an eine andere Kammer erneut vorgelegt oder an das Landgericht Frankfurt am Main verwiesen werden,
 - dd) Verfahren, die lediglich nach der Aktenordnung als neues Verfahren zählen (z.B. nach vorläufiger Einstellung nach § 205 StPO),
 - ee) Nachtragsentscheidungen z.B. nach den §§ 51, 114, 116, 124, 453, 454, 462, 463 StPO.

4. Jahreswechsel

Zu Beginn des neuen Geschäftsjahrs beginnt der Turnus von vorne. Mit Wirkung vom 01.01. eines jeden Geschäftsjahres erhält eine Kammer

für jedes in ihrer Reihe belegte Feld in nicht erschöpften Reihen des letzten Turnusblattes aller Turnuskreise des vorangegangenen Geschäftsjahres ein Freikreuz an nächstbereiter Stelle eingetragen.

II. Turnus der kleinen Strafkammern

1. Alle neu eingehenden Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten.

Dort erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel mit einer Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

Verfahren, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinander folgende fortlaufende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Sodann werden die Verfahren an die Verteilungsstelle abgegeben.
2. War bereits bei einer kleinen Strafkammer ein Verfahren gegen einen Angeklagten eingegangen, so ist diese Strafkammer für alle Neueingänge zuständig, die diesen Angeklagten betreffen, sofern sie
 - a) binnen einer Frist von 12 Monaten nach dem Eingang des früheren Verfahrens eingehen,
 - b) dasselbe Sachgebiet (Spezialzuständigkeit oder allgemeine Zuständigkeit) betreffen und
 - c) sich nur gegen eine Person richten.
3. In der Verteilungsstelle werden die in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallenden Verfahren sowie die zurückverwiesenen Verfahren aussortiert, und zwar getrennt nach
 - a) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters,
 - b) Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts,
4. Die übrigen Verfahren werden in der Reihenfolge der Kennzahlen zugeteilt auf
 - a) den Turnuskreis 1: (Straf/Haft)

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, soweit zum Zeitpunkt des Eingangs der Akte bei dem Landgericht Frankfurt am Main mindestens gegen einen der Angeklagten die Untersuchungshaft

oder die einstweilige Unterbringung in der eingegangenen Sache vollzogen wird

- b) den Turnuskreis 1a): (Straf/Nichthaft)
alle nicht unter den Turnuskreis 1 fallenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters
 - c) den Turnuskreis 2: (Schöffen/Haft)
Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts, soweit zum Zeitpunkt des Eingangs der Akte bei dem Landgericht Frankfurt am Main mindestens gegen einen der Angeklagten die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung in der eingegangenen Sache vollzogen wird.
 - d) den Turnuskreis 2a: (Schöffen/Nichthaft)
alle nicht unter den Turnuskreis 2 fallenden Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts.
5. Die Zuteilung nach Spezialzuständigkeit geht der Zuteilung im Turnus vor. Aus einem Zutrag werden zunächst die unter 3. und 4. genannten Verfahren bei der zuständigen Kammer an der nächst bereiten Stelle eingetragen und auf den Turnus als Eingang angerechnet. Sodann werden die unter 5. genannten Verfahren auf alle kleinen Strafkammern zugeteilt, die (auch) für allgemeine Strafsachen zuständig sind.
6. Die Zuteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise richtet sich nach Anlage 6 zur Geschäftsverteilung. Nach der Reihenfolge der Kennzahlen werden die Verfahren in jeder Spalte, beginnend mit der ersten Reihe, jeweils von oben nach unten der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn die letzte Spalte erschöpft ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.
7. Bei den einzelnen Kammern werden die Verfahren als Eingang auf den jeweiligen Turnuskreis angerechnet, die
- a) durch Verbindung oder
 - b) durch Vertretung eines infolge Ablehnung (§§ 22 bis 30 StPO) ausgeschiedenen Kammervorsitzenden oder
 - c) alle gem. Teil 7, Buchst. E der Geschäftsverteilung an eine andere Kammer des Landgerichts zurückgewiesenen Verfahren.
8. Die Zuteilung der Eingänge mit der Spezialzuständigkeit „Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters“ erfolgt nach der Zuständigkeitsregelung der 7. Strafkammer außerhalb der Turnuskreise der kleinen Strafkammern. Für jeweils 1 Eingang mit der vorgenannten

Spezialzuständigkeit erhält die 7. Strafkammer ein Freikreuz im Turnuskreis 1 oder 1a der Anlage 6) zur Geschäftsverteilung jeweils an nächstbereiter Stelle eingetragen.

9. Verfahren, die falsch in der Anlage 6 eingetragen oder nach Ziff. 8. umzuverteilen sind, werden vorbehaltlich der Regelung zu Ziff. 12 der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Verfahren der zuständigen Kammer gemäß den vorstehenden Bestimmungen zugeteilt. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.
10. Eine Kammer, die mit der Bearbeitung eines Verfahrens begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn sich nachträglich ergibt, dass die Sache falsch eingetragen war. Als Beginn der Bearbeitung gelten nur die Entscheidung über die Annahme der Berufung, jede Haftentscheidung und Anordnung weiterer Beweiserhebung sowie die Bestimmung des Termins zur Berufungshauptverhandlung. Dies gilt nicht, wenn eine Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer besteht.
11. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahrs beginnt der Turnus von vorne. Mit Wirkung vom 01.01. eines jeden Geschäftsjahres erhält eine Kammer für jedes in ihrer Reihe belegte Feld in nicht erschöpften Reihen des letzten Turnusblattes aller Turnuskreise des vorangegangenen Geschäftsjahres ein Freikreuz an nächstbereiter Stelle eingetragen.

B. Verteilung außerhalb des Turnus

I. Für die Zuständigkeit gelten folgende Grundsätze:

1. Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 Abs. 1 StPO) ist der Name des Beschuldigten maßgebend, bei mehreren Beschuldigten der Name des ältesten.

Maßgebend ist der Eigenname (nicht Vorname), hierbei bleiben Adelstitel sowie die Zusätze van, von, de, St, Abu, Al, Ali, Ben, El, Mac, Mc, O (abschließende Aufzählung, sowohl klein als auch groß geschrieben) außer Betracht.

Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte und sind Name und Alter eines Beschuldigten nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, wird die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf diesen bestimmt. Lässt sich nicht feststellen, welcher der Beschuldigten der ältere ist, ist maßgeblich der dem Alphabet nach

erste Beschuldigte; kommt bei gleichen Familiennamen die Zuständigkeit von zwei Kammern in Betracht, so sind die Vornamen (Rufnamen) maßgebend.

Wenn ein Beschuldigter nicht angegeben ist, gilt der Name des Verletzten (Geschädigten), bei mehreren Verletzten der Name des ältesten von ihnen. Sind mehrere Verletzte vorhanden und sind Name und Alter eines Verletzten nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, wird die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf diesen bestimmt. Satz 4 des vorstehenden Absatzes gilt entsprechend.

2. Von der Einreichung der Anklageschrift an richtet sich die Zuständigkeit nach dem darin angegebenen Namen des Angeschuldigten, bei mehreren Angeschuldigten nach dem Namen des ältesten. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte und sind Namen und Alter eines Angeschuldigten nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, wird die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf diesen bestimmt. Die Regelung zu 1. Satz 3 gilt entsprechend.

Sind ausnahmsweise für einen Angeschuldigten mehrere Namen gleichberechtigt nebeneinander genannt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet vorgehenden Namen. Im Privatklageverfahren ist die Erhebung der Privatklage der Anklageerhebung gleichzusetzen.

3. Für Beschwerden, die vor Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 Abs. 1 StPO) eingelegt worden sind, gilt die Regelung unter 1 und von der Einreichung der Anklageschrift an die Regelung unter 2. ohne Rücksicht darauf, wer das Rechtsmittel eingelegt hat. Für die Berufungsinstanz sowie für Wiederaufnahmeverfahren gilt die Regelung zu 2. ohne Rücksicht darauf, wer das Rechtsmittel eingelegt hat.
4. In Strafverfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung (§ 444 StPO i.V.m. § 30 OWiG) gelten für die Bezeichnung des Namens die Bestimmungen Ziff. 1. entsprechend. Soweit sich das Verfahren gleichzeitig gegen eine oder mehrere natürliche Personen richtet, bestimmt sich die Zuständigkeit nur nach diesen Namen.

5. In internationalen Rechtshilfesachen ist der Name des im Rechtshilfeersuchen aufgeführten Beschuldigten maßgeblich, bei mehreren Beschuldigten der im Alphabet führende Name.
 6. Die 2. Strafkammer bearbeitet alle neu eingehenden Verfahren, die von den vorstehenden Regelungen unter 1. - 5. nicht erfasst werden.
- II.
1. Eine Kammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden oder eine Anordnung nach § 202 StPO getroffen oder nach Verweisung der Sache gemäß § 270 StPO oder im Berufungsverfahren Termin zur Hauptverhandlung bestimmt hat, bleibt damit grundsätzlich bis zur Erledigung weiter befasst, auch wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt. Gesetzliche Zuständigkeitsregelungen bleiben hiervon unberührt.
 2. Wird nach Erhebung der öffentlichen Klage das Hauptverfahren nur gegen einen Teil der Angeschuldigten eröffnet und gegen die übrigen abgetrennt, wird das Verfahren gegen einen Angeklagten zur gesonderten Verhandlung und Entscheidung abgetrennt oder wird die Anklage teilweise zurückgenommen, ändert sich die Zuständigkeit nicht.
 3. Wird die öffentliche Klage insgesamt zurückgenommen und nachträglich erneut erhoben, so richtet sich die Zuständigkeit nach der neuen Anklage.
- III. Bei Änderungen der Geschäftsverteilung werden bereits anhängige Verfahren grundsätzlich in der bisherigen Zuständigkeit weiter bearbeitet, soweit keine Sonderregelung erfolgt. Jedoch sind erledigte Verfahren (nach Beendigung der Strafvollstreckung), die später zur Bearbeitung Anlass geben, von der dann zuständigen Kammer zu bearbeiten.

C. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

- I. Sollte ein Name nur aus einem Buchstaben bestehen, so richtet sich die Zuständigkeit in Zivil- und Strafsachen nach diesem Buchstaben mit a (z.B. B=Ba, C=Ca).
- II. Ä, ö und ü werden behandelt wie ae, oe und ue.
- III. Ziffern werden so behandelt, als wären sie ausgeschrieben.
- IV. Die Zeichen & und + bleiben unberücksichtigt.
- V. Die Kammern sind auch für solche Verfahren zuständig, die ihnen im Wege eines gesonderten Präsidiumsbeschlusses übertragen werden.

D. Turnusblätter Strafkammern

Anlage 5 (Große Strafkammer / Allgemein, Nichthaft)

	Felder	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
3. StrK	1												
4. StrK	6												
6. StrK	10												
8. StrK	1												
16. StrK	10												
17. StrK	10												
21. StrK	1												
22. StrK	1												
27. StrK	10												
30. StrK	10												
31. StrK	5												

Anlage 5a (Große Strafkammern / Allgemein, Haft)

	Felder	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2. StrK	4												
3. StrK	1												
4. StrK	6												
6. StrK	10												
8. StrK	1												
12. StrK	4												
14. StrK	4												
16. StrK	10												
17. StrK	10												
21. StrK	1												
22. StrK	1												
24. StrK	4												
26. StrK	4												
27. StrK	10												
28. StrK	4												
29. StrK	4												
30. StrK	10												
31. StrK	5												

Anlage 6 (Kleine Strafkammern)

	Felder	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
5. StrK	20																				
7. StrK	20																				
10. StrK	20																				
11. StrK	20																				
20. StrK	2																				

Anlage 7 (Jugendkammern)

Kammer	Felder	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
3. StrK	12												
8. StrK	11												

Anlage 8 (Schwurgericht)

Kammer	Felder	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
21. StrK	12												
22. StrK	12												

Anlage 9 (Große Strafkammern, Wirtschaft)

Kammer	Felder	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2. StrK	10												
12. StrK	10												
14. StrK	10												
24. StrK	9												
26. StrK	10												
28. StrK	10												
29. StrK	10												

Anlage 9a (Korruption)

Kammer	Felder	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
24. StrK	12												
26. StrK	12												

Teil 5 – Gemeinsame Bestimmungen

A. Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium, soweit nicht die Entscheidungszuständigkeit eines höheren Gerichts nach § 36 ZPO begründet ist.

Notwendige Eilmaßnahmen hat die zuerst mit einem Verfahren befasste Kammer zu veranlassen.

B. Sitzungskollision

- I. Bei Kammermitgliedern, die zugleich einer Zivil- und einer Strafkammer angehören, geht an dem ersten Regelsitzungstag der Zivilkammer eines jeden Monats (wobei Feiertage nicht mitzählen) die Sitzungstätigkeit in der Zivilkammer in Kammersachen, im Übrigen die Sitzungstätigkeit der Strafkammer vor.

Regelsitzungstag ist hierbei der sich aus dieser Geschäftsverteilung ergebende Sitzungstag.

Bei Kammermitgliedern, die mehreren Zivilkammern angehören, geht die Sitzungstätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer am Regelsitzungstag dieser Kammer an ungeraden Kalenderwochen, in der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer in geraden Kalenderwochen vor.

- II. Die Sitzungstätigkeit in der eigenen Kammer (Zivil- oder Strafkammer) geht einer Inanspruchnahme als Vertreter vor. Als eigene Kammer gilt auch die Kammer, in der ein Richter Ergänzungsrichter ist.

C. Eildienst bei dem Landgericht Frankfurt am Main

An Samstagen, mit Ausnahme von Feiertagen sowie des 24.12. und des 31.12., ist bei dem Landgericht Frankfurt am Main in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr ein Eildienst eingerichtet, der wie folgt besetzt ist:

Drei Richter (Kammerbesetzung)

Ein Rechtspfleger

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Die richterliche Besetzung des Eildienstes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts, die Einteilung der nichtrichterlichen Bediensteten durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts. Die Eildienstkammer ist nicht Spezialkammer i.S.v. § 72a GVG.

Der Eildienst im Bereich der Rechtspfleger wird in Form einer Rufbereitschaft wahrgenommen. Der zuständige Rechtspfleger ist unter 0170/6367015 oder unter 4777 (Hausanschluss) zu erreichen.

Die jeweilige Eildienstbesetzung kann am vorhergehenden Werktag auf der Verwaltungsgeschäftsstelle des LG (Zi. 237 B, Tel. 1367-2372) oder bei dem Pförtner im Gerichtsgebäude B (Tel. 1367-2201) erfragt werden.

Teil 6 – Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

Vorbemerkung

Die in den Geschäftskreisen der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen beschlossenen sachlichen Veränderungen gelten für alle Neueingänge ab 01. Januar 2022, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

Soweit in einem Verfahren bereits ein Verkündungstermin gemäß § 310 ZPO bestimmt ist, bleiben die Kammern für die zu verkündenden Entscheidungen in ihrer bisherigen Besetzung zuständig.

Dies gilt auch für Wechsel in der Besetzung der Kammern während des Kalenderjahres, soweit das wechselnde Kammermitglied weiterhin einem Spruchkörper des Landgerichts Frankfurt am Main zugewiesen ist.

A. Sachgebietsleitung / Geschäftsstellen / Serviceeinheiten

Sachgebietsleitung

AR'in Bollack

Vertretung

1. JAe Kleiner

2. JOL'in Bertsch

Zentrale Eingangsstelle bei den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

Wachtmeisterei

Verteilungsstelle (Turnus), Schutzschriftenregister, Akteneinsichtsgesuche Dritter, Notfristanfragen, Bearbeitung nicht unterzubringender Verfahrenseingänge und Anfragen

JAe Leger

JAe Maßholder

JAe Rencker-Grau

JAe Szesny

JAe Thomas

I. Geschäftsstellen der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

Kammer	Zimmer	Name	Telefon	Fax
1. ZK	365 B	Kasprzyk	2862	+49 611 32761 8342
2. ZK	5.025 E	Fromm	6742	+49 611 32761 8339
3. ZK	361 B	Ademi / Nounouh-Al Berdahi	8850 / 8965	+49 611 32761 8342
4. ZK	368 B	Zwilling	6303	+49 611 32761 8342
5. ZK	325 B	Milenovska, Mecheri	2442 / 2820	+49 611 32761 8343
6. ZK	362 B	Goehde	2438	+49 611 32761 8342
7. ZK	5.004 E	Horz	8035 / 6731	+49 611 32761 8337
8. ZK	309 B	Dakaj	8832	+49 611 32761 8341
9. ZK	5.017 E	Freund	8043	+49 611 32761 8338
10. ZK	324 B	Rosenstein	2879	+49 611 32761 8343
11. ZK	4.023 E	Thomas	6506	+49 611 32761 8345
12. ZK	247 B	Kleiner / Zei	6549	+49 611 32761 8163
13. ZK	5.083 E	Künstler / Calambria	8138 / 8034	+49 611 32761 8340
14. ZK	5.085 E	Bakinbara / Hastrich / Schröder	2823 / 8625 / 2824	+49 611 32761 8340
15. ZK	247 B	Rink, M.	2843	+49 611 32761 8163
16. ZK	247 B	Rink, M.	2843	+49 611 32761 8163
17. ZK	316 B	Kampe	8006	+49 611 32761 8344
18. ZK	5.020 E	Heiber / Jezeck	2601 / 2447	+49 611 32761 8339
19. ZK	5.007 E	Linden	2385	+49 611 32761 8337
20. ZK	352 B / 352a B	Pich / Martin-Bergmann	8964 / 2649	+49 611 32761 8344
21. ZK O	347 B	Zimlich / Vigelius / Daschdamirow	6806 / 2339 / 6389	+49 611 32761 8346
21. ZK T	5.017 E	Freund	8043	+49 611 32761 8338
22. ZK	5.018 E	Lüdicke	8044	+49 611 32761 8338
23. ZK	312 B	Kumar / Challel	2938 / 2235	+49 611 32761 8341
24. ZK	5.007 E	Zimmer	6280	+49 611 32761 8337
25. ZK	5.081 E	Noé	2644	+49 611 32761 8337
26. ZK	340 B	Rudolph	2863	+49 611 32761 8343
27. ZK	5.018 E	Wallisch	2044	+49 611 32761 8338
28. ZK	5.013 E	Stojak	6658	+49 611 32761 8338
29. ZK	5.017 E	Freund	8043	+49 611 32761 8338
30. ZK	5.094 E	Heinzeroth	2040	+49 611 32761 8339
31. ZK	310 B	Moritz / Babic	6846 / 6175	+49 611 32761 8341
32. ZK	4.024 E / 4.025 E	Rencker-Grau / Maßholder	8005 / 6802	+49 611 32761 8345
33. ZK	322 B	Appel / Happ	8606 / 6720	+49 611 32761 8344
34. ZK	5.018 E	Lüdicke	8044	+49 611 32761 8338
1. KfH	322 B	Appel / Happ	8606 / 6720	+49 611 32761 8344
2. KfH	324 B	Zei	2675	+49 611 32761 8163
3. KfH	4.026 E	Szesny	8036	+49 611 32761 8345
4. KfH	5.094 E	Heinzeroth	2040	+49 611 32761 8339
5. KfH	5.018 E	Lüdicke	8044	+49 611 32761 8338
6. KfH	4.026 E	Szesny	8036	+49 611 32761 8345
7. KfH	4.026 E	Szesny	8036	+49 611 32761 8345
8. KfH	5.018 E	Kleiner / Zei	6549	+49 611 32761 8163
9. KfH	352a B	Pich / Martin-Bergmann	8964 / 2649	+49 611 32761 8344
10. KfH	324 B	Rosenstein	2879	+49 611 32761 8343
11. KfH	340 B	Rudolph	2863	+49 611 32761 8343
12. KfH	4.025 E	Maßholder	8005	+49 611 32761 8345
13. KfH	4.027 E	Leger	2571	+49 611 32761 8345
14. KfH	5.083 E	Meyer, A.	2672	+49 611 32761 8340
15. KfH	324 B	Rosenstein	2879	+49 611 32761 8343
16. KfH	5.018 E	Lüdicke	8044	+49 611 32761 8338
Güterichter	247 B	Kleiner	6549	+49 611 32761 8163
Kammer f. Wp.ber.	4.026 E	Szesny	8036	+49 611 32761 8345

II. Service-Einheiten bei den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

Serviceeinheit I	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JFAe Horz	7. ZK
JFAe Linden	19. ZK,
JAe Zimmer R.	24. ZK
JAe Noé	25. ZK
JAe Schmidt, S.	Schreibdienst SE I
JAe Engert	Schreibdienst SE I

Serviceeinheit II	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JFAe Stojak	28. ZK
JFAe Wallisch	27. ZK
JHS'in Freund	9., 29. ZK, 21. ZK (T-Sachen)
JFAe Lüdicke	5., 16. KfH, 22., 34. ZK
JAe Wacyk	Schreibdienst SE II
JAe Frieske	Schreibdienst SE II

Serviceeinheit III	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JAe Fromm	2. ZK
JAe Heiber	18. ZK
JAe Jezeck	18. ZK, 3. KfH
JOS'in Heinzeroth	30. ZK, 4. KfH
JAe Gottschalk-Schmidt	Schreibdienst SE III
JAe Meyer, K.	Schreibdienst SE III
JAe Peter	Schreibdienst SE III

Serviceeinheit IV	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JAe Meyer, A.	14. KfH
JAe Künstler	13. ZK
JAe Calambria	13. ZK
JFAe Hastrich	14. ZK
JAe Bakinbarin	14. ZK
JFAe Schröder	14. ZK

Serviceeinheit V	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JFAe Dakaj	8. ZK
JAe Challel	23. ZK
JFAe Kumar	23. ZK
JFAe Moritz	31. ZK
JFAe Babic	31. ZK
JAe Schneider, A.	Schreibdienst SE V

Serviceeinheit VI	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JAe Zwilling	4. ZK
JS'in Goehde	6. ZK
JFAe Nounouh-Al Berdahi	3. ZK
JFAe / Ademi	3. ZK
JAe Kasprzyk	1. ZK
JAe Lunk	Schreibdienst SE VI
JAe Genetin	Schreibdienst SE VI

Serviceeinheit VII	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JFAe Rosenstein	10. ZK, 10., 15. KfH
JAe Rudolph	1. ZK, 26. ZK, 11. KfH
JFAe Milenovska	5. ZK
JAe Mecheri	5. ZK
JAe Burghardt	Schreibdienst SE VII
JAe Sand	Schreibdienst SE VII

Serviceeinheit VIII	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JAe Pich	20. ZK, 9 KfH
JAe Martin-Bergmann	20. ZK, 9 KfH
JFAe Appel	33. ZK
Al'in Happ	33. ZK
JAe Gruda	Schreibdienst SE VII

Serviceeinheit IX	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JAe Zei	12. ZK, 2. KfH
JAe Kleiner	12. ZK, 8. KfH, Güterichter
M. Rink	15., 16. ZK

Serviceeinheit X	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JAe Szesny	3., 6., 7. KfH, KfW
JAe Leger	13. KfH
JAe Maßholder	12. KfH, 32. ZK
Thomas	11. ZK
JAe Rencker-Grau	32. ZK
JAe Biermann	Schreibdienst

Serviceeinheit XI	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JFAe Daschdamirow	21. ZK (O-Sachen)
JOS Vigelius	21. ZK (O-Sachen)
JAe Zimlich	21. ZK (O-Sachen)

Serviceeinheit XII	<u>zzt. nicht belegt</u>
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
N.N.	17. ZK
N.N.	Schreibdienst SE XII

Restschreibdienst: JAe Volo-Miceli
JOS'in Heinzeroth

B. Kammerübersicht Zivilkammern

1. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Berufung,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Jahn
7,5/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richterin am LG
Reuss
2,5/10
– stellv. Vors. –
(zgl. 8. ZK; Verw.)

Richter am LG
Dr. Conradi
5/10
(zgl. 12. ZK)

Richter am LG
Clausnitzer
3/10
(zgl. 27. StrK)

Rechtspfleger/in: AR'in Bollack

Kostenbeamte/r: JHS'in Brand

Geschäftsstelle: JAe Kasprzyk

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	304 B	391 B
	391 B	

2. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
4. Sonderturnus Insolvenz, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Zivilkammer gegeben ist.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Raab-Rhein
7,5/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richterin am LG
Teichert-Kip
- stellv. Vors. –

Richter
Hala

Rechtspfleger/in: JI Tomaschewski

Kostenbeamte/r: Al Leier

Geschäftsstelle: JAe Fromm

Sitzungstag:	Mo	Do
Sitzungssaal:	337 B (jeden 1., 3. und 5. im Monat) 201 B	308 B

3. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus Wettbewerb und Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb,
3. für alle Verfahren
 - a) gem. Sonderturnus Presse und Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Presse
 - b) sowie aus § 21 Abs. 3 TTDSG,
4. für die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel, auch für Anträge gem. § 1115 ZPO.

zu Ziff. 3. und 4. unter Anrechnung auf den Sonderturnus Wettbewerb.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Frost

Beisitzer:

Richter am LG
Heiser
- stellv. Vors. -

Richter
Kim

Rechtspfleger/in: JI'in Sterr

Kostenbeamte/r: JOS Vigelius

Geschäftsstelle JFAe Ademi (Endziffer 1 – 6)

JFA Nounouh- Al Berdahi (Endziffer 7 – 0)

Sitzungstag:	Di	Do
Sitzungssaal:	(jeden 1. im Monat) 116 B	337 B

4. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig:

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
3. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus Heilbehandlung,
4. für alle Verfahren im ersten Rechtszug, soweit diese nicht den übrigen Kammern als besondere Sachgebiete zugewiesen sind, die zum Gegenstand haben:
 - a) Ansprüche aus § 839 BGB,
 - b) Entschädigungsforderungen im Sinne des Art. 14 GG,
 - c) nur sonstige nichtvertragliche Ansprüche gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. oder 6. Zivilkammer gegeben oder der Sonderturnus Insolvenz betroffen ist,
 - d) die Verfahren der Knappschaft Bahn-See, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, der Postbeamtenkrankenkasse oder der AOK (als Kläger oder Beklagte), soweit nicht der Sonderturnus Insolvenz betroffen ist;
5. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 4

- zu Ziff. 4. unter Anrechnung auf den Sonderturnus Heilbehandlung, sofern zugleich Ansprüche aus Heilbehandlung geltend gemacht werden.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Hefter

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. Nordmeier
- stellv. Vors. –
8/10 (zgl. Verw.)

Richter am LG
Günthner

Richter
Steinmann
3/10
(zgl. 17. StrK)

Rechtspfleger/in: JAM Döttger

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle JAe Zwilling

Sitzungstag:	Mo	Mi	Fr (jeden 1., 3., 5. im Monat)
Sitzungssaal:	394 B	114 B 392 B	147 B

5. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
 2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus Bank,
 3. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
 4. alle Vertragshilfesachen gemäß dem Gesetz vom 26.03.1952 - BGBl. S. 98 - soweit nicht die Kammern für Handelssachen zuständig sind,
 5. die gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 24.08.1953 - BGBl. I S. 1003 - anfallenden Verfahren,
- zu Ziff. 4. bis 5. unter Anrechnung auf den Stammturnus Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Sommer

Beisitzer:

Richterin am LG
Schweigmann
7,5/10
- stellv. Vors. -

Richter am LG
Wielk

Richterin
Bemb
7/10
(zgl. 34. StrK)

Rechtspfleger/in: JI'in Sterr

Kostenbeamte/r: AI'in Schöner

Geschäftsstelle: JFAe Milenovska, JAe Mecheri

Sitzungstag:	Mo	Do	Fr
Sitzungssaal:	118 B	392 B 394 B	337 B

6. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus Wettbewerb und Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste/Wettbewerb,
3. für alle Verfahren im ersten und zweiten Rechtszug einschließlich der Beschwerden,
 - a) über Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht und nach dem Halbleiterschutzgesetz nebst Verträgen hierüber,
 - b) aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
 - c) aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,
 - d) aufgrund des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz),
 - e) aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,

sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 3.

zu Ziff. 3 unter Anrechnung auf den Sonderturnus Wettbewerb.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Kästner

Beisitzer:

Richterin am LG
Butscher
- stellv. Vors. -

Richterin
Schrod
7,5/10
(zgl. 10. ZK)

Rechtspfleger/in: JI Östreich

Kostenbeamte/r: JHS'in Brand

Geschäftsstelle JS'in Goehde

Sitzungstag: Mi
 1 E

7. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bank,
3. in denen insolvenzrechtliche Ansprüche gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. oder 6. Zivilkammer gegeben ist, und insolvenzrechtliche Ansprüche der oder gegen die Knappschaft Bahn-See, der oder gegen die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, der oder gegen die Postbeamtenkrankenkasse oder der oder gegen die AOK geltend gemacht werden,
4. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Stein-Ihle

Beisitzer:

Richter am LG
Riebell
- stellv. Vors. -

Richterin
Dr. Herrmann
2,5/10
(zgl. 3. StrK)

Richter am LG
Dr. Backes
2,5/10
(zgl. 12. StrK)

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: Al'in Schöner

Geschäftsstelle: JFAe Horz

Sitzungstag: Di
Sitzungssaal: 112 B
147 B
(jeden 2. und 4. im Monat)
176 B

8. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
 2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
 3. für alle Verfahren im ersten und zweiten Rechtszug - einschließlich der Beschwerden - aus Versicherungsvertragsverhältnissen, soweit diese Verfahren nicht der 23. und 30. Zivilkammer zugeteilt sind,
 4. für alle Verfahren gemäß UKlaG im ersten und zweiten Rechtszug - einschließlich der Beschwerden nach § 1 UKlaG -, soweit die Verfahren Angelegenheiten gem. Ziff. 3 betreffen,
 5. Verfahren aus Versicherungsvermittlung und –beratung, soweit es sich um Angelegenheiten gem. Ziff. 3 handelt,
 6. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 3 bis 5,
- zu Ziff. 3. bis 5. unter Anrechnung auf den Stammturnus Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Steuernagel
7,5/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Szustak
- stellv. Vors. -

Richterin am LG
Bruce-Sach
6/10

Rechtspfleger/in: JI'in Sterr (Endziffer 1 – 5) JI Östreich (Endziffer 6 – 0)

Kostenbeamte/r: Al'in Schöner

Geschäftsstelle: JFAer Dakaj

Sitzungstag:	Mo	Fr
Sitzungssaal:	304 B	304 B 261 B

9. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
3. alle Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main, und Beschwerden gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO,
4. Ansprüche, die sich aus § 15 WEG ergeben, einschließlich Ansprüche Dritter iSv § 15 WEG im Zusammenhang mit Maßnahmen gem. § 15 WEG gegen die in dieser Norm genannten Berechtigten,
5. alle übrigen Beschwerden - einschließlich der Beschwerden gemäß § 127 Abs. 2 ZPO aus den Sachgebieten FamFG, Zwangsvollstreckung sowie insolvenzrechtlicher Beschwerdesachen - mit Ausnahme der der 1., 3., 4., 6., 8., 11., 13., 14., 15., 16., 17., 21., 23., 24., 29. und 30. Zivilkammer und der Kammer für Wertpapierbereinigung zugeteilten aus dem Land-gerichtsbezirk Frankfurt am Main, sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 3 bis 5 und in erstinstanzlichen Verfahren im Sinne von Ziff. 3 und 5,

zu Ziff. 3. bis 5. unter Anrechnung auf den Stammturnus Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Lorenz
5,0/10
(Gleichstellungsbeauftragte)

Beisitzer:

Richterin am LG
Schütz
- stellv. Vors. -
5/10

Richter am LG
Steding
2,5/10
(zgl. 3. StrK)

Rechtspfleger/in: JOI Rössel

Kostenbeamte/r: Al'in Müller

Geschäftsstelle: JHS'in Freund

Sitzungstag: Di

Sitzungssaal: (jeden 2.,3., 4. und 5. im Monat)

116 B

10. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bank,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Reiter
(zgl. 23. StrK)

Beisitzer:

Richterin am LG
Dr. Thoma
8/10
- stellv. Vors. -

Richterin
Kraft
3/10
(zgl. 25. StrK, 30. StrK)

Richterin
Schrod
2,5/10
(zgl. 6. ZK)

Rechtspfleger/in: JI'in Sterr

Kostenbeamte/r: AI'in Röhrig

Geschäftsstelle: JFA Rosenstein

Sitzungstag:	Mo	Mi	Do
Sitzungssaal:	(jeden 1., 3. u. 5. im Monat)		
	122 B	337 B	116 B
	118 B		

11. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig:

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste/Zivil,
3. alle Berufungen in Räumungssachen und in Verfahren aus Miet- und Pachtverhältnissen über Wohnraum, Geschäftsraum oder andere Räume, Garagen, Stellplätze, einschließlich der Klagen gegen Bürgen des Mieters sowie zusätzlich der Klagen auf Einräumung des Besitzes an einer Wohnung,
4. einschließlich aller Beschwerden aus den in Ziff. 3 genannten Verfahren,
 - über die Kosten nach den §§ 91a, 93, 93b, 269 Abs. 3 ZPO sowie über den Streitwert,
 - im Verfahren über die Prozesskostenhilfe (§ 127 Abs. 2 ZPO),
 - über vorläufige Maßnahmen nach den §§ 707, 719, 769 und 771 Abs. 3 ZPO,
 - über Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO) und Räumungsfristen (§§ 721, 794a ZPO),
 - über Erinnerungen gemäß § 766 ZPO, soweit sie Räumungsanordnungen betreffen,
 - über Anträge auf Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen,
 - in selbständigen Beweisverfahren einschließlich der Ablehnung von Sachverständigen,
 - in Verfahren gemäß § 283a ZPO,
5. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 3 und 4 und in erstinstanzlichen Verfahren im Sinne von Ziff. 3 und 4.

zu Ziff. 3. und 4. aus dem Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main,

zu Ziff. 3. und 4. unter Anrechnung auf den Stammturnus Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Götz-Tallner
8/10
(zgl. Güterichterin)

Beisitzer:

Richterin am LG
Teychené
- stellv. Vors. -
5/10

Richter am LG
Dr. Clauß
2,5/10
(zgl. 24. StrK)

Richter am Landgericht
Becker
3/10(zgl. 34. StrK)

Rechtspfleger/in: JOI Rössel
Kostenbeamte/r: Al'in Müller
Geschäftsstelle: JAe Thomas

Sitzungstag:	Mo	Di	Mi
Sitzungssaal:	392 B	161 B	116 B

12. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bank,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

N.N.

Beisitzer:

Richter am LG

Dr. Conradi

- stellv. Vors.-

5/10

(zgl. 1. ZK)

Richterin am LG

Kämpf

Richter

Steinbock

Rechtspfleger/in: JAM Diehl (Endziffern 1 – 5), AR'in Bollack (Endziffern 6 – 0)

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe Zei (Endziffern 1 - 7), JAe Kleiner (Endziffern 8 – 0)

Sitzungstag:

Mi

Do

Sitzungssaal:

(jeden 1., 3. und 5. im Monat)

261 B

123 A

176 B

13. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
3. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus Insolvenz,
4. alle Berufungen in Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz, soweit diese nicht der 9. Zivilkammer zugewiesen sind,
5. alle Beschwerden (auch gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO) in Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz, soweit diese nicht der 9. oder der 16. Zivilkammer zugewiesen sind,
6. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 4 und 5 und in erstinstanzlichen Verfahren im Sinne von Ziff. 4 und 5

zu 4. und 5. unter Anrechnung auf den Stammturnus Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Zscheschack

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. Orthmann
- stellv. Vors. –

Richterin
Klumpp

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: JOS Vigelius

Geschäftsstelle: JAe Künstler (Endziffer 1 – 5), JFAe Calambria (Endziffer 6 – 0)

Sitzungstag:	Mi	Do
Sitzungssaal	201 B 118 B	123 A

14. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
3. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus Heilbehandlung, soweit nicht die Sonderzuständigkeit der 4. Zivilkammer begründet ist.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Scholderer
8/10

Beisitzer:

Richter am LG
G. Müller
- stellv. Vors. –

Richter am LG
Dr. Wegmer

Richterin
Dr. Eisen
5/10

Rechtspfleger/in: JI Tomaschewski

Kostenbeamte/r: AI Leier

Geschäftsstelle JFAe Bakinbarin, (Endziffern 1 – 3,), JFAe Hastrich (Endziffern 4 – 8)
JFAe Schröder (Endziffern 9 + 0),

Sitzungstag:	Mo	Di	Do
Sitzungssaal:	112 B	394 B (jeden 1., 3. und 5. im Monat) 123 A	147 B

15. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Berufung,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Iffländer
3/10
(zgl. Verw.,)

Beisitzer:

Richterin am LG
Klösel
5/10

Richter am LG
Wolz
6/10
(zgl. 31. StrK, Verw.)

Rechtspfleger/in: JI Östreich

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe Rink

Sitzungstag: Mi
261 B

16. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Berufung,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
4. alle sofortigen Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs gegen Amtsrichter (§ 46 Abs. 2 ZPO), Rechtspfleger (§ 10 RPflG) oder Urkundsbeamte der Geschäftsstellen (§ 49 ZPO) sowie alle Ablehnungsgesuche gegen Amtsrichter, soweit hierfür die Zuständigkeit des Landgerichts begründet ist (§ 45 Abs. 3 ZPO) – auch soweit nach dieser Geschäftsverteilung die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer für die Entscheidung über Beschwerden aus einem bestimmten Sachgebiet gegeben ist –

zu Ziff. 4. unter Anrechnung auf den Sonderturnus Berufung.

Besetzung:

Vorsitz:

Präsident des LG
Dr. Wolf
1/10
(zgl. 1. KfH, Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. Görlich
- stellv. Vors. -
5/10
(zgl. 23. StrK, Verw.)

Richterin am LG
Dr. Winter

Rechtspfleger/in: JI Österreich

Kostenbeamte/r: Al`in Schöner

Geschäftsstelle: JAe Rink

Sitzungstag: Mi
 (jeden 1., 3. und 5. im Monat)
 161 B
 (jeden 2. und 4. im Monat)
 123 A

17. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste,
3. wie 11. Zivilkammer zu Ziff. 3. und 4. aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Homburg v.d.H., Königstein (Ts.), und den ehemaligen Amtsgerichtsbezirken Bad Vilbel und Usingen,
4. Beschwerden gegen notarielle Vorbescheide (§ 54 BeurKG / § 15 Abs. 2 BNotO),
5. Beschwerden gegen Amtsverweigerung eines Notars (§ 15 Abs. 2 BNotO),
6. Anträge zu Notarkostenrechnungen (§ 127 GNotKG / § 130 Abs. 2 GNotKG / § 90 Abs. 2 GNotKG)
7. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 3 bis 6 und in erstinstanzlichen Verfahren im Sinne von Ziff. 4 bis 6

zu Ziff. 4. bis 6. unter Anrechnung auf den Stammturnus Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Knortz
5/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richterin am LG
Beckert
- stellv. Vors. -
5,0/10
(zgl. Güterichterin)

Richter
Walther

Rechtspfleger/in: JI Österreich

Kostenbeamte/r: JOS Vigelius

Geschäftsstelle: JHS'in Kampe

Sitzungstag:	Mo (jeden 1., 3. und 5. im Monat)	Di	Fr
Sitzungssaal:	308 B	114 B	201 B

18. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Hauer
6/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. Dumont du Voitel
- stellv. Vors. –
(zgl. Verw.)

Richter
Dr. Winzer
5/10
(zgl. 32. ZK)

Richterin
Heinemann
2,5/10
(zgl. 28. StrK)

Richter
Hoche
5/10
(zgl. 32 ZK)

Rechtspfleger/in: JOI Rössel

Kostenbeamte/r: Al Leier

Geschäftsstelle: JAe Heiber (Endziffern 1 - 5), JAe Jezeck (Endziffern 6 - 0)

Sitzungstag:	Mo (jeden 1., 3. und 5. im Monat)	Di	Mi
Sitzungssaal:	164 A	122 B	112 B

19. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bank,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Boehe

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. Landmann
- stellv. Vors. –

Richter
Völp 3/10
(zgl. 27. StrK)

Rechtspfleger/in: JOI Rössel

Kostenbeamte/r: JHS'in Brand

Geschäftsstelle: JFAe Linden

Sitzungstag:	Mi	Do
Sitzungssaal:	116 B	118 B
		(jeden 1., 3. und 5. im Monat)
		112 B

20. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

4. Stammturnus Zivil,
5. Sonderturnus Bau,
6. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Lenz

Beisitzer:

Richterin am LG
Oehm
- stellv. Vors. –
5/10

Richter
Altvater

Rechtspfleger/in: JI Östreich

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe Pich (Endziffern 3, 5 - 8), JAe Martin-Bergmann (Endziffern 0, 1, 2, 4, 9)

Sitzungstag:	Do	Fr
Sitzungssaal:	161 B 176 B	308 B

21. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste,
4. Sonderturnus Beschwerden FamFG.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Iffländer
0,5/10
(zgl. Verw., 15. ZK)

Beisitzer:

Richter am LG
Schaller
- stellv. Vors.

Richterin am LG
Voegeli

Richterin
von der Lühe

Richter
Dr. Höhne

Richter
Zengerle

Rechtspfleger/in: JAM Döttger

Kostenbeamte/r: JHS'in Brand

Geschäftsstelle:

O – Sachen

JOS Vigelius
(Endziffer 1 – 2, 0 nach Vorziffer)

JAe Zimlich
(Endziffer 3 – 7, 0 nach Vorziffer)

JAe Daschdamirow
(Endziffer 8 – 9, 0 nach Vorziffer)

T - Sachen:
JHS'in Freund

Sitzungstag:	Di	Fr
Sitzungssaal:	164 A	164 A 360 B

22. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. Spruchverfahren gemäß Verordnung über die Zuweisung von gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz sowie über Verfahren nach § 10 des Umwandlungsgesetzes vom 16.09.2008 (GVBl. I S. 822) bzw. § 1 des Spruchverfahrensneuordnungsgesetzes sowie Bestellungen der Prüfer und Sachverständigen gemäß §§ 10 UmwG, 293c, 320b Abs. 3, 327c Abs. 2 AktG, Art. 22, 32, Art. 37 Abs. 6 EU-VO 2157/2001 (SE-VO) und 146 SAG,
2. alle bürgerlich-rechtlichen Verfahren im ersten Rechtszug nebst Freigabeverfahren nach § 38 Justizzuständigkeitsverordnung, soweit dafür die Zivilkammern zuständig sind,
3. alle Verfahren über Ansprüche gegen Notare aus Amtspflichtverletzungen,
4. Klagen gegen Beschlüsse von Gläubigerversammlungen von Schuldverschreibungen nebst Freigabeverfahren für solche Beschlüsse,
5. die Abwicklung der anhängigen Verfahren aus dem ersten Rechtszug,
6. Verfahren nach §§ 142 Abs. 5 und 145 Abs. 5 des Aktiengesetzes,
7. Verfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bzw. Verwaltungsrats nach § 98 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 99 Abs. 1 des Investmentgesetzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 6 Abs. 2 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes und § 26 des SE-Ausführungsgesetzes,
8. Verfahren über die richtige Ermittlung des maßgeblichen Umsatzverhältnisses durch die Abschlussprüfer nach § 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes,
9. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 1 bis 8

zu Ziff. 1. bis 9. ohne Anrechnung auf einen Turnus.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. M. Müller o. T.
(zgl. 4., 5. KfH)

Beisitzer:

Richter am LG
Riebell o. T.
-stellv. Vors.-
(zgl. 7. ZK)

Richter am LG
Dr. Konopatzki o. T.
(zgl. 30. ZK)

Rechtspfleger/in: JOI Rössel

Kostenbeamte/r: Al'in Schöner

Geschäftsstelle: JFAe Lüdicke

Sitzungstag: Do

Sitzungssaal: 122 B

23. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste,
3. Sonderturnus Personenversicherung.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Loskamp

Beisitzer:

Richter am LG
Denecke
-stellv. Vors.-

Richterin am LG
Dr. Kocak
2,5/10
(zgl. 24. StrK)

Richter
Priv.-Doz. Dr. Gal
3/10
(zgl. 16. StrK)

Richterin
Rabenau

Rechtspfleger/in: JAM Diehl (Endziffern 1 – 5), AR'in Bollack (Endziffer 6 – 0)

Kostenbeamte/r: JHS'in Brand

Geschäftsstelle: JFAer Kumar (Endziffer 1 – 5), JAe Challel (Endziffer 6 – 0)

Sitzungstag:	Di	Mi	Do
Sitzungssaal:	360 B	360 B	304 B

24. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Verfahren (einschließlich Beschwerden) gemäß Stammturnus Zivil,
2. alle Verfahren (einschließlich Beschwerden) im ersten und zweiten Rechtszug über Ansprüche des Reisenden oder gegen den Reisenden aus Reiseveranstaltung, oder Reisevermittlung sowie aus Personenluftbeförderung,
3. alle Verfahren (einschließlich Beschwerden) unabhängig von dem Grund der Unwirksamkeit der verwandten Bestimmung – nach § 1 und 4 UKlaG, soweit nicht die Zuständigkeit der 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 12., 14., 18., 19., 20., 21., 23., 25., 26., 27., 28., 30., 31., 32. oder 33. Zivilkammer begründet ist,
4. alle Verfahren (einschließlich Beschwerden) betreffend alle Verfahren nach der EU-Verordnung Nr. 861/2007 und dem Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung betreffend die Einführung eines - alternativ zum bisherigen Verfahren - neuen eigenen europäischen Erkenntnisverfahrens für Bagatellforderungen in grenzüberschreitenden Fällen bis € 2.000,00,
5. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 2 bis 4.,
6. alle Verfahren gemäß dem Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste, zu Ziff. 2. bis 4. unter Anrechnung auf den Stammturnus Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Sauer

Beisitzer:

Richterin am LG
Dr. Nebeling
- stellv. Vors. –
(Stellv. Gleichstellungsbeauftragte)

Richter
Welkenbach

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: JHS'in Brand

Geschäftsstelle: JAe Zimmer

Sitzungstag:	Di	Mi	Do
Sitzungssaal:	118 B	394 B	391 B

25. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bank,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste,
4. Sonderturnus Erbrecht.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Köhler
9/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richterin am LG
Bleis-Przibilla
- stellv. Vors. –
6/10

Richter
Berger
2,5/10

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: AI Leier

Geschäftsstelle: JAe Noé

Sitzungstag:	Mo	Mi	Fr
Sitzungssaal:	114 B	308 B	223 A

26. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Schmitt
8/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Lehmann-Fritzsche
- stellv. Vors. -
7/10
(zgl. 18., 23. StrK)

Rechtspfleger/in: JI Östreich

Kostenbeamte/r: Al'in Schöner

Geschäftsstelle: JAe Rudolph

Sitzungstag:	Mo	Di	Do	Fr
	360 B	392 B	201 B	(jeden 2., 4. im Monat) 392 B

27. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bank,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste,
4. Sonderturnus Erbrecht.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Zorembsky

Beisitzer:

Richterin am LG
Bendrick
- stellv. Vors. -
5/10

Richterin
Dr. Ostendorf

Rechtspfleger/in: JOI Rössel

Kostenbeamte/r: JOS Vigelius

Geschäftsstelle: JFAe Wallisch

Sitzungstag:	Mo	Di	Fr
Sitzungssaal:	118 B	(jeden1., 3. und 5. im Monat) 261 B	116 B 391 B

28. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bank,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste,
4. Sonderturnus Insolvenz.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Bokelmann
7,5/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Teychené
- stellv. Vors. -
5/10

Richterin am LG
Seigis
2,5/10
(zgl. 28. StrK)

Richterin
Priv.-Doz. Dr. Dr. Grotkamp
2,5/10
(zgl. 12. StrK)

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: Al'in Müller

Geschäftsstelle: JFAe Stojak

Sitzungstag:	Di	Mi	Fr
Sitzungssaal:	(jeden 1., 3. u. 5. im Monat)	(jeden 1., 3., u. 5. im Monat)	
	176 B	301 B	112 B

29. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. SoT Beschwerden (FamFG).

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Annen
1/10
(zgl. 8. StrK)

Beisitzer:

Richter am LG
Büttner
- stellv. Vors. -
2,5/10
(zgl. 8. StrK)

Richterin
Beck
7/10

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: JHS'in Brand

Geschäftsstelle: JHS'in Freund

Sitzungstag: Mi
Sitzungssaal: (jeden 1. u. 3. im Monat)
18 E

30. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste,
3. Sonderturnus Personenversicherung.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Brückmann
5/10

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. Konopatzki
- stellv. Vors. -
9/10

Richterin am LG
Kirschbaum
5/10

Richterin
Dr. David-Stein

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: JHS`in Brand

Geschäftsstelle: JS`in Goehde / JOS`in Heinzeroth (ab 1.10.2022)

Sitzungstag:	Mo	Di	Mi	Do
Sitzungssaal:	261 B	308 B	(jeden 1., 3. u. 5. im Monat) 164 A	114 B

31. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Barthelmann
9/10
(zgl. Verw. u. HDG)

Beisitzer:

Richterin am LG
Dethlefsen
- stellv. Vors. -
5/10

Richter am LG
Dr. König
6/10

Richterin
Dr. Radtke

Rechtspfleger/in: JI Östreich

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JFAe Moritz (Endziffern 0-5), JFAe Babic (Endziffern 6 - 9)

Sitzungstag:	Di	Do	Fr
Sitzungssaal:	391 B	(jeden 2. u. 4. im Monat) 112 B	1 E 118 B

32. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dieler
7,5/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Becker
- stellv.Vors. -

Richter
Hoche
5/10
(zgl. 18 ZK)

Rechtspfleger/in: JOI Rössel

Kostenbeamte/r: Al Leier

Geschäftsstelle: JAe Rencker-Grau (Endziffern 1 – 8), JAe Maßholder (Endziffern 9, 0)

Sitzungstag:	Do	Fr
Sitzungssaal:	164 A	(jeden 1., 3. u. 5. im Monat)
	360 B	392 B
		(jeden 2. und 4. im Monat)
		147 B

33. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Dr. Sormani-Bastian

Beisitzer:

Richter am LG
Franssen
-stellv. Vors.-

Richterin am LG
Benger
8/10

Richterin
Dr. Müller
2,5/10
(zgl. 35. StrK.)

Rechtspflegerin: JI Tomaschewski

Kostenbeamtin: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JFAe Appel (Endziffern 5 – 0), Al'in Happ (Endziffern 1 – 4)

Sitzungstag:	Mo	Fr
Sitzungssaal:	176 B	176 B 161 B

34. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil
2. für alle Verfahren im ersten und zweiten Rechtszug einschließlich der Beschwerden bezüglich Ansprüchen
 - a) gem. Sonderturnus Presse und Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Presse
 - b) sowie aus § 14 Abs. 4 TMG

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Kothes
5/10

Beisitzer:

Richter am Landgericht
Dr. Würsig
- stellv. Vors. –

Richterin am LG
Monro-Kabel
2/10

Richter
Rudolf
2,5/10
(zgl. 29. StrK)

Richterin
van Wesel Della Negra
2,5/10
(zgl. 29. StrK)

Rechtspfleger/in: JOI Rössel

Kostenbeamte/r: Al Leier

Geschäftsstelle: JFAe Lüdicke

Sitzungstag: Di
Sitzungssaal: 201 B

Fr
(jeden 1. im Monat)
123 A

C. Vertretung der Mitglieder der Zivilkammern

I. Vertretung der Spruchkörper

1. Es vertreten sich gegenseitig
die Mitglieder der 1. und 28. Zivilkammer,
die Mitglieder der 2. und 19. Zivilkammer,
die Mitglieder der 3. und 6. Zivilkammer,
die Mitglieder der 4. und 5. Zivilkammer,
die Mitglieder der 7. und 25. Zivilkammer,
die Mitglieder der 8. und 23. Zivilkammer,
die Mitglieder der 9. und 13. Zivilkammer,
die Mitglieder der 10. und 12. Zivilkammer,
die Mitglieder der 11. und 17. Zivilkammer,
die Mitglieder der 14. und 30. Zivilkammer,
die Mitglieder der 15. und 16. Zivilkammer,
die Mitglieder der 18. und 32. Zivilkammer,
die Mitglieder der 20. und 31. Zivilkammer,
die Mitglieder der 24. und 27. Zivilkammer,
die Mitglieder der 26. und 33. Zivilkammer,
die Mitglieder der 21. und 29. Zivilkammer,
2. Die Mitglieder der 22. Zivilkammer werden von den Mitgliedern der 21. Zivilkammer vertreten.
3. Die Mitglieder der 3. Zivilkammer vertreten in den geraden Wochen, die Mitglieder der 6. Zivilkammer in den ungeraden Wochen die Mitglieder der 34. Zivilkammer.
4. Bei Verhinderung der nach 1. bzw. 2. zunächst berufenen Vertreter werden die Mitglieder einer Zivilkammer durch die übrigen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der nächsten Zivilkammer, jedoch unter Ausschluss der Mitglieder der 22. Zivilkammer vertreten.

So werden z.B. vertreten:

die Mitglieder der 25. Zivilkammer von den Mitgliedern der 7., 8., 9., 10. Zivilkammer usw.
5. a) Es vertreten zuerst
 - aa) bei Kammern mit 2 zur Vertretung heranzuziehenden Mitgliedern von diesen:

- in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen, d.h. in der 3., 5., 7. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach jüngste Kammermitglied,
- in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen, d.h. in der 4., 6., 8. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach nächstältere Mitglied,

bb) bei Kammern mit 3 zur Vertretung heranzuziehenden Mitgliedern von diesen:

- in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 3 Wochen d.h. in der 4., 7., 10. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach jüngste Kammermitglied,
- in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 3 Wochen d.h. in der 5., 8., 11. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach nächstältere Kammermitglied,
- in der 3. Woche des Jahres und sodann alle 3 Wochen d.h. in der 6., 9., 12. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach älteste Kammermitglied.

cc) bei Kammern mit 4 zur Vertretung heranzuziehenden Mitgliedern von diesen:

- in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 4 Wochen, d.h. in der 5., 9., 13. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach jüngste Kammermitglied,
- in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 4 Wochen, d.h. in der 6., 10., 14. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach nächst ältere Kammermitglied,
- in der 3. Woche des Jahres und sodann alle 4 Wochen, d.h. in der 7., 11., 15. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach nächst ältere Kammermitglied,
- in der 4. Woche des Jahres und sodann alle 4 Wochen, d.h. in der 8., 12., 16. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach älteste Kammermitglied.

dd) Bei Kammern mit 5 zur Vertretung heranzuziehenden Mitgliedern von diesen:

- gilt die Regelung zu aa) bzw. bb) entsprechend, so dass das dem Lebensalter nach viertälteste Kammermitglied in der 4. Woche und das älteste Kammermitglied in der 5. Woche des

Jahres vertreten und sich die Vertretung bei allen Kammermitgliedern alle 5 Wochen wiederholt.

Die Zählung beginnt mit der ersten Kalenderwoche des Jahres. Die erste Kalenderwoche ist die Woche, die mindestens 4 Tage des neuen Jahres enthält. Maßgebend für die Ermittlung der Besetzungstärke ist der Zeitpunkt des Vertretungsfalles.

- b) Ist der erste nach der obigen Regelung berufene Vertreter verhindert, so vertritt für diesen der in der oben festgelegten Reihenfolge nächste Vertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, so vertritt der in der oben festgelegten Reihenfolge nächste Vertreter etc. Hierdurch wird jedoch die oben festgelegte Reihenfolge im Übrigen nicht berührt.
 - c) Bei Kollisionen hat diejenige Vertretung den Vorrang, deren Notwendigkeit dem Richter, der als Vertreter herangezogen werden soll, zuerst verbindlich mitgeteilt worden ist. Wird einem Richter die Notwendigkeit einer Vertretung gleichzeitig für zwei oder mehr Zivilkammern mitgeteilt, hat er in der Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer mitzuwirken.
6. Kammermitglieder, die zugleich zwei Zivilkammern angehören, werden mit Ausnahme der Mitglieder der 21. Zivilkammer - lediglich in den Vertretungskreis der Zivilkammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer einbezogen.
7. Von der Vertretungsregelung sind ausgenommen:
- a) Der Präsident des Landgerichts
 - b) Kammermitglieder, die zusätzlich neben einer Zivilkammer mit mehr als 5/10 ihres Arbeitskraftanteils einer Strafkammer angehören, mit Ausnahme der Mitglieder der 8. und 23. Strafkammer.
 - c) Vorsitzende Richter einer Zivilkammer, die zugleich den Vorsitz in einer Kammer für Handelssachen führen; dies gilt nicht für die Vorsitzende der 12. Zivilkammer.
8. Sind sowohl der Vorsitzende als auch alle zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder einer Kammer verhindert, führt der Vorsitzende der nach Ziff. 1. berufenen Vertreterkammer und im Falle von dessen Verhinderung sein nach dieser Geschäftsverteilung zuständiger Vertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, vertritt der nächste nach der allgemeinen Vertretungsregelung zuständige nicht verhinderte Lebenszeitrichter. Dies gilt nicht für die Vertretung in

Einzelrichtersachen. Insoweit ergibt sich die Zuständigkeit aus der allgemeinen Vertretungsregelung.

II. Vertretung der Rechtspfleger in den Zivilkammern

Die Vertretung der Rechtspfleger in den Zivilkammern erfolgt nach der von dem Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main festgelegten Vertretungsregelung in dem Verwaltungsvorgang 320 Eb – LG – 57 – 21.

D. Kammerübersicht Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Präsident des LG
Dr. Wolf
1/10
(zgl. 16. ZK, Verw.)

Beisitzer (Handelsrichter):

Frericks
Henrich
Jüttner
Mükusch
Szameit

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JI Sterr

Kostenbeamte/r: AI Leier

Geschäftsstelle: AI'in Happ (Endziffer 1 – 4), JAe Appel (Endziffer 5 – 0)

Sitzungstag: Di
Sitzungssaal: 164 A

2. Kammer für Handelssachen – Internationale Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH.
3. Englischsprachige Verfahren gemäß Teil 3, Buchst. H.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Bergmeister
5/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 8 KfH)

Beisitzer (Handelsrichter)

Behrends
Belz
Gehring
Henrich
Jüttner
Ruoff

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JI Sterr

Kostenbeamte/r: Al'in Schöner

Geschäftsstelle: JAe Zei

Sitzungstag: Mi
Sitzungssaal: 304 B

3. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. RichterIn am LG
Gräfin v. Bassewitz
7,5/10

Beisitzer (Handelsrichter):

Behrends
Belz
Geiss
Henrich
Jüttner
Ruoff

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JOL'in Rössel

Kostenbeamte/r: Al Leier

Geschäftsstelle: JAe Szesny

Sitzungstag: Mi
Sitzungssaal: 122 B

4. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

Abwicklung der noch anhängigen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. M. Müller
(zgl. 22. ZK, 5. KfH)

Beisitzer (Handelsrichter):

Becker
Belz
Eiben
Moog

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JOI Rössel

Kostenbeamte/r: Al`in Schöner

Geschäftsstelle: JOS'in Heinzeroth

Sitzungstag: Do
Sitzungssaal: 122 B

5. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH,
3. Spruchverfahren gemäß Verordnung über die Zuweisung von gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz sowie über Verfahren nach § 10 des Umwandlungsgesetzes vom 16.09.2008 (GVBl. I S. 822) bzw. § 1 des Spruchverfahrensneuordnungsgesetzes sowie Bestellungen der Prüfer und Sachverständigen gemäß §§ 10 UmwG, 293c, 320b Abs. 3, 327c Abs. 2 AktG, Art. 22, 32, Art. 37 Abs. 6 EU-VO 2157/2001 (SE-VO) und §§ 70, 146 SAG,
4. alle bürgerlich-rechtlichen Verfahren im ersten Rechtszug nebst Freigabeverfahren, soweit dafür die Kammern für Handelssachen zuständig sind (§ 38 der Justizzuständigkeitsverordnung),
5. Klagen gegen Beschlüsse von Gläubigerversammlungen von Schuldverschreibungen nebst Freigabeverfahren,
6. alle Beschwerden, soweit dafür die Kammern für Handelssachen zuständig sind und diese nicht der 6., 8. und 10. Kammer für Handelssachen zugeteilt sind,
7. Verfahren nach §§ 142 Abs. 5 und 145 Abs. 5 des Aktiengesetzes,
8. Verfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach § 98 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 99 Abs. 1 des Investmentgesetzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 6 Abs. 2 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes und § 26 des SE-Ausführungsgesetzes,
9. Verfahren über die richtige Ermittlung des maßgeblichen Umsatzverhältnisses durch die Abschlussprüfer nach § 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes,

zu Ziff. 3. bis 9. unter Anrechnung auf den Stammturnus KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. M. Müller
(zgl. 4. KfH, 22. ZK)

Beisitzer (Handelsrichter):

Ambrosius
Arnold
Belz
Hellriegel
Kubitzki
Mükusch
Petrovsky
Spranger
Strack
Szameit
Dr. Wystup

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JOI Rössel

Kostenbeamte/r: Al'in Schöner

Geschäftsstelle: JFAe Lüdicke

Sitzungstag: Do
Sitzungssaal: 122 B

6. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus Wettbewerb KfH,
3. Verfahren gem. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Theimer
3,5/10
(zgl. 7. KfH, KfW.)

Beisitzer (Handelsrichter):

Bonanno
Fey
Forster
Knapp
Stehle
Ladewig

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe Szesny

Sitzungstag: Di
Sitzungssaal: 304 B

7. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

alle Verfahren im ersten Rechtszug im Sinne von § 32b ZPO, mit denen

1. der Ersatz eines aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens oder
2. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht,

geltend gemacht wird, soweit es sich um Verfahren der Deutschen Telekom AG (als Klägerin oder Beklagte) handelt

- ohne Anrechnung auf einen Turnus -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. RichterIn am LG
Theimer
1,5/10 o.T.
(zgl. 6. KfH, KfW)

Beisitzer (Handelsrichter)

Buch
Spranger

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JI`in Sterr

Kostenbeamte/r: AI`in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe Szesny

Sitzungstag: Di
Sitzungssaal: 304 B

8. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus Wettbewerb KfH,
3. Verfahren gem. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Bergmeister
5/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 2. KfH)

Beisitzer (Handelsrichter):

Balmes
Benner
Eilers
Fröbe
Geppert
Moog
Vogelsang

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JI Tomaschewski

Kostenbeamte/r: Al`in Schöner

Geschäftsstelle: JAe Kleiner

Sitzungstag: Mi
Sitzungssaal: 304 B

9. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. RichterIn am LG
Dr. Maushake
9,5/10
(zgl. GüterichterIn, 23. StrK, Verw.)

Beisitzer (Handelsrichter):

Bollin-Flade
Christmann
Dieler
Fischer
Hentsch
Kneisel
Lucht
Pfüller
Dr. Schöler

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: AR'in Bollack

Kostenbeamte/r: Al'in Schöner

Geschäftsstelle: JAe Martin-Bergmann (Endziffer 0 – 2,4,9)
JAe Pich (Endziffer 3, 5-8),

Sitzungstag: Di
Sitzungssaal: 337 B

10. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. alle Verfahren gemäß Sonderturnus Wettbewerb KfH,
3. Verfahren gem. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Urbach

Beisitzer (Handelsrichter):

Apell
Baums
Eckert
Eick
Dr. Eube
Reichert
Schlenker

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JI'in Sterr

Kostenbeamte/r: AI'in Röhrig

Geschäftsstelle: JFA Rosenstein

Sitzungstag: Fr
Sitzungssaal: 114 B

11. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

Abwicklung noch anhängiger Verfahren.

Besetzung:

Vorsitz:

N.N.

Beisitzer (Handelsrichter):

Braun

Fey

Fröbe

Groß

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JI Östreich

Kostenbeamte/r JHS'in Brand

Geschäftsstelle: JAe Rudolph

Sitzungstag: Do

Sitzungssaal: 261 B

12. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus Wettbewerb KfH,
3. Verfahren gem. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. RichterIn am LG
Hübner
5/10
(zu 2. und 3. mit 2,5/10)

Beisitzer (Handelsrichter):

Baums
Buch
Eick
Eckert
Fröbe
Hofmeister
Reichert

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JAM Diehl

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe Maßholder

Sitzungstag: Fr
(jeden 1.,3. u. 5. im Monat)
122 B

13. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Grund

Beisitzer:

Erhart
Froster
Grellier
Karpa
Stams
Winkler

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe Leger

Sitzungstag: Mi
147 B

14. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Kopke
7,5/10

Beisitzer (Handelsrichter):

Ahlf
Kirchhofer
Kobberger
Müermann
Stams
Wagner

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JOI Rössel

Kostenbeamte/r: Al Leier

Geschäftsstelle: JAe Meyer, A.

Sitzungstag: Fr
394 B

15. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. RichterIn am LG
Weychardt
(5/10)

Beisitzer (Handelsrichter):

Buch
von Graeve
Hofmeister
Rehberg
Gräfin zu Stolberg-Wernigerode

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JI Östreich

Kostenbeamte/r: JHS'in Brand

Geschäftsstelle: JFA Rosenstein

Sitzungstag: Mo
(jeden 1., 3. u. 5. Im Monat)
147 B

16. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

die Abwicklung noch anhängiger Verfahren.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. RichterIn am LG
Herrmann o.T.

Beisitzer (Handelsrichter):

Forster
Radünz
Eiben
Geppert

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: AI Leier

Geschäftsstelle: JFAe Lüdicke

Sitzungstag: Do
Sitzungssaal: 122 B

Kammer für Wertpapierbereinigung

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Geschäfte nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz vom 19.08.1949
nebst Ergänzungsgesetzen und nach dem
Auslandswertpapierbereinigungsgesetz vom 29.08.1952,
2. alle Geschäfte nach dem AKG (Allgem. Kriegsfolgengesetz),
3. alle Rechtshilfeersuchen in Wertpapierbereinigungsverfahren,
unter Anrechnung auf den Stammturnus KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. RichterIn am LG
Theimer
(zgl. 6., 7. KfH, Verw.)

Ehrenamtliche Richter:

Geppert
Spranger

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: Al'in Müller

Geschäftsstelle: JAe Szesny

Sitzungstag: Di
Sitzungssaal: 304 B

E. Vertretung bei den Kammern für Handelssachen

I. Vertretung der Spruchkörper

1. Soweit in vorstehendem Buchstaben D keine abweichende Regelung getroffen wurde, vertreten sich die Vorsitzenden und die Beisitzer der Kammern für Handelssachen wie folgt:

Kammer	Vertreter-kammer	2. Vertreter-kammer	3. Vertreter-kammer
1. KfH	2. KfH		
2. KfH (s. Buchst. D)	15. KfH		
3. KfH	14. KfH		
4. KfH	3. KfH		
5. KfH	3. KfH		
6. KfH	12. KfH	10. KfH	8. KfH
7. KfH	16. KfH		
8. KfH	10. KfH	6. KfH	12. KfH
9. KfH	13. KfH		
10. KfH	8. KfH	12. KfH	6. KfH
11. KfH	2. KfH		
12. KfH	6. KfH	8. KfH	10. KfH
13. KfH	9. KfH		
14. KfH	5. KfH		
15. KfH	2. KfH		
16. KfH	7. KfH		

2. Bei Verhinderung der zunächst berufenen Vertreter werden die Richter einer Kammer für Handelssachen durch die Richter der übrigen Kammern für Handelssachen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der nächsten Kammer für Handelssachen nach der nach den vorstehenden Regeln berufenen Vertreterkammer nach folgender Vertreterkette vertreten:

2. KfH → 3. KfH → 5. KfH → 6. KfH → 8. KfH → 9. KfH → 10. KfH → 12. KfH → 13. KfH → 14. KfH → 15. KfH → 3. KfH → 5. KfH → usw.

Ist die Vertreterkette unter den Kammern für Handelssachen erschöpft, trifft das Präsidium eine Regelung. Die 1., 4., 7., 11. und 16. KfH sind von dieser Vertretung ausgenommen.

3. Ist ein Mitglied der Kammer in einem Rechtsstreit Partei oder deren gesetzlicher Vertreter, tritt an die Stelle des Kammermitglieds dessen Vertreter gemäß vorstehenden Bestimmungen.
4. Über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen entscheidet die nachfolgend benannte Vertreterkammer:

Insoweit ist Vertreterkammer der

1. KfH die 8. KfH
2. KfH die 9. KfH
3. KfH die 5. KfH
4. KfH die 3. KfH
5. KfH die 6. KfH
6. KfH die 10. KfH
7. KfH die 9. KfH
8. KfH die 12. KfH
9. KfH die 2. KfH
10. KfH die 15. KfH
11. KfH die 5. KfH
12. KfH die 8. KfH
13. KfH die 14. KfH
14. KfH die 4. KfH
15. KfH die 13. KfH
16. KfH die 15. KfH.

Hinsichtlich der Vertretung abgelehnter Beisitzer gilt zunächst die kammerinterne Geschäftsverteilung. Bei deren Erschöpfung sind Beisitzer der zuvor genannten Vertreterkammer heranzuziehen.

II. Vertretung der Rechtspfleger in den Kammern für Handelssachen

Die Vertretung der Rechtspfleger in den Kammern für Handelssachen erfolgt nach der von dem Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main festgelegten Vertretungsregelung (320 Eb - LG - 57 - 21).

F. Sachliche Aufgabenzuweisung für die Mitarbeiter der „Service-Einheiten“

Den Mitarbeitern der „Service-Einheiten“ werden folgende Aufgabenbereiche zur Einheitssachbearbeitung zugewiesen:

Die Aufgaben der Geschäftsstellen und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach den Bestimmungen der GVG, der ZPO, der AktO, der GO sowie anderer einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen, soweit sie nicht Aufgaben des Kosten- und Anweisungsbeamten betreffen und sie nicht ausdrücklich den Beamten des gehobenen Justizdienstes vorbehalten sind.

Vertretungsregelung:

Die Vertretung der Serviceeinheiten in den Zivilkammern und in den Kammern für Handelssachen erfolgt nach der von dem Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main festgelegten Vertretungsregelung (146Ea – 13 – 14 (SB)).

G. ZP-Statistik – Aufstellung

Aufstellung über die bei dem Landgericht Frankfurt am Main eingerichteten Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (hier Erhebungseinheiten) mit der Zuweisung der Schlüsselzahl für die jeweilige Erhebungseinheit nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) vom 1.1.2012

a) Zivilkammer:	Kennzahl der Erhebungseinheit
1. Zivilkammer	= 10022
2. Zivilkammer	= 10010
3. Zivilkammer	= 10011
4. Zivilkammer	= 10012
5. Zivilkammer	= 10013
6. Zivilkammer	= 10014
7. Zivilkammer	= 10015
8. Zivilkammer	= 10016
9. Zivilkammer	= 10023
10. Zivilkammer	= 10017
11. Zivilkammer	= 10024
12. Zivilkammer	= 10018
13. Zivilkammer	= 10019
14. Zivilkammer	= 10020
15. Zivilkammer	= 10021
16. Zivilkammer	= 10033
17. Zivilkammer	= 10034
18. Zivilkammer	= 10035
19. Zivilkammer	= 10036
20. Zivilkammer	= 10037
21. Zivilkammer	= 10038
22. Zivilkammer	= 10041
23. Zivilkammer	= 10045
24. Zivilkammer	= 10046
25. Zivilkammer	= 10050
26. Zivilkammer	= 10051
27. Zivilkammer	= 10052
28. Zivilkammer	= 10053
29. Zivilkammer	= 10054
30. Zivilkammer	= 10055
31. Zivilkammer	= 10056
32. Zivilkammer	= 10059
33. Zivilkammer	= 10060
34. Zivilkammer	= 10061
b)	
1. Kammer für Handelssachen	= 20025
2. Kammer für Handelssachen	= 20026
3. Kammer für Handelssachen	= 20027
4. Kammer für Handelssachen	= 20028
5. Kammer für Handelssachen	= 20029
6. Kammer für Handelssachen	= 20030
7. Kammer für Handelssachen	= 20032
8. Kammer für Handelssachen	= 20039
9. Kammer für Handelssachen	= 20040
10. Kammer für Handelssachen	= 20042
11. Kammer für Handelssachen	= 20043
12. Kammer für Handelssachen	= 20044
13. Kammer für Handelssachen	= 20047
14. Kammer für Handelssachen	= 20048
15. Kammer für Handelssachen	= 20057
16. Kammer für Handelssachen	= 20058
c) WKa (19. ZK).....	= 30531

Vorgegebene Schlüsselzahl für das Landgericht Frankfurt am Main = 1200

Teil 7 – Strafkammern

Die in den Geschäftskreisen der Strafkammern beschlossenen sachlichen Veränderungen gelten für alle Neueingänge ab 1. Januar 2022, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

Ein Richter, der eine Kammer wechselt, bleibt für ein Verfahren, in der die Hauptverhandlung unter seiner Beteiligung begonnen hat, zuständig. Dies gilt auch für einen Kammerwechsel während des laufenden Geschäftsjahrs.

Sachgebietsleitung

JOI'in Bertsch
Vertretung: JFAe Mauthe

Eingangsstelle für Strafsachen

Wachtmeisterei

Verteilungsstelle für Strafsachen

JFAe Mauthe
JFAe Roland
JS'in Rau
JAe Weinel
– Vertretung gegenseitig –

Rechtspfleger/in

JI'in Sterr (Endziffer 1 – 3)
JOI Rössel (Endziffer 4 – 6)
JI Östreich (Endziffer 7 – 0)

Schöffengeschäftsstelle

JAe Weinel
Vertretung: JAe Eckert

Urkundsbeamte

JAe Lodder
JAe Schwarz
– Vertretung gegenseitig –

Kostenbeamtin

JOI'in Bertsch

**A. Geschäftsstellen / Serviceeinheiten der Strafkammern /
Protokollführung**

I. Geschäftsstellen der Strafkammern

Kammer	Zimmer	Name	Telefon	Fax
2. StrK	4.006	N.N.	8582	+49 611 32761 8117
3. StrK	4.005	Weinel	8144	+49 611 32761 8117
4. StrK	4.006	Roland	2073	+49 611 32761 8117
5. StrK	4.079/4.001	Scherer/Rau	8147/2727	+49 611 32761 8117
6. StrK	4.003	Elbert/Aralp	6810/2933	+49 611 32761 8117
7. StrK	4.005	Weinel	8144	+49 611 32761 8117
8. StrK	4.003	Elbert/Aralp	6810/2933	+49 611 32761 8117
9. StrK	4.001	Eckert/ Rau	8147/2727	+49 611 32761 8117
10. StrK	4.017	Mauthe	8146	+49 611 32761 8117
11. StrK	4.001	Rau	2272	+49 611 32761 8117
12. StrK	4.017	Klippel	8009	+49 611 32761 8117
14. StrK	4.017	Klippel	8009	+49 611 32761 8117
16. StrK	4.017	Klippel	8009	+49 611 32761 8117
17. StrK	4.006	N.N.	8582	+49 611 32761 8117
18. StrK	4.001	Eckert	8147	+49 611 32761 8117
18a. StrK	4.001	Eckert	8147	+49 611 32761 8117
19a. StrK	4.079/4.001	Scherer/Rau	8147/2272	+49 611 32761 8117
19. StrK	4.079/4.001	Scherer/Rau	8147/2272	+49 611 32761 8117
20. StrK	4.006	Roland	2073	+49 611 32761 8117
21. StrK	4.006	Roland	2073	+49 611 32761 8117
22. StrK	4.018	Boufrik	8144	+49 611 32761 8117
23. StrK	235 B	Weichelt	2626	+49 611 32761 8117
24. StrK	4.018	Boufrik	8144	+49 611 32761 8117
25. StrK	4.077	Engel	8145	+49 611 32761 8117
26. StrK	4.017	Mauthe	8146	+49 611 32761 8117
27. StrK	4.077	Engel	8145	+49 611 32761 8117
28. StrK	4.003	Aralp	2933	+49 611 32761 8117
29. StrK	4.018	Boufrik	8144	+49 611 32761 8117
30. StrK	4.077	Engel	8145	+49 611 32761 8117
31. StrK	4.003	Aralp	2933	+49 611 32761 8117
32. StrK	4.006	N.N.	8582	+49 611 32761 8117
33. StrK	4.017	Mauthe	8146	+49 611 32761 8117
34. StrK	4.006	N.N.	8582	+49 611 32761 8117
35. StrK	4.006	N.N.	8582	+49 611 32761 8117
FA	4093	Lodder/Schwarz	8010	+49 611 32761 8325

II. Protokollführung und Restschreibdienst

JAe Drago

JAe Hamoudi

JAe Höfer

JAe Jung-Biyad

JAe Kiontke

JAe Decker

JAer Petry

JAe Biermann

Die Zuteilung der Kanzleisachen erfolgt über die Sachgebietsleitung.

B. Kammerübersicht Strafkammern

2. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte - außer Berufungen -, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen,
– gemäß Turnusregelung Anlage 9 –,
2. alle Nichtwirtschaftsstrafverfahren nach § 261 StGB – außer Berufungen -, soweit der Gegenstand aus einer Straftat herrührt, die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar ist, soweit nicht zugleich Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen
– gemäß Turnusregelung Anlage 9 –,
3. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte im Turnuskreis A, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, gemäß Turnusregelung Anlage 5a.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Distler
9,5/10
(zgl. 35. StrK)

Beisitzer:

Richter am LG
Reuhl
– stellv. Vors. –
7,5/10
(zgl. 19., 35. StrK)

Richterin
Dr. Müller
7,5/10
(zgl. 33. ZK)

Geschäftsstelle: N.N.

Sitzungstag:	Mo	Do
Sitzungsaal:	21 E	21 E

3. Strafkammer (Jugendkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Jugendsachen gemäß §§ 41, 108 JGG und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen einschließlich der Beschwerdesachen
- gemäß Turnusregelung Anlage 7 -,
2. alle nach § 77 Abs. 3 GVG anfallenden Geschäfte,
3. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5 und 5a -.

Die 3. Strafkammer wird zusätzlich zu ihren bisherigen Zuständigkeiten mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Beschlusses gemäß §§ 60, 74 Abs. 2 GVG als Hilfsschwurgerichtskammer für die 22. Strafkammer zur Erledigung der nachbenannten Schwurgerichtssachen bestellt.

An die 3. Strafkammer als Hilfsschwurgerichtskammer für die 22. Strafkammer gelangen zur Bearbeitung die zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Beschlusses drei (3) nach Kammeingang ältesten bei der 22. Strafkammer noch anhängigen Hauptverhandlungssachen (Schwurgerichtssachen), soweit es sich dabei zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Beschlusses um Haftsachen handelt, die noch nicht terminiert sind, und bei denen die Untersuchungshaft oder die vorläufige Unterbringung vollzogen wird.

Präsidiumsbeschluss vom 30.06.2022

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Wagner

Beisitzer:

Richter am LG
Steding
- stellv. Vors. -
7,5/10
(zgl. 9. ZK)

Richterin
Dr. Herrmann
7,5/10
(zgl. 7. ZK)

Geschäftsstelle: JAe Weinel

Sitzungstag zu 1.:	Di	Do
Sitzungstag zu 3.:	Jeder 1. und 3. Dienstag im Monat	
Sitzungssaal:	10 E	10 E

4. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig:

- für alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5 und 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Natalello
4/10
(zgl. 20. StrK, Gleichstellungsbeauftragte))

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. v. Schenck
- stellv. Vors. -
5/10
(zgl. Verw.)

Richterin am LG
Dr. v. Plettenberg
5/10

Geschäftsstelle: JFAe Roland

Sitzungstag:	Di	Fr
Sitzungssaal:	7 E	7 E

5. Strafkammer (kleine Strafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts einschließlich aller das Berufungsverfahren betreffenden Entscheidungen, soweit sie nicht der 7. Strafkammer (dort Ziff. 2.), der 33. Strafkammer zugewiesen sind
- gemäß Turnusregelung Anlage 6 -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Steitz

Regelm. Vertr.:

Vors. Richterin am LG
Schwarzer

Bei Verhinderung als jeweils weiterer Vertreter:

Vors. Richterin am LG
Bell
in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 3., 5. und 7. Woche des Jahres usw.

Vors. Richterin am LG
Menhofer-Woitaschek
in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 4., 6. und 8. Woche des Jahres usw.

die regelmäßigen Vertreter vertreten sich gegenseitig in der genannten Reihenfolge. Bei Verhinderung dieser beiden Vertreter vertreten die Mitglieder der großen Strafkammern, beginnend mit der 2. Strafkammer, – in aufsteigender Reihenfolge, wobei in der Vertretungskette nach der 31. Strafkammer die 2. Strafkammer folgt.

Teil 7, Buchst. C.1.g) und 3. gelten entsprechend.

Geschäftsstelle: JFAe Scherer/ JS'in Rau

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	20 E	20 E

6. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die
Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5 und 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Philipp

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. Steinmetz
- stellv. Vors. -

Richterin
Kolisch
7/10
(zgl. 28. ZK)

Geschäftsstelle: JAe Elbert/JAe Aralp

Sitzungstag:	Mi	Fr
Sitzungssaal:	9 E	9 E

7. Strafkammer (kleine Strafkammer, kleine Jugendkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts einschließlich aller das Berufungsverfahren betreffenden Entscheidungen, soweit sie nicht der 33. Strafkammer zugewiesen sind
- gemäß Turnusregelung Anlage 6 zur Geschäftsverteilung -,
2. Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Schwarzer

Regelm. Vertr.:

Vors. Richterin am LG
Menhofer-Woitaschek

Bei Verhinderung als weiterer Vertreter:

Vors. Richter am LG
Steitz
in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 3., 5. und 7. Woche des Jahres usw.

Richterin am LG
Sudendorf
in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 4., 6. und 8. Woche des Jahres usw.

die regelmäßigen Vertreter vertreten sich gegenseitig in der genannten Reihenfolge. Bei Verhinderung der weiteren Vertreter vertreten die Mitglieder der großen Strafkammern, beginnend mit der 8. Strafkammer in aufsteigender Reihenfolge, wobei in der Vertretungskette nach der 31. Strafkammer die 2. Strafkammer folgt. Teil 7, Buchst. C.1.g) und 3. gelten entsprechend.

Geschäftsstelle: JAe Weinel

Sitzungstag zu 1:	Di	Do	
Sitzungstag zu 2:	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat und jeden 2. Freitag im Monat		
	Di	Do	Fr
Sitzungssaal:	1 E	17 E	20 E

Voe8. Strafkammer (Jugendkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Jugendsachen gemäß §§ 41, 108 JGG und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen einschließlich der Beschwerdesachen
- gemäß Turnusregelung Anlage 7 -,
2. für Entscheidungen nach § 92 II JGG,
3. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5 und 5a -.

Die 8. Strafkammer wird zusätzlich zu ihren bisherigen Zuständigkeiten mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Beschlusses gemäß §§ 60, 74 Abs. 2 GVG als Hilfsschwurgerichtskammer für die 21. Strafkammer zur Erledigung der nachbenannten Schwurgerichtssachen bestellt.

An die 8. Strafkammer als Hilfsschwurgerichtskammer für die 21. Strafkammer gelangen zur Bearbeitung die zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Beschlusses drei (3) nach Kammereingang ältesten bei der 21. Strafkammer noch anhängigen Hauptverhandlungssachen (Schwurgerichtssachen), soweit es sich dabei zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Beschlusses um Haftsachen handelt, die noch nicht terminiert sind, und bei denen die Untersuchungshaft oder die vorläufige Unterbringung vollzogen wird.

Präsidiumsbeschluss vom 30.06.2022

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Annen
9/10
(zgl. 29. ZK, Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Büttner
- stellv. Vors. -
7,5/10
(zgl. 29. ZK)

Richterin Weingärtner
7,5/10

Geschäftsstelle: JAe Elbert

Sitzungstag zu 1.:	Mi	Fr
Sitzungstag zu 3.:	Jeder 1. und 3. Mittwoch im Monat	
Sitzungssaal:	18 E	18 E

9. Strafkammer (Kammer für Bußgeld- und Führerscheinsachen)

Die Kammer ist zuständig für:

alle nach § 46 Abs. 7 OWiG anfallenden Geschäfte und alle Beschwerden nach § 111a StPO.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Striegl
4/10
(zgl. 17. StrK., Verw.)

Beisitzer:

Richterin am LG
Schips
3/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 17. StrK)

Richter am LG
Laux
2,5/10
(zgl. 14. StrK)

Geschäftsstelle (Bußgeldsachen, Führerscheinsachen): JAe Eckert / JS'in Rau

10. Strafkammer (kleine Strafkammer, auch kleine Jugendkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts einschließlich aller das Berufungsverfahren betreffenden Entscheidungen, soweit sie nicht der 7. Strafkammer (dort Ziff. 2), der 33. Strafkammer zugewiesen sind
- gemäß Turnusregelung Anlage 6 -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Menhofer-Woitaschek

Regelm. Vertr.:

Vors. Richterin am LG
Bell

Bei Verhinderung als weiterer Vertreter:

Vors. Richterin am LG
Schwarzer
in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 3., 5. und 7. Woche des Jahres usw.

Vors. Richter am LG
Steitz
in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 4., 6. und 8. Woche des Jahres usw.

und zwar

die regelmäßigen Vertreter vertreten sich gegenseitig in der genannten Reihenfolge. Bei Verhinderung dieser beiden Vertreter vertreten die Mitglieder der großen Strafkammern, beginnend mit der 21. Strafkammer, wobei in der Vertretungskette nach der 31. Strafkammer die 2. Strafkammer folgt. Teil 7, Buchst. C.1.g) und 3. gelten entsprechend.

Geschäftsstelle: JFAe Mauthe

Sitzungstag:	Di	Fr
Sitzungstag:	Jeder 1. Freitag im Monat	
(Jugendkammer)		
Sitzungssaal:	17 E	17 E

11. Strafkammer (kleine Strafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts einschließlich aller das Berufungsverfahren betreffenden Entscheidungen, soweit sie nicht der 7. Strafkammer (dort Ziff. 2), der 33. Strafkammer zugewiesen sind

- gemäß Turnusregelung Anlage 6 -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Bell

Regelm. Vertr.:

Richterin am LG
Schips
(zgl. 29. StrK)

Bei Verhinderung als weitere Vertreter:

Vors. Richterin am LG
Schwarzer
in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 3., 5. und 7. Woche des Jahres usw.

Vors. Richter am LG
Menhofer-Woitaschek
in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 4., 6. und 8. Woche des Jahres usw.

die regelmäßigen Vertreter vertreten sich gegenseitig in der genannten Reihenfolge. Bei Verhinderung dieser beiden Vertreter vertreten die Mitglieder der großen Strafkammern, beginnend mit der 26. Strafkammer, in aufsteigender Reihenfolge, wobei in der Vertretungskette nach der 31. Strafkammer die 2. Strafkammer folgt.

Teil 7, Buchst. C.1.g) und 3 geltend entsprechend.

Geschäftsstelle: JS'in Rau

Sitzungstag:	Di	Do
Sitzungssaal:	20 E	20 E

12. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte - außer Berufungen -, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen,

- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,

1. alle Nichtwirtschaftsstrafverfahren nach § 261 StGB – außer Berufungen -, soweit der Gegenstand aus einer Straftat herrührt, die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar ist, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen

- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,

2. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte im Turnuskreis A, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist

- gemäß Turnusregelung Anlage 5a -,

3. die Abwicklung anhängiger Verfahren, die in die Zuständigkeit der ehemaligen 13. Strafkammer fallen.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG

Dr. Brücher

(zgl. Verw.)

- stellv. Vors.-

Beisitzer:

Richter am LG

Dr. Backes

- stellv. Vors.-

7,5/10

Richterin

Priv.-Doz. Dr. Dr. Grotkamp

7,5/10

(zgl. 28 ZK, 30. ZK)

Geschäftsstelle: JFAe Klippel

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	9 E	21 E

14. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte - außer Berufungen, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen,
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
2. alle Nichtwirtschaftsstrafverfahren nach § 261 StGB – außer Berufungen -, soweit der Gegenstand aus einer Straftat herrührt, die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftat-bestände strafbar ist, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
3. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte im Turnuskreis A, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. RichterIn am LG
Dr. Eggerstedt

Beisitzer:

Richter am LG
Laux
7,5/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 9. StrK)

Richter
Berger
7,5/10
(zgl. 30. ZK)

Geschäftsstelle: JFAe Klippel

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	18 E	123 A

16. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist

- gemäß Turnusregelung Anlage 5 und 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Rüppel

Beisitzer:

Richterin am LG
Hahner-Schmidt
- stellv. Vors. –

Richter
Priv.-Doz. Dr. Gal
7/10
(zgl. 23. ZK)

Geschäftsstelle: JFAe Klippel

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	1 E	223 A

17. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die
Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5 und 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Distler

Beisitzer:

Richterin am LG
Schips
- stellv. Vors.
7/10
(zgl. 9. StrK)

Richter
Steinmann
7/10
(zgl. 4. ZK)

Geschäftsstelle: N.N.

Sitzungstag:	Di	Do
Sitzungssaal:	12 E	12 E

18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

Die Kammer ist zuständig für:

alle Geschäfte der Strafvollstreckungskammer gem. §§ 78a, 78b GVG

- mit den Anfangsbuchstaben G, I – Z (ohne L und S),
- sowie für alle vor dem 01.01.2018 anhängig gewordenen Geschäfte mit dem Anfangsbuchstaben L und Neueingänge, die einen Verurteilten mit dem Anfangsbuchstaben L betreffen, zu dem ein vor dem 01.01.2018 eingegangenes Verfahren anhängig ist.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
El Duwaik
1,5/10
(zgl. 28. StrK., Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Lehmann-Fritzsche
- stellv. Vors. -
3/10
(zgl. 26. ZK, 23. StrK)

Richterin am LG
Kauffer
2,5/10
(zgl. 26. StrK, Verw.)

Richterin am LG
Sudendorf
2,5/10
(zgl. 29. StrK, Verw.)

Geschäftsstelle: JAe Eckert

19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

Die Kammer ist zuständig für:

alle Geschäfte der Strafvollstreckungskammer gem. §§ 78a, 78b GVG

- mit den Anfangsbuchstaben A – H (ohne G), und S,
- sowie für Neueingänge mit dem Anfangsbuchstaben L, soweit nicht die Zuständigkeit der 18. Strafkammer begründet ist.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Immerschmitt
8,5/10
(zgl. 22. StrK, Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Reuhl
- stellv. Vors. -
2,5/10
(zgl. 2. u. 35. StrK)

Richter am LG
Heberer
2,5/10
(zgl. 22. StrK)

Richterin am LG
Möhrle
2,5/10
(zgl. 22. StrK)

Geschäftsstelle: JFAe Scherer/JS'in Rau

20. Strafkammer (kleine Strafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

- Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts einschließlich aller das Berufungsverfahren betreffenden Entscheidungen, soweit sie nicht der 7. Strafkammer (dort Ziff. 2), der 33. Strafkammer zugewiesen sind
- gemäß Turnusregelung Anlage 6 zur Geschäftsverteilung -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Natalello
10/10
(zgl. 4. StrK, Gleichstellungsbeauftragte)

Regelm. Vertr.:

Richterin am LG
Dr. Schröder

Bei Verhinderung als weitere Vertreter:

Vors. Richterin am LG
Bell
in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 3., 5. und 7. Woche des Jahres usw.

Richterin am LG
Sudendorf
in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 4., 6. und 8. Woche des Jahres usw.

die regelmäßigen Vertreter vertreten sich gegenseitig in der genannten Reihenfolge. Bei Verhinderung dieser beiden Vertreter vertreten die Mitglieder der großen Strafkammern, beginnend mit der 12. Strafkammer, wobei in der Vertretungskette nach der 31. Strafkammer die 2. Strafkammer folgt. Teil 7, Buchst. C.1.g) und 3 gelten entsprechend.

Geschäftsstelle: JFAe Roland

Sitzungstag:	Mi	1. und 3. Fr
Sitzungssaal:	17 E	12 E

21. Strafkammer (Schwurgericht)

Die Kammer ist zuständig für:

- alle Geschäfte der Strafkammer als Schwurgericht gem. § 74 Abs. 2 GVG
- einschließlich der Beschwerden
- gemäß Turnusregelung Anlage 8 -,

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Böcher

Beisitzer:

Richterin am LG
König
- stellv. Vors. -

Richter am LG
Schrader

Geschäftsstelle: JFAe Roland

Sitzungstag:	Di	Do
Sitzungssaal:	9 E	9 E

22. Strafkammer (Schwurgericht)

Die Kammer ist zuständig für:

- alle Geschäfte der Strafkammer als Schwurgericht gem. § 74 Abs. 2 GVG einschließlich der Beschwerden
- gemäß Turnusregelung Anlage 8 -,

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Immerschmitt
8,5/10
(zgl. 19. StrK, Verw.)

Beisitzer:

Richterin am LG
Möhrle
- stellv. Vors. -
7,5/10
(zgl. 19. StrK)

Richter am LG
Heberer
7,5/10
(zgl. 19. StrK)

Geschäftsstelle: JFAe Boufrik

Sitzungstag:	Mi	Fr
Sitzungssaal:	10 E	10 E

23. Strafkammer (Wohnraumüberwachungskammer)

Die Kammer ist zuständig für:

alle gemäß § 74a Abs. 4 GVG anfallenden Geschäfte.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Reiter
(zgl. 10. ZK)

Beisitzer:

Richter am LG
Lehmann-Fritzsche
- stellv. Vors. -
(zgl. 26. ZK, 18. StrK)

Vors. Richterin am LG
Dr. Maushake
(zgl. 9. KfH, Güterichterin, Verw.)

Richter am LG
Dr. Görlich
(zgl. 16. ZK, Verw.)

Richter am LG
Wolz
(zgl. 1. ZK, 34. ZK, Verw.)

Als Vertreter (in der genannten Reihenfolge):

Richterin am LG
Kämpf

Richter am LG
Heiser

Richter am LG
Günthner

Geschäftsstelle: JA Weichert

24. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. erst- und zweitinstanzliche Strafsachen - außer Berufungen - nach den Vorschriften der §§ 108b, 265c-e und 331 bis 338 StGB, auch soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind (§ 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG) und auch soweit diese Vorschriften gemäß EUBestG und IntBestG Anwendung finden sowie nach den §§ 298 - 302 StGB (§ 74c Abs. 1 Nr. 5a GVG) soweit nicht die Sonderzuständigkeit der 26. Strafkammer gemäß deren Zuständigkeit nach Ziff. 1d) gegeben ist,
 - unter Anrechnung gemäß Turnusregelung Anlage 9a und Anlage 9 -,
2. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte - außer Berufungen -, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 26. Strafkammer unterliegen,
 - gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
3. alle Strafverfahren nach § 261 StGB – außer Berufungen -, soweit der Gegenstand aus einer Straftat herrührt,
 - a) die nach Ziff 1. strafbar wäre, - unter Anrechnung auf die Turnusregelung Anlage 9
 - b) die nach einer der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar wäre, soweit nicht die Sonderzuständigkeit der 26. Strafkammer zu Ziff. 3a) gegeben ist
 - gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
4. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte im Turnuskreis A, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
 - gemäß Turnusregelung Anlage 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG

Gröschel

8/10

(Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. Clauß
- stellv. Vors. -
7,5/10
(zgl. 11. ZK)

Richterin am LG
Dr. Kocak
7,5/10
(zgl. 23. ZK)

Geschäftsstelle: JFAe Boufrik

Sitzungstag:	Mo	Do
Sitzungssaal:	12 E	7 E

25. Strafkammer (Schwurgericht)

Die Kammer ist zuständig für:

die Abwicklung anhängiger Verfahren

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Kirschbaum
(zgl. 27. StrK)

Beisitzer:

Richter am LG
Clausnitzer
- stellv. Vors. -
7/10
(zgl. 1. ZK, 27. StrK)

Richter
Völp
(zgl.. ZK, 27. StrK)

Geschäftsstelle: JAe Engel

Sitzungstag: 1. Mi im Monat (8 E)

26. Strafkammer (Umwelt- und Wirtschaftsstrafkammer, auch Staatsschutzkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. erst- und zweitinstanzliche Verfahren - außer Berufungen -
 - a) nach den Vorschriften des 29. Abschnitts des StGB, der §§ 307, 309 bis 312 StGB,
 - b) Verfahren nach dem Antidoping-, Apotheken-, Arzneimittel-, Heilmittelwerbe-, Heilpraktiker-, Infektionsschutz-, Medizinprodukte-, Neue-Psychoaktive-Stoffe und Transplantationsgesetz,
 - c) nach den in Nr. 262 und 268 Abs. 1 RiStBV vom 01.01.1977 in der Fassung vom 01.11.2007 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen,
 - d) gegen Ärzte und Apotheker, sofern die Straftat im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung steht, einschließlich von Verfahren nach den Vorschriften der §§ 108b, 265 c-e und 331 bis 338 StGB auch soweit diese Vorschriften gemäß EUBestG und IntBestG Anwendung finden sowie nach den §§ 298 - 302 StGB (§ 74c Abs. 1 Nr. 5a GVG).
 - e) erst- und zweitinstanzliche Strafsachen - außer Berufungen - nach den Vorschriften der §§ 108b, 265c-e und 331 bis 338 StGB, auch soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind (§ 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG) und auch soweit diese Vorschriften gemäß EUBestG und IntBestG Anwendung finden, sowie nach den §§ 298-302 StGB (§ 74c Abs. 1 Nr. 5a GVG),
2. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte - ausgenommen Berufungen -,
 - a) bei denen gleichzeitig Straftaten wie unter Ziff. 1. aufgeführt angeklagt sind,
 - b) in Verfahren gegen Ärzte und Apotheker- zu 1.e. gemäß Turnusregelung Anlage 9a und zu 1. und 2. unter Anrechnung auf die Turnusregelung Anlage 9 -,
3. alle Strafverfahren nach § 261 StGB – außer Berufungen -, soweit der Gegenstand aus einer Straftat herrührt,
 - a) die nach Ziff 1. strafbar wäre, - unter Anrechnung auf die Turnusregelung Anlage 9
 - b) die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar wäre, soweit nicht die Sonderzuständigkeit der 24. Strafkammer zu Ziff. 3a gegeben ist- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
4. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte - außer Berufungen, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. Strafkammer unterliegen,
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,

5. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte im Turnuskreis A, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5a -,
6. alle Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern, soweit es sich um solche der Rechtshilfe mit dem Ausland (eingehende ausländische Ersuchen) unter Anrechnung auf den Turnuskreis D (AR-Verfahren),

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Trosch
9,5/10
(zgl. 33. StrK, Verw.)

Beisitzer:

Richterin am LG
Kauffer
- stellv. Vors. -
7,5/10
(zgl. 18.StrK, Verw.)

Richterin am LG
Folter
7,5/10

Geschäftsstelle: JFAe Mauthe

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	8 E	7 E

27. Strafkammer (Staatsschutzkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
 - gemäß Turnusregelung Anlage 5 und 5a -,
2. alle gem. § 74a GVG anfallenden Geschäfte, soweit nicht die 23. Strafkammer zuständig ist
 - unter Anrechnung auf die Turnusregelung Anlage 5 und 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Kirschbaum

Beisitzer:

Richter
Clausnitzer
- stellv. Vors. -
7/10
(zgl. 1. ZK)

Richter
Völp
7/10
(zgl.)

Geschäftsstelle: JAe Engel

Sitzungstag:	Di	Do
Sitzungssaal:	8 E	8 E

28. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte - außer Berufungen -, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen,
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
2. alle Nichtwirtschaftsstrafverfahren nach § 261 StGB – außer Berufungen -, soweit der Gegenstand aus einer Straftat herrührt, die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar ist, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
3. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte im Turnuskreis A, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
El Duwaik
8,5/10
(zgl. 18. StrK, Verw.)

Beisitzer:

Richterin am LG
Seigis
- stellv. Vors. -
7,5/10
(zgl. 28. ZK.)

Richterin
Heinemann
7,5/10
(zgl. 18. ZK)

Geschäftsstelle: JAe Aralp

Sitzungstag:	Di	Do
Sitzungssaal:	18 E	18 E

29. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte - außer Berufungen -, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen,
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
2. alle Nichtwirtschaftsstrafverfahren nach § 261 StGB – außer Berufungen -, soweit der Gegenstand aus einer Straftat herrührt, die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar ist, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen
gegeben ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
3. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte im Turnuskreis A, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Rögler
5/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richterin am LG
Sudendorf
- stellv. Vors. –
7,5/10
(zgl. 18. StrK)

Richter
Rudolf
7,5/10
(zgl. 34. ZK)

Richterin
van Wesel Della Negra
7,5/10
(zgl. 34. ZK)

Geschäftsstelle: JFAe Boufrik

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	7 E	12 E

30. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist

- gemäß Turnusregelung Anlage 5 und 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG

Polster

Beisitzer:

Richterin am LG

Prof. Dr. Henning

- stellv. Vors. -

7/10

(zgl. GüteR)

Richterin

Kraft

7/10

(zgl. 10. ZK.)

Geschäftsstelle: JAe Engel

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	10 E	8 E

31. Strafkammer (auch Jugendkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist

- gemäß Turnusregelung Anlage 5 und 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

N.N.

Beisitzer:

Richter am LG

Dr. Löhr

- stellv. Vors. –

4/10

(zgl. Verwaltung)

Richter am LG

Wolz

4/10

(zgl. 15. ZK, Verw.)

Geschäftsstelle: JAe Aralp.

Sitzungstag: Di Do

Sitzungstag

(Jugendsachen): jeden 1. Dienstag im Monat

Sitzungssaal: 21 E 21 E

32. Strafkammer (kleine Strafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

die Abwicklung anhängiger Verfahren

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Steitz

Regelm. Vertr.:

Vors. Richterin am LG Schwarzer

Bei Verhinderung als weiterer Vertreter:

Richter am LG
Steding
in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 3., 5. und 7. Woche des Jahres usw.

Vors. Richterin am LG
Bell
in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 4., 6. und 8. Woche des Jahres usw.

die regelmäßigen Vertreter vertreten sich gegenseitig in der genannten Reihenfolge. Bei Verhinderung der o.g. Vertreter vertreten die Mitglieder der großen Strafkammer, beginnend mit der 26. Strafkammer, wobei in der Vertretungskette nach der 31. Strafkammer die 2. Strafkammer folgt. Teil 7, Buchst. C.1.g) und 3. gelten entsprechend.

Geschäftsstelle: N.N.

Sitzungstag:	Mo	Mi (jeden 1. und 3.)
Sitzungssaal:	1 E	223 A

33. Strafkammer (kleine Umweltstrafkammer, kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts in den bei der 26. Strafkammer unter Ziff. 1. und Ziff. 2. aufgeführten Strafsachen,
2. Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts wegen Straftaten, die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar sind, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Trosch
0,05/10
(zgl. 26. StrK, Verw.)

Regelm. Vertr.:

Richterin am LG
Seigis
(28. ZK, 28 StrK.)

Bei Verhinderung als weitere Vertreter:

Richterin am LG
Kauffer
in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 3., 5. und 7. Woche des Jahres usw.

Vors. Richter am LG
Gröschel
in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 4., 6. und 8. Woche des Jahres usw.

die regelmäßigen Vertreter vertreten sich gegenseitig in der genannten Reihenfolge. Bei Verhinderung der o.g. Vertreter vertreten die Mitglieder der großen Strafkammer, beginnend mit der 27. Strafkammer, wobei in der Vertretungskette nach der 31. Strafkammer die 2. Strafkammer folgt. Die 23. Strafkammer ist von der Vertretung ausgenommen. Teil 7, Buchst. C.1.g) und 3. gelten entsprechend.

Geschäftsstelle: JAe Mauthe

Sitzungstag: 1., 3. Mi im Monat
Sitzungssaal: 5 E

34. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist

- gemäß Turnusregelung Anlage 5 und 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Zander

Beisitzer:

Richter am Landgericht
Becker
- stellv. Vors. –
7/10
(zgl. 11. ZK)

Richterin
Bemb
7/10
(zgl. 5 ZK)

Geschäftsstelle: N.N.

Sitzungstag:	Mo	Fr
Sitzungssaal:	123 A	8 E

35. Strafkammer (Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen)

Die Kammer ist zuständig für:

alle Verfahren gem. § 95 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 04.11.1975.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Distler
0,05/10
(zgl. 2. StrK)

Beisitzer:

Richter am LG
Reuhl
- stellv. Vors. -
(zgl. 2., 19. StrK)

Geschäftsstelle: N.N.

Sitzungstag: 4. Fr im Monat
Sitzungssaal: 20 E

C. Vertretungen in Strafsachen

1. Vertretungen in den großen Strafkammern, der 9. und 35. Strafkammer

Die beisitzenden Mitglieder einer Kammer werden wie folgt durch die Mitglieder anderer Kammern vertreten:

a) Allgemeine Strafkammern

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
4. Strafkammer	31. Strafkammer	16. Strafkammer
6. Strafkammer	17. Strafkammer	34. Strafkammer
16. Strafkammer	4. Strafkammer	31. Strafkammer
17. Strafkammer	6. Strafkammer	12. Strafkammer
27. Strafkammer	30. Strafkammer	3. Strafkammer
30. Strafkammer	27. Strafkammer	22. Strafkammer
31. Strafkammer	34. Strafkammer	4. Strafkammer
34. Strafkammer	16. Strafkammer	30. Strafkammer

b) Wirtschaftsstrafkammern

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
2. Strafkammer	29. Strafkammer	6. Strafkammer
12. Strafkammer	14. Strafkammer	21. Strafkammer
14. Strafkammer	24. Strafkammer	28. Strafkammer
24. Strafkammer	26. Strafkammer	12. Strafkammer
26. Strafkammer	28. Strafkammer	2. Strafkammer
28. Strafkammer	2. Strafkammer	17. Strafkammer
29. Strafkammer	12. Strafkammer	14. Strafkammer

c) Schwurgericht

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
21. Strafkammer	22. Strafkammer	26. Strafkammer
22. Strafkammer	21. Strafkammer	24. Strafkammer
25. Strafkammer	21. Strafkammer	4. Strafkammer

d) Jugendkammern

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
3. Strafkammer	8. Strafkammer	31. Strafkammer
8. Strafkammer	3. Strafkammer	16. Strafkammer

e) Sonstige Kammern

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
9. Strafkammer	6. Strafkammer	2. Strafkammer
35. Strafkammer	29. Strafkammer	6. Strafkammer

- f) Bei Verhinderung der nach vorstehenden Buchst. a) – e) zunächst berufenen Vertreter werden die beisitzenden Richter durch die übrigen großen Strafkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der auf die zweite Vertreterkammer folgenden großen Strafkammer, vertreten.

Danach werden z.B. nach Erschöpfung der Vertretungsregelung die Beisitzer

der 2. Strafkammer vertreten von den Mitgliedern der 8., 12., 14., 16., 17. usw. Strafkammer,

der 3. Strafkammer vertreten von den Mitgliedern der 2., 4., 6. usw. Strafkammer.

- g) Es vertreten zuerst

- in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 3 Wochen, d.h., in der 4., 7., 10. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach jüngste Kammermitglied,
- in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 3 Wochen, d.h., in der 5., 8., 11. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach nächstältere Kammermitglied,
- in der 3. Woche des Jahres und sodann alle 3 Wochen, d.h., in der 6., 9., 12. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach älteste Kammermitglied.

Die Zählung beginnt mit der ersten Kalenderwoche des Jahres; erste Kalenderwoche ist die Woche, die mindestens 4 Tage des neuen Jahres enthält.

Sofern eine Strafkammer mit 4 Richtern besetzt ist, gelten vorstehende Regelungen mit der Maßgabe, dass in der jeweils 3. Woche das drittjüngste und in der jeweils 4. Woche das älteste Kammermitglied vertreten.

- h) Ist der erste nach der obigen Regelung berufene Vertreter verhindert, so vertritt für diesen der in der Reihenfolge nächste Vertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, so vertritt der in der Reihenfolge nächste Vertreter etc. Hierdurch wird jedoch die oben festgelegte Reihenfolge im Übrigen nicht berührt.
- i) Sind sowohl der Vorsitzende als auch alle zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder einer Kammer verhindert, führt der Vorsitzende der nach Ziff. 1. berufenen Vertreterkammer und im Fall von dessen

Verhinderung sein nach dieser Geschäftsverteilung zuständiger Vertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, vertritt der nächste nach der allgemeinen Vertretungsregelung zuständige nicht verhinderte Lebenszeitrichter.

- j) Bei Kollisionen hat diejenige Vertretung den Vorrang, deren Notwendigkeit dem Richter, der als Vertreter herangezogen werden soll, zuerst verbindlich mitgeteilt worden ist. Wird einem Richter die Notwendigkeit einer Vertretung gleichzeitig für zwei oder mehr Strafkammern mitgeteilt, hat er in der Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer mitzuwirken.

Wird einem Richter gleichzeitig für eine kleine und eine große Strafkammer die Notwendigkeit einer Vertretung mitgeteilt, dann hat die Vertretung in der kleinen Strafkammer den Vorrang.

- k) Sofern einem Vorsitzenden der Vorsitz in mehreren Spruchkörpern übertragen ist, geht die Sitzungstätigkeit in der großen Strafkammer der in der kleinen Strafkammer vor. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Fortsetzungstermin in der großen Strafkammer handelt.

2. Vertretungen in den Strafvollstreckungskammern: Die Richter der beiden Strafvollstreckungskammern vertreten sich gegenseitig. Im Übrigen gilt die Regelung zu 1f) entsprechend.
3. Die 9., 23., 25. und 35. Strafkammer sind, soweit diese Kammern nicht ausdrücklich als Vertreterkammer benannt sind, von der Vertretung ausgeschlossen.
4. Über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende einer kleinen Strafkammer oder gegen die kleine Strafkammer insgesamt entscheidet der jeweils weitere Vertreter bzw. die jeweils weitere Vertreterin der jeweiligen Kammer. Bei einer Selbstanzeige im Sinne des § 30 StPO durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende einer kleinen Strafkammer ist der weitere Vertreter zuständig, der bei Eingang des Berufungsverfahrens zuständig gewesen ist.

D. Ergänzungsrichter

In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG ist zur Beiwohnung an der Hauptverhandlung jeder weitere Beisitzer einer Strafkammer bestimmt, der dem Spruchkörper angehört, ohne zur Mitwirkung in dem Strafverfahren aufgrund der Geschäftsverteilung der

Kammer und/oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2 Halbs. 1 und 2 GVG berufen zu sein. Beisitzer in anderen Strafkammern oder Richter, die zum Zeitpunkt der Anordnung Beisitzer in laufender Hauptverhandlung sind, sind von der Ergänzungsrichtertätigkeit ausgenommen.

Im Übrigen wird zur Beiwohnung an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste Beisitzer (ohne Richter auf Probe, kraft Auftrags, abgeordnete Richter) herangezogen, bei Verhinderung der jeweils nächst dienstjüngste. **Als Verhinderung gilt nicht die Kollision der Ergänzungsrichtersitzungstätigkeit mit einem oder mehreren bereits anberaumten Einzelrichter- oder Kammersitzungen in Zivilsachen.**

Bei gleichem Dienstalder nach § 20 DRiG entscheidet das Lebensalter, wobei der Lebensjüngere dem Lebensälteren vorgeht.

Beisitzer bleiben unberücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Anordnung bereits in einem laufenden Verfahren als Ergänzungsrichter an der Hauptverhandlung teilnehmen oder hierzu herangezogen sind oder die innerhalb der zurückliegenden zwei Jahre vor einer solchen Anordnung bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung teilgenommen haben. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Zwei-Jahres-Frist ist der Schluss der Hauptverhandlung. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB gelten entsprechend.

Nach Bestimmung des Ergänzungsrichters geht bei sich überschneidenden Sitzungen die Tätigkeit als Ergänzungsrichter gegenüber der Tätigkeit in den Kammern, denen der Richter aufgrund des Geschäftsverteilungsplans angehört, vor.

Bezieht sich die Anordnung des Vorsitzenden auf den Beginn einer Hauptverhandlung im neuen Geschäftsjahr, so ist für alle Heranziehungskriterien der 1. Januar maßgebend.“

E. Zurückverweisungen

1. a) Verweist das Revisionsgericht ein Verfahren gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder das Beschwerdegericht ein Verfahren gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurück, ohne diese zu bestimmen, werden die Verfahren wie folgt bearbeitet:

Allgemeine Strafkammern:

Verfahren der	von der
3. Strafkammer	8. Strafkammer
4. Strafkammer	30. Strafkammer
6. Strafkammer	16. Strafkammer

8. Strafkammer	3. Strafkammer
16. Strafkammer	17. Strafkammer
17. Strafkammer	4. Strafkammer
25. Strafkammer	27. Strafkammer
30. Strafkammer	34. Strafkammer
27. Strafkammer	31. Strafkammer
31. Strafkammer	27. Strafkammer
34. Strafkammer	6. Strafkammer

- soweit es sich um Allgemeine Strafsachen i.S.v. Ziff. 3 der Zuständigkeitsbeschreibung der 2. Strafkammer handelt -

Schwurgericht:

Verfahren der ... von der ...

21. Strafkammer 22. Strafkammer,
22. Strafkammer 21. Strafkammer,
25. Strafkammer 22. Strafkammer

nur Schwurgerichtssachen

Wirtschaftsstrafkammern

Verfahren der ... von der ...

2. Strafkammer 24. Strafkammer,
12. Strafkammer 26. Strafkammer,
14. Strafkammer 2. Strafkammer
24. Strafkammer 28. Strafkammer,
26. Strafkammer 29. Strafkammer,
28. Strafkammer 12. Strafkammer,
29. Strafkammer 14. Strafkammer,

- jeweils einschließlich der Zuständigkeiten in allgemeinen Strafsachen gem. Ziff. 3 der Zuständigkeitsbeschreibung der 2. Strafkammer.

Jugendkammern

Verfahren der ... von der ...

3. Strafkammer 8. Strafkammer,
8. Strafkammer 3. Strafkammer,
27. Strafkammer 3. Strafkammer
31. Strafkammer 8. Strafkammer

- soweit es sich um Jugendsachen gem. Ziff. 1 der
Zuständigkeitsbeschreibung der 3. Strafkammer handelt.

Staatsschutzsachen

Verfahren der ... von der ...

26. Strafkammer 30. Strafkammer,
27. Strafkammer 26. Strafkammer,
30. Strafkammer 26. Strafkammer,
23. Strafkammer 30. Strafkammer,

- soweit es sich um Staatsschutzsachen i.S.v. § 74a GVG handelt -

- b) Im Falle einer erneuten Zurückverweisung ist die in der Ordnungszahl der Ursprungskammer nachfolgende große Strafkammer für die weitere Bearbeitung zuständig, soweit diese nicht bereits tätig war oder dieser die nötige Spezialzuständigkeit fehlt. Die 23. und 35. Strafkammer bleiben dabei unberücksichtigt.

Im Falle der erneuten Zurückverweisungen von Verfahren der 21. und 22. Strafkammer ist die 25. Strafkammer für die weitere Bearbeitung zuständig; im Falle der erneuten Zurückverweisung von Verfahren der 3. und 8. Strafkammer ist die 31. Strafkammer für die weitere Bearbeitung zuständig.

Für jede an die 25. Strafkammer erneut zurückverwiesene Sache erhält die **27. Strafkammer** im Turnuskreis A, Anlage 5, an nächstbereiter Stelle ein Freikreuz.

Für jede an die 31. Strafkammer erneut zurückverwiesene Sache erhält die 31. Strafkammer im Turnuskreis A, Anlage 5, an nächstbereiter Stelle ein Freikreuz

- c) Für zurückverwiesene Verfahren ist die 26. Strafkammer auch Staatsschutzkammer (§74a GVG).
2. a) Verweist das Revisionsgericht ein Verfahren an eine allgemeine Strafkammer zurück, die vor einer Schwurgerichtskammer oder einer Jugendkammer verhandelt wurde, so wird die Sache über die

Eingangsstelle, die ihr eine Kennzahl zuteilt, der Verteilungsstelle zugeleitet, die sie der nach dem Turnus zuständigen Kammer zuteilt, soweit diese nicht bereits tätig war.

- b) Verweist das Revisionsgericht ein Verfahren an eine Schwurgerichtskammer zurück, die von einer allgemeinen Strafkammer oder einer Jugendkammer verhandelt wurde, so wird das Verfahren von der nach dem Turnus zuständigen Schwurgerichtskammer weiterbearbeitet.
- a) Verweist das Revisionsgericht eine von einer allgemeinen Strafkammer entschiedene Sache aus dem bei der 26. Strafkammer unter Ziff. 1 genannten Bereich an eine andere Kammer des Landgerichts zurück, ohne diese zu bestimmen, so wird die Sache von der 26. Strafkammer weiterbearbeitet.
- b) Verweist das Revisionsgericht ein Verfahren, das vor einem anderen Gericht verhandelt wurde, an das Landgericht Frankfurt am Main, so gelten die Bestimmungen unter Teil 4 der Geschäftsverteilung.
- 5. a) Bei den kleinen Strafkammern erfolgt die Weiterbearbeitung wie folgt:
 - die Verfahren der 5. Strafkammer von der 7. Strafkammer,
 - die Verfahren der 7. Strafkammer, soweit es sich um Jugendsachen handelt,
 - von der 10. Strafkammer, im Übrigen von der 11. Strafkammer,
 - die Verfahren der 10. Strafkammer von der 5. Strafkammer,
 - die Verfahren der 11. Strafkammer von der 10. Strafkammer,
 - die Verfahren der 20. Strafkammer von der 11. Strafkammer,
 - die Verfahren der 24. Strafkammer von der 10. Strafkammer, soweit es sich um Verfahren vor der kleinen Strafkammer handelt,
 - die Verfahren der 32. Strafkammer von der 33. Strafkammer,
 - die Verfahren der 33. Strafkammer von der 32. Strafkammer,.
- b) Im Falle einer erneuten Zurückverweisung ist die in der Ordnungszahl der Ursprungskammer nachfolgende kleine Strafkammer für die weitere Bearbeitung zuständig, soweit sie nicht bereits tätig war oder ihr die nötige Spezialzuständigkeit fehlt. Die 33. Strafkammer bleibt dabei unberücksichtigt.

Verweist das Revisionsgericht eine von einer großen Strafkammer entschiedene Berufungssache zurück, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.
- c) Für zurückverwiesene Verfahren ist die 32. Strafkammer auch (kleine) Wirtschaftsstrafkammer.

F. Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts

Bei Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts ist als zweiter Richter der nach der Geschäftsverteilung zuständige weitere Vertreter, soweit kein weiterer Vertreter bestimmt ist, der regelmäßige Vertreter heranzuziehen (vgl. § 76 Abs. 3 GVG).

G. Vertretung der Rechtspfleger in den Strafkammern

Die Vertretung der Rechtspfleger in den Strafkammern erfolgt nach der von dem Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main getroffenen Vertretungsregelung (320 Eb - LG - 57 - 21).

H. StP/OWi-Statistik

Aufstellung über die bei dem Landgericht Frankfurt am Main in Strafsachen gebildeten Erhebungseinheiten mit der Zuweisung der Kennzahl für die jeweilige Erhebungseinheit nach § 2 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) vom 01.01.2006.

1. Kleine Strafkammern für Berufungen gegen Strafrichterurteile

Strafkammer:	Kennzahl d. Erhebungseinheit
5. Strafkammer	= 10005
7. Strafkammer	= 10007
10. Strafkammer	= 10010
11. Strafkammer	= 10011
20. Strafkammer	= 10020
32. Strafkammer	= 10032
33. Strafkammer	= 10033

2. a) Große Strafkammern für erstinstanzliche Verfahren

2. Strafkammer	= 20002
3. Strafkammer	= 20003
4. Strafkammer	= 20004
6. Strafkammer	= 20006
8. Strafkammer	= 20008
12. Strafkammer	= 20012
13. Strafkammer	= 20013
14. Strafkammer	= 20014
16. Strafkammer	= 20016
17. Strafkammer	= 20017
18. Strafkammer	= 20018
19. Strafkammer	= 20019

21. Strafkammer	= 20021
22. Strafkammer	= 20022
23. Strafkammer	= 20023
24. Strafkammer	= 20024
25. Strafkammer	= 20025
26. Strafkammer	= 20026
27. Strafkammer (Staatsschutz)	= 20027
28. Strafkammer	= 20028
29. Strafkammer	= 20029
30. Strafkammer	= 20030
31. Strafkammer	= 20031
35. Strafkammer	= 20035

b) Kleine Strafkammern für Berufungen
(Schöffengerichtsurteile)

5. Strafkammer	= 20005
7. Strafkammer	= 20007
10. Strafkammer	= 20010
11. Strafkammer	= 20011
20. Strafkammer	= 20020
32. Strafkammer	= 20032
33. Strafkammer	= 20033

3. Schwurgericht

21. Strafkammer	= 30021
22. Strafkammer	= 30022
25. Strafkammer	= 30025

4. a) Große Wirtschaftsstrafkammern für erstinstanzliche Verfahren:

2. Strafkammer	= 40002
12. Strafkammer	= 40012
14. Strafkammer	= 40014
21. Strafkammer	= 40021
24. Strafkammer	= 40024
26. Strafkammer	= 40026
28. Strafkammer	= 40028
29. Strafkammer	= 40029

b) Kleine Wirtschaftsstrafkammern für Berufungsverfahren:

5. Strafkammer	= 40005
32. Strafkammer	= 40032

5. a) Große Jugendkammern für erstinstanzliche Verfahren:

3. Strafkammer	= 50003
8. Strafkammer	= 50008
27. Strafkammer	= 50027
31. Strafkammer	= 50031

b) **Große Jugendkammern für Berufungen**
(Jugendschöffengerichtsurteile):

3. Strafkammer	= 50103
8. Strafkammer	= 50108
27. Strafkammer	= 50127
31. Strafkammer	= 50131

6. **Kleine Jugendkammern für Berufungen (Jugendrichterurteile):**

7. Strafkammer = 60007

7. **Kammer für Bußgeld- und Führerscheinsachen**

9. Strafkammer = 20009

8. **Verwahrstelle für Überführungsstücke in Straf- und Bußgeldsachen nach § 9 AktO**

Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main 4/5 C 8136

Vorgegebene Kennzahl für das Landgericht Frankfurt am Main = 1200

Teil 8 – Hessisches Dienstgericht für Richter (Amtszeit bis 31.12.2022)

A. 1. Kammer des Hess. Dienstgericht für Richter

Geschäftskreis: Alle Eingänge mit den Buchstaben A bis K, und zwar bei Disziplinarsachen der Name des Beschuldigten, bei Versetzungs- und Prüfungssachen der Name des Richters bzw. Staatsanwalts oder des Mitglieds des Rechnungshofes. Bei mehreren Betroffenen ist die für Strafsachen bestehende Regelung der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung maßgebend.

Vorsitzender:

Vors. Richter am VG Rossbach
– VG Gießen –

1. stellv. Vorsitzender:

Vors. Richter am LG Dr. Griem
– LG Darmstadt –

2. stellv. Vorsitzender:

Richter am SozG Dr. Horn als ständiger Vertreter des Direktors
– SozG Gießen –

Ständiger Beisitzer:

Direktor des AG Horn
– AG Langen –

1. Vertreter:

Vors. Richter am LG Köhler
– LG Frankfurt am Main –

2. Vertreter:

Richterin am SozG Demus
– SozG Darmstadt –

3. Vertreter:

Richterin am ArbG Burgert
– ArbG Offenbach am Main –

B. 2. Kammer des Hess. Dienstgerichts für Richter

Geschäftskreis: Wie 1. Kammer mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.

Vorsitzender:

Vors. Richter am Dr. Barthelmann
– LG Frankfurt am Main –

1. stellv. Vors.:

Direktorin des ArbG Merz-Gintschel
– ArbG Kassel –

2. stellv. Vors.:

Richterin am SozG Lindner
als ständige Vertreterin des Direktors
– SozG Kassel -

Ständiger Beisitzer:

Vors. Richter am VGH Gasper
– VG Frankfurt am Main –

1. Vertreter:

Richter am ArbG Salmon
– ArbG Frankfurt am Main –

2. Vertreter:

Richter am SozG Dr. Müller
– SozG Frankfurt am Main –

3. Vertreter:

Direktorin des ArbG Küppers
– ArbG Wiesbaden –

Die Vertreter haben bei Verhinderung des Vorsitzenden oder ständigen Beisitzers nacheinander im Wechsel und in der Reihenfolge ihrer Benennung einzutreten. Für laufende Verfügungen, insbesondere für Anordnungen der Zustellung und Aktenübersendung, vertreten sich die Vorsitzenden der beiden Kammern gegenseitig.

C. Nichtständige Beisitzer

Für die Heranziehung als nichtständiger Beisitzer sind in den nach § 56 Abs. 1 HRiG eingereichten Vorschlagslisten folgende Richter benannt:

1. ordentliche Gerichtsbarkeit:

- a) Richter am OLG Dr. Kischkel
– OLG Frankfurt am Main –
- b) Vors. Richter am LG Rößler
– LG Darmstadt –
- c) Richter am LG Dr. Aldea
– LG Kassel –
- d) w.a.R. und ständiger Vertreter des Direktors Grün
– AG Wetzlar –
- e) Richter am AG Waßmuth
– AG Offenbach –
- f) Vors. Richter am LG Gröschel
– LG Frankfurt am Main –
- g) Richterin am AG Duttiné
– AG Offenbach –
- h) Vors. Richter am LG Dr. Kirschbaum
– LG Frankfurt am Main –
- i) Vors. Richter am LG Becker
– LG Fulda –
- j) Vors. Richter am LG Winter
– LG Kassel –
- k) Richterin am LG Kuschel-Kircher
– LG Kassel –
- l) Vors. Richter am LG Dr. Senger
– LG Kassel –
- m) Direktor des AG Dr. Wachter
– AG Eschwege –

2. Verwaltungsgerichtsbarkeit:

- a) Richterin am VG Kröger-Schrader
– VG Gießen –

- b) Richter am VG Jendrusch
– VG Kassel –
- c) Richter am VG Göbel
– VG Gießen –

3. Sozialgerichtsbarkeit:

- a) Richterin am SozG Reich
– SozG Kassel –
- b) Richter am SozG Ruth
– SozG Wiesbaden –
- c) Richterin am SozG Herrmann
– SozG Darmstadt –
- d) Richter am SozG Dr. Ackermann
– SozG Fulda –

4. Arbeitsgerichtsbarkeit:

- a) Richter am ArbG Dylla
– ArbG Fulda –
- b) Richter am ArbG Münz
– ArbG Offenbach –
- c) Richter am ArbG Heinelt
– ArbG Wiesbaden –
- d) Richterin am ArbG Schaufelberger
– ArbG Wiesbaden –

5. Finanzgerichtsbarkeit:

- a) Vors. Richter am Hess. FG Bechtel
– Hess. FG Kassel –
- b) Richter am Hess. FG Dr. Berninghaus
– Hess. FG Kassel –
- c) Richter am Hess. FG Knauf
– Hess. FG Kassel –

6. Rechnungshof des Landes Hessen:

- a) Direktorin beim Hessischen Rechnungshof Brillmann
– Hess. Rechnungshof –
- b) Direktor beim Hessischen Rechnungshof Dr. Nowak
– Hess. Rechnungshof –

Die nichtständigen Beisitzer der einzelnen Gerichtsbarkeiten vertreten einander in der gleichen Reihenfolge, in der sie für die Heranziehung benannt sind.

D.

Die nichtständigen Beisitzer werden für beide Kammern zur Mitwirkung in der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge herangezogen. Sind alle nichtständigen Beisitzer eines der unter C. Ziff. 1. bis 5. genannten Geschäftszweige verhindert, so sind die Beisitzer aus den in der numerischen Reihenfolge folgenden Vorschlagslisten heranzuziehen. Für die Liste C. Ziff. 6. gilt § 5 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof.

E.

Die vom Hessischen Minister der Justiz mit Erlass vom 16.11.2006, 2200/I – I/A 3 – 2006/6468 – I/A 2, gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 HRiG bestellten nichtständigen Beisitzer des Hessischen Dienstgerichts für Richter bei dem Landgericht Frankfurt am Main sind in folgender Reihenfolge heranzuziehen:

1. Oberstaatsanwalt Frenkler
– StA Marburg –
2. Oberstaatsanwältin Dr. Patricia Wüllner
– StA Darmstadt –

Vertreter/in:

- zu 1: Oberstaatsanwalt Späth
– StA Gießen –
- zu 2: Staatsanwältin Nicole Hilbrecht
– StA Darmstadt –

F.

Rechtspfleger: RD Scholtes, Zimmer 224 B, Telefon 2374

G.

Geschäftsstelle: JFAe Buttiglione, Zimmer 237 B, Telefon 2372

Vertreter: JFAe Schäfer Zimmer 237 B, Telefon 6372

H.

Schreibdienst: JFAe Schäfer Zimmer 237 B, Telefon 6372

Teil 9 Soziale Dienste der Justiz bei dem Landgericht Frankfurt am Main

Gebäude H, Heiligkreuzgasse 12 – 14, 60313 Frankfurt am Main

Empfang Geb. H: Telefon: 069 / 1367-3601

Herr Cherniak

Herr Fubel

A. Sachgebietsleitung:

N.N.

Vertretung: Frau Salkovic

B. Gemeinsame Geschäftsstelle:

Geschäftsstelle:

JAe Schmitt

JOS Hoinkis

JAe Longo

C. Sopart-Anwenderbetreuung:

Frau Agatay

Vertretung: Frau Jeck

D. Zeugenbetreuung:

Die Zeugenbetreuung und Kinderbetreuung ist zuständig für die Betreuung von Personen, die als Zeugen vor Gericht geladen sind und Beratungs- bzw. Betreuungsbedarf haben. Sie kümmert sich auch um Kinder, die z.B. in Familienangelegenheiten bei Gericht gehört werden.

Zeugenbetreuung: Herr Holschuh

Zeugenbetreuung: Frau Höfler

Zeugenbetreuung: Frau Ruhe

E. Fachbereiche der Sozialen Dienste der Justiz:

1. Fachbereich I: Allgemeine Bewährungshilfe

Die Allgemeine Bewährungshilfe ist zuständig für Hilfe, Betreuung und Überwachung der ihr durch das Gericht unterstellten Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit (§§ 56 d, 57 StGB, § 36 BtMG).

Fachbereichsleitung:

Herr Ritzel

Vertretung: Herr Fiannaca

Bewährungshelfer(in):

Herr Fiannaca

Bezirk/Stadtbezirk: 100-110, 170-180, 191-192, 390, 510-520

Frau Kühnel

Bezirk/Stadtbezirk: 140, 251, 252, Bad Homburg

N.N.

Bezirk/Stadtbezirk: 120, 130, 151-162, 164-165, 201-203, 211-213, 221-240

Herr Ritzel

Bezirk/Stadtbezirk: Friedrichsdorf, Glashütten, Grävenwiesbach, Neu Anspach, Schmitten, Usingen, Wehrheim, Weilrod/Rod an der Weil, Bad Homburg

Frau Ruhe

Bezirk/Stadtbezirk: 680

Frau Stroh

Bezirk/Stadtbezirk: 10, 30-80, 90, Glashütten, Kronberg, Bad Homburg, Königstein

Herr Yilmaz

Bezirk/Stadtbezirk: Bad Homburg, Bad Vilbel, Karben, Königstein, Kronberg, Oberursel, Steinbach

Frau Rösner

Bezirk/Stadtbezirk: 163, 271-290, 341-362, 401-402

2. Fachbereich II: Allgemeine Bewährungshilfe

Die Allgemeine Bewährungshilfe ist zuständig für Hilfe, Betreuung und Überwachung der ihr durch das Gericht unterstellten Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit (§§ 56 d, 57 StGB, § 36 BtMG).

Fachbereichsleitung:

Frau Brand

Vertretung: Herr Hanuschek

Bewährungshelfer(in):

Frau Brand

Bezirk/Stadtbezirk: 531-533, 640, 650-651, Bad Soden, Kelkheim, Schwalbach, Eppstein

Herr Chalas

Bezirk/Stadtbezirk: 261-262, 426-432, 442, 451-452, 461-470

Herr Görlich

Bezirk/Stadtbezirk: 426-432, 500, 561- 562, 570-602, Eschborn

Herr Hanuschek

Bezirk/Stadtbezirk: 492, 570-602, 604-612, 621-623

Frau Heese

Bezirk/Stadtbezirk: 300-332, 491

Frau Moneke

Bezirk/Stadtbezirk: 371-372, 410, 422-425, 441, 481-484

Frau Orfanidis

Bezirk/Stadtbezirk: 380, 660, 670

Herr Pabel

Bezirk/Stadtbezirk: 631- 632

Frau Simon.

Bezirk/Stadtbezirk: 604-612, Liederbach, O Kriftel, Kriftel, Hofheim, Sulzbach, Hattersheim

Frau Ströbel

Bezirk/Stadtbezirk: 541-542, 551-552, 570-602, Kelkheim, Schwalbach,
Eppstein

3. Fachbereich III: Sicherheitsmanagement II

Der Fachbereich ist zuständig für Hilfe, Betreuung und Überwachung der ihr durch das Gericht unterstellten Verurteilten für die Dauer der Führungsaufsicht mit negativer Prognose (§ 67d Abs. 2 S.2, § 67 d Abs. 4, 5, 6, § 68 Abs. 1 oder § 68 f Abs. 1 StGB), für hoch rückfallgefährdete Gewaltstraftäter sowie für alle Verurteilten, bei denen eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB angeordnet ist, soweit es sich nicht um Sexualstraftäter handelt.

Fachbereichsleitung:

Frau Kraft

Vertretung: Herr Wagner

Bewährungshelfer(in)

Frau Adanur-Akman

Frau Agatay

Frau Dörffer

Frau Junker

Frau Mayer

Herr Posch

Frau Ricker

Herr Thies

Herr Wagner

4. Fachbereich IV: Sonderdienste

Entlassungsmanagement (EMA), Jugendbewährungshilfe (JugBwh) und Elektronische Präsenzkontrolle (EPK), Schuldnerberatung

- a) Das EMA ist zuständig für Personen, für die nach der Vollzugsplanung eine Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nach Haftentlassung erfolgen wird (§§ 57 Abs. 3, 56d, 68a Abs. 1 StGB).
- b) Die JugBwh ist zuständig für Jugendliche und Heranwachsende, die zum Zeitpunkt der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und innerhalb der festgesetzten Bewährungs- oder Führungsaufsicht das 25. Lebensjahr nicht überschreiten werden. Ferner betreut die JugBwh alle Personen, die nach Teilverbüßung aus einer Jugendarrestanstalt, Jugendstrafanstalt oder bedingt aus dem Maßregelvollzug entlassen werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig, wenn Einvernehmen der Beteiligten besteht (§§ 21, 27, 61, 88 JGG, § 16 HessJStVollzG, § 69a StGB).
- c) Die EPK ist zuständig für die Überwachung aller Probanden, die im Landgerichts-bezirk Frankfurt am Main eine elektronische Fußfessel tragen.
- d) In der Schuldnerberatung werden Probandinnen und Probanden durch speziell ausgebildete Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bei ihrer Schuldenregulierung unterstützt.

Fachbereichsleitung:

Frau Salkovic

Vertretung: Herr Gregarek

Sonderdienst – Bewährungshelfer(in)

JugBwH, EMA, EPK – Frau Barjalei

JugBwh, EPK – Herr Benbrahim

EMA , Schuldnerberatung– Frau Jeck

JugBwh – Herr Gregarek

JugBwH, EMA – Frau Harnack

Schuldnerberatung – Frau Höfler

EMA – Frau Föller

JugBWH, EPK – Frau Salkovic

JugBwh – Frau Schinke

JugBwh, EMA – Herr Schitz

5. Fachbereich V: Sicherheitsmanagement I / Konzentrierte Führungsaufsicht

Das Sicherheitsmanagement ist für folgende Probanden zuständig:

- a) Alle wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (mit Ausnahme der §§ 184 f, 184 g StGB) und gegen das Leben verurteilte Personen, bei denen eine sexuelle oder unklare Motivlage festgestellt wurde.
- b) Alle Verurteilten, bei denen eine Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB angeordnet ist, soweit es sich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt.
- c) Alle Verurteilten, die der Führungsaufsicht unterstellt sind, für die Dauer der Führungsaufsicht, soweit kein Fall des § 67 Abs. 2 S. 2, § 67 d Abs. 4, 5, 6, § 68 Abs. 1 oder § 68 f Abs. 1 StGB vorliegt.

Fachbereichsleitung:

Herr Yildirim

Vertretung: Frau Perricone

Bewährungshelfer(in):

Frau Hartmann

Frau Perricone

Herr Yildirim

6. Fachbereich VI: Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe ist zuständig:

- a) zur Ermittlung, Beschaffung und Auswertung von Informationen im Vorfeld der Entscheidungen
 - der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts in Fragen der Vollstreckung von Freiheits- oder Geldstrafen
 - in Folge von häuslicher Gewalt zur Erforschung der Persönlichkeit einer beschuldigten Person, ihres Umfelds und der Ursachen und Beweggründe für eine Straftat bzw. der Situation des Opfers
 - nach der Hessischen Gnadenordnung zur Überprüfung der sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe der Verurteilten
- b) zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit
 - wenn Verurteilte beantragen, die Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit tilgen zu dürfen
 - wenn im Rahmen einer vorläufigen Einstellung gemäß § 153 a StPO gemeinnützige Arbeit als Auflage erteilt wurde
 - wenn gemeinnützige Arbeit als Bewährungsaufgabe gemäß § 56 b StGB ausgesprochen wurde
 - soweit diese mit Bewährungsbeschluss festgelegt und kein Bewährungshelfer bestellt wurde.

Fachbereichsleitung (kommissarisch):

N.N.

Vertretung: Herr Pauly

Gerichtshelfer(in): / Zuständigkeit (Buchstaben)

Herr Pauly: E, I – L, X – Z

Frau Schwarz-Grund: S – V, G

Frau Spahn: A – C

Frau Zumwinkel: D, F, M – Q,

Herr Juretzek: G, S – V

Verteilmasse: R, H, W

Projekt Marburger Modell:

Frau Spahn

Herr Juretzek

F. Örtliche Zuständigkeit für die Allgemeine Bewährungshilfe (Fachbereiche I, II)

1. Innerhalb des Stadtbezirks von Frankfurt am Main

Die Einteilung der Stadtbezirke in Frankfurt am Main ist ersichtlich aus dem Straßenverzeichnis der Stadt Frankfurt (Stand 01.09.2019) 23. Auflage.

Für die nachfolgenden Anschriften gilt die Zuständigkeit für Wohnsitzlose (s. Abschnitt VII C.3.)

Elbestraße 38, Weserstraße 3+5, Rudolfstraße 18, Klingerstraße 8, CASA 21, Mainzer Landstraße 93 (La Strada), Villa unter den Linden - Weinbergstraße 9, Schielestraße 22, 24, 26 und Ostpark 16, Therapieeinrichtungen Eppstein, Eppenhain und Wolfgang-Winkler-Haus, Kelkheim.

Nr. des Stadtbezirks:	Stadtteil:	Bewährungshelfer(in)	Fachbereich
10	Altstadt	Stroh	I
30 – 80	Innenstadt	Stroh	I
90	Bahnhofsviertel *	Stroh	I
100 – 110	Westend-Süd	Fiannaca	I
120	Nordend-West	N.N.	I
130	Nordend-Ost	N.N.	I
140	Ostend	Kühnel	I
151 – 162	Gutleut /Gallus *	N.N.	I
163	Bockenheim	Rösner	I
164 – 165	Gallus	N.N.	I
170 – 180	Westend-Süd	Fiannaca	I
191 – 192	Westend-Nord	Fiannaca	I
201 – 203	Nordend-West	N.N.	I
211 – 213	Nordend-West	N.N.	I
221 – 240	Nordend-Ost	N.N.	I
251 – 252	Ostend	Kühnel	I
261 – 262	Osthafen, Ostpark, Chalas Riederwald *		II
271 – 290	Bornheim	Rösner	I
300 – 332	Sachsenhausen- Nord + Süd	Heese	II
341 – 362	Bockenheim	Rösner	I
371 – 372	Niederrad	N.N.	II
380	Oberrad	Orfanidis	II
390	Seckbach	Fiannaca	I

401 – 402	Rödelheim	Rösner	I
410	Hausen	Moneke	II
422 – 425	Praunheim/ Westhausen	Moneke	II
426 – 432	Nordweststadt/ Heddernheim	Görlich, Chalas	II
441	Ginnheim	Moneke	II
442	Dornbusch-West	Chalas	II
451 – 452	Eschersheim Nord + Süd	Chalas	II
461 – 462	Eckenheim + Dornbusch-Nord	Chalas	II
463 – 470	Eschers-heim/ Preungesheim	Chalas	II
481 – 484	Niederursel	Moneke	II
491	Bonames	Heese	II
492	Frankfurter Berg	Hanuschek	II
500	Berkersheim	Görlich	II
510 – 520	Fechenheim	Fiannaca	I
531 – 533	Schwanheim/ Goldstein	Brand	II
541 – 542	Griesheim-Ost	N.N.	II
551 – 552	Griesheim-West	N.N.	II
561 – 562	Nied	Görlich	II
570 – 602	Höchst/Sindlingen/ Unterliederbach	Görlich, Moneke Hanuschek	II
604 – 612	Zeilsheim	Hanuschek	II
621 – 623	Unterliederbach	Hanuschek	II
631 – 632	Sossenheim	N.N.	II
640	Nieder-Erlenbach	Brand	II
650 – 651	Kalbach / Riedberg	Brand	II
660	Harheim	Orfanidis	II
670	Niedereschbach	Orfanidis	II
680	Bergen-Enkheim	Ruhe	I

2. Außerhalb des Stadtgebietes von Frankfurt

Amtsgerichts- bezirk:	Gemeinde: (inkl. Ortsteile)	Bewährungshelfer(in)	Fachbereich
Frankfurt	Bad Vilbel	Yilmaz	I
	Karben		I
Frankfurt, Außenstelle Höchst	Eschborn	Görlisch	II
	Liederbach, Okriftel, Kriftel, Hofheim a. Ts., Sulzbach, Hattersheim	N.N. / N.N.	
Bad Homburg v.d.Höhe	Bad Homburg	Yilmaz, Stroh, Ritzel, Kühnel	I
	Usingen	Ritzel	I
	Neu-Anspach	Ritzel, Kühnel	I
	Grävenwiesbach,	Ritzel	I
	Wehrheim	Ritzel, Kühnel	I
	Oberursel/Ts.	Yilmaz	I
	Steinbach/Ts.	Yilmaz	I
	Friedrichsdorf	Ritzel	I
	Königstein/Ts.	Yilmaz, Stroh	I
	Bad Soden/Ts.	Brand	II
Königstein/Ts.	Kronberg/Ts.	Yilmaz, Stroh	I
	Glashütten	Ritzel, Stroh	I
	Kelkheim/Ts.	Brand	II
	Schwalbach/Ts.		II
	Eppstein *		II

Schmitten	Ritzel	I
Weilrod/ Rod an der Weil		I

3. Zuordnung für Wohnsitzlose

Die Zuordnung richtet sich nach dem Familiennamen des Probanden:

Buchstaben A – K: Fachbereich I

Buchstaben L – Z: Fachbereich II

G. Örtliche Zuständigkeit für das Sicherheitsmanagement II (Fachbereich III)

1. Innerhalb des Stadtbezirks von Frankfurt am Main

Verteilung nach gesonderter Regelung

2. Außerhalb des Stadtbezirks von Frankfurt am Main

Amtsgerichts- bezirk:	Gemeinde:	Bewährungshelfer(in)
Frankfurt, Außenstelle Höchst	Eschborn, Liederbach, Hattersheim, Hofheim a.T., Kriftel, Liederbach, Okriftel, Sulzbach/Ts.	Dörffer
Bad Homburg v.d.Höhe	Bad Homburg, Friedrichsdorf, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Oberursel/Ts., Steinbach/Ts., Usingen, Wehrheim	N.N.
Königstein/Ts.	Bad Soden/Ts., Eppstein, Glashütten, Kelkheim/Ts., Königstein/Ts. Kronberg/Ts. Schmitten Schwalbach/Ts., Weilrod / Rod an der Weil	N.N.

Teil 10 – Wachtmeister-, Fahr-, Pforten- und Hausdienste

A. Leitung

Wachtmeisterleitung:

HS Debes

Vertretung:

OS Heyer (Material)

OS Habermann

1. Einsatzstelle für den Sicherheitsdienst

Leitung:

OS'in Damm, P.

Vertretung:

EJHW Sen

Wachtmeister(in)

JHW Asghede

EJHW Doll

JHelfer Galic

EJHW Giampapa

EJHW Kübler

EJHW Procacciante

JHW'in Deist

EJHW Tollkühn

EJHW Wolf

2. Zentrale Vorführstelle

Leitung:

OS Deblond

Vertretung:

EJHW Orth

Wachtmeister(in)

EJHW'in Feistner

JHelferin Fernowski

JHW Schmidt

JHW Trippel

JHW Waszcsynski

3. Wachtmeister Task Force

Wachtmeister(in)

JHW Asghede

JHW'in Deist

JHW Dörr (Fahrer)

JHW Herbig (EDV)

JHW Paixao Martins

JHW Trippel

JHelfer Waszczynski

EJHW Weinel

JHW'in Knickrehm (Amtsgericht Ffm.)

Justizhelfer Kolonas (Amtsgericht Ffm.)

Justizhelfer Canakci (Amtsgericht Ffm.)

4. Wachtmeisterdienste allgemein

Wachtmeister(in)

JHelferin Albrecht (EDV)
EJHW Alsmann
JHelfer Appel
EJHW Bastian
EJHW'in Berres
EJHW Bosa
JHelfer Bona
EJHW'in Bouzidi (EGVP; Fahrer)
EJHW'in Budimir (SAP)
JHelfer Cichon (Fahrer)
JHelfer Faso
JHW Feuerstein
EJHW Freund
EJHW Grammersbach (SAP)
EJHW Heuser (Material)
EJHW Jordan
HS Kohlenberg (EDV)
EJHW Koob
JWM Kühne
JWM Kürten
EJHW'in Löw (EGVP)
EJHW Margraf
JHW Matussek
JHelfer Meladinis
JHelferin Mharzi
JHelfer Pavic
EJHW Schmandt (EDV)
EJHW Scherer
EJHW Schneider
JHW'in Schröder
JHelferin Seddiki
JHelferin Tast

5. Poststelle der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Strafkammern sowie Elektronisches Gerichtspostfach (EGVP)

EJHW'in Hampf
EJHW Hoyer
EJHW'in Keinath

6. Wachtmeister im Hausdienst, Arbeiter, Werkmeister

EJHW Fischer
EJHW Hämmerling
EJHW Weis
EJWM Kühne (Vertretung Hausmeister)
Werkmeister Nagel (OWM)
Beschäftigter Aust
Hausmeisterbüro gegenüber Pforte B

7. Pfortendienst:

JHelferin Nujkic	(Geb. A/B/C/E)
JHelferin Askari Bidhendi	(Geb. A/B/C/E)
EJHW'in Gerstner-Volk	(Geb. A/B/C/E)
EJHW Bejenke	(Geb. A/B/C/E)
JHelferin Yanik	(Geb. A/B/C/E)
EJHW Duckhorn	(Geb. F)

8. Fahrdienst:

JHelfer Cichon
Vertreter:
JHW Dörr
JHW'in Bouzidi

9. Rufbereitschaftsdienst:
(Einteilung erfolgt nach gesondertem Plan)
Telefon: 069 / 1367 - 7171

EJHM Fischer
EJHW Weis
JHelfer Cichon
EJHW Heuser
EJHW Grammersbach

Tarifbeschäftigte mit Sonderaufgaben:
(Empfang Geb. H, Scannen, Bücherei, Archiv usw.)

Beschäftigter Cherniak
Beschäftigter Fubel
Beschäftigter Jekel

Teil 11 Informationstechnik

Planung, Einrichtung und Betreuung der EDV-Anlagen, Systemadministration

Service-Telefon: 4010

E-Mail-Postfach: IT-Betreuung@lg-frankfurt.justiz.hessen.de

A. Leitung

OAR'in Rohloff

Vertretung: HS Kohlenberg

B. IT-Referent

N.N

C. Internet- und Intranetauftritt:

Richter am LG Dr. Görlich

Vertretung: N.N.

HS Kohlenberg

EJHW Schmandt

D. Landesrechtsprechungsdatenbank:

Richter am LG Wolz

Vertretung: N.N.

E. Anwender- und Hardware-Betreuung

HS Kohlenberg

JHW Herbig

OAR'in Rohloff

EJHW Schmandt

JHelferin Albrecht

F. System-Betreuung

Eureka-Zivil: JAe Leger

Vertretung: OAR'in Rohloff

Eureka-Straf: JAe Eckert

Vertretung: JS'in Rau

HeDok: N.N.

Vertretung: JAe Dörfl

G. Angelegenheiten des EGVP

HS Kohlenberg

EJHW Schmandt

H. Videokonferenzanlage

Einsatzstelle

Teil 12 Sitzungssäle

A. Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

	Tel.	Mo	Di	Mi	Do	Fr
112 B	6162	14. ZK	7. ZK	18. ZK	19. ZK (1., 3., 5. KW) 31. ZK (2., 4. KW) 30. ZK (1., 3., 5. KW)	28. ZK
114 B Beratung	6503 6251	25. ZK	17. ZK	4. ZK		10. KfH
116 B	6252	18. ZK (1., 3., 5. KW)	3. ZK (1. KW) 9. ZK (2. - 5. KW)	11. ZK (1., 3., 5. KW) 19. ZK (2., 4. KW) 13. ZK	10. ZK	27. ZK
118 B	6253	5. ZK	24. ZK		19. ZK	31. ZK
122 B Beratung	6511 6254		18. ZK	3. KfH	5. KfH 22. ZK	12. KfH (1., 3., 5. KW)
147 B Beratung	2856	15. KfH (in ungeraden KW)	7. ZK	13. KfH	14. ZK	32. ZK (2., 4. KW) 4. ZK (1., 3., 5. KW) 33. ZK
161 B Beratung	6513 2867	10. ZK	11. ZK	16. ZK (1., 3., 5. KW)	20. ZK	
176 B	6004	33. ZK	7. ZK (2., 4. KW) 28. ZK (1., 3., 5. KW)	12. ZK (1., 3., 5. KW)	20. ZK	33. ZK
201 B	8856	2. ZK (1., 3., 5. KW)	34. ZK	13. ZK	26. ZK	17. ZK
261 B	8822	30. ZK	27. ZK	15. ZK	12. ZK 11. KfH	8. ZK
301 B	6174	Ref. AG	Ref. AG	28. ZK (1., 3., 5. KW)	Ref. AG	Ref. AG
304 B Beratung	2072 2885	1. ZK 8. ZK	6./7. KfH	8. KfH 34. ZK (1., 5. 9. KW)	23. ZK	8. ZK
308 B	6249	17. ZK (1., 3., 5. KW)	30. ZK	25. ZK	2. ZK	20. ZK
337 B*	6502	2. ZK	9. KfH	10. ZK	3. ZK	5. ZK
360 B	6274	26. ZK	23. ZK	23. ZK	32. ZK	21. ZK
391 B	6003	1. ZK	31. ZK	1. ZK	24. ZK	27. ZK
392 B	2840	11. ZK	26. ZK	4. ZK	5. ZK	32. ZK (1., 3., 5. KW) 26. ZK (2., 4. KW) 14. KfH
394 B	6248	4. ZK	14. ZK	24. ZK	5. ZK	
164 A Beratung	6514 2822		21. ZK	30. ZK (1., 3., 5. KW)	32. ZK	21. ZK
123 A**	2247		14. ZK (1., 3., 5. KW)	12. ZK (1., 3., 5. KW) 16. ZK (2., 4. KW) 32. StrK	13. ZK	34. ZK (1. KW)
223 A**	2656					25. ZK
1 E Beratung**	8644 8586			6. ZK		31. ZK

*Videokonferenzausstattung

** zugleich Strafammersaal

B. Sitzungssäle Strafkammern

A. Saal	Tel.	Mo	Di	Mi	Do	Fr
123 A Beratung	2247		14. ZK (jeden 1., 3. u. 5. im Monat)	14. StrK	13. ZK	34. ZK (jeden 1. Im Monat)
146 A Beratung	2401					
223 A Beratung	2656			32. StrK 16. StrK		(7.ZK ¹) (25. ZK ¹)
165 C* Beratung	2065 8161					
1 E Kl. S. / Beratung	8640 8584	32. StrK 16. StrK	7. StrK			(31. ZK)
5 E Kl. S. / Beratung	8644 8586			33. StrK ²		
7 E* Gr. S. / Beratung	8645 8588	29. StrK	4. StrK	26. StrK	24. StrK	4. StrK
8 E* Gr. S. / Beratung	8646 8589	26. StrK	27. StrK	30. StrK 25. StrK ³	27. StrK	22. StrK
9 E* Gr. S. / Beratung	8647 8590	12. StrK	21. StrK	6. StrK	21. StrK	6. StrK
10 E Gr. S. / Beratung	8648 8591	30. StrK	3. StrK	22. StrK	3. StrK	
12 E* Gr. S. / Beratung	8650 8593	24. StrK	17. StrK	29. StrK	17. StrK	20.StrK ²
17 E Kl. S. / Beratung	8655 8597		10. StrK	20. StrK	7. StrK	10. StrK
18 E Gr. S. / Beratung	8656 8598	14. StrK	28. StrK	(29. ZK ³) 8. StrK	28. StrK	8. StrK
19 E Kl. S. / Beratung	8657 8599	OLG	OLG ⁴	OLG	OLG	OLG
20 E Kl. S. / Beratung	8658 6015	5. StrK	11. StrK ⁵	5. StrK	11. StrK	35. StrK ¹
21 E Gr. S. / Beratung	8659 6016	2. StrK	31. StrK	12. StrK	2. StrK 31. StrK	16. StrK

*Techniksaal:

Der Saal ist mit Beamer, Leinwand und Lautsprecher ausgestattet. Bei Bedarf erfolgt gesonderte Buchung über die Wachtmeisterleitung.

¹ 1. und 3. Freitag im Monat

² 1. und 3. Mittwoch im Monat

³ 1. Mittwoch im Monat

⁴ 2. Dienstag im Monat

⁵ 1. und 3. Dienstag im Monat

Teil 13 – Zuständigkeitsübersicht der Kammern

- nicht amtlich, dient lediglich der Übersicht -

A. Zuständigkeit in Zivilsachen

	Kammer
Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs gegen Amtsrichter (§ 46 Abs. 2 ZPO), Rechtspfleger (§ 10 RPflG) oder Urkundsbeamte der Geschäftsstellen (§ 49 ZPO) sowie alle Ablehnungsgesuche gegen Amtsrichter,	16. ZK
Amtshaftungsklagen / Ansprüche aus § 839 BGB, Entschädigungsansprüche i.S.d. Art. 14 GG, nicht vertragliche Ansprüche gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts	4. ZK
Ansprüche gegen Notare aus Amtspflichtverletzungen	22. ZK
Verfahren gegen die AOK oder die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (als Kläger oder Beklagte)	4. ZK
Verfahren im 1. Rechtszug aus Bank- und Finanzgeschäften gem. § 72a GVG sowie Klagen von oder gegen dem KWG, dem InvG oder dem KAGB unterworfenen Unternehmen nach Turnusregelung	5. ZK 7. ZK 10. ZK 12. ZK 19. ZK 25. ZK 27. ZK 28. ZK
Verfahren im 1. Rechtszug aus Bau-, Kauf-, Bauträger-, Architekten- und Ingenieurverträgen , soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen nach Turnusregelung	2. ZK 18. ZK 20. ZK 21. ZK 26. ZK 31. ZK 32. ZK 33. ZK
Sonstige Berufungen und Beschwerden aus den Amtsgerichtsbezirk Ffm., Bad Homburg und Königstein (mit Ausnahme ausgewiesener Sonderzuständigkeiten) nach Turnusregelung	1. ZK 15. ZK 16. ZK

Erbrechtliche Streitigkeiten	25. ZK
	27. ZK
Gerichtliche Anordnungen nach § 21 Abs. 3 TTDSG (Bestandsdaten)	3. ZK
Beschwerden in Betreuungssachen, zivilrechtlichen Freiheitsentziehungssachen sowie gegen Entscheidungen gemäß §§ 1632, 1634, 1666, 1666a, 1667 BGB	21. ZK 29. ZK
Beschwerden aus FamFG und Zwangsvollstreckung (mit Ausnahme zugewiesener Sonderzuständigkeiten)	9. ZK
Verfahren im 1. und 2. Rechtszug aus dem GWB , dem Markenrecht , dem UWG , Art. 81, 82 EGV und Art. 101 ff. AEUV , dem Geschmacksmuster- und Designrecht , dem Urheber- und Verlagsrecht , § 2 UKlaG sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aus ihrer Tätigkeit nach den vorgenannten Verfahren	3. ZK 6. ZK
Verfahren im 1. und 2. Rechtszug wegen Gebrauchsmustersachen	6. ZK
Verfahren im 1. und 2. Rechtszug, in denen Schadensersatzansprüche aus Heilbehandlung geltend gemacht werden, soweit sie nicht ohnehin der 4. Zivilkammer zugewiesen sind,	4. ZK 14. ZK
Insolvenzbezogene Streitigkeiten	2. ZK 13. ZK 27. ZK
mit Beteiligung des Fiskus	7. ZK
Verfahren gegen die Knappschaft Bahn (als Kläger oder Beklagte)	4. ZK
Berufungen und Beschwerden in Miet- und Räumungssachen aus dem AG-Bezirk Ffm	11. ZK
aus den AG-Bezirken Bad Homburg und Königstein	17. ZK

Beschwerden in Notarkosten- und Anträge in Notarsachen	17. ZK
Verfahren im 1. und 2. Rechtszug in Patentsachen	6. ZK
Verfahren im 1. und 2. Rechtszug aus	
Personenversicherungsvertragsverhältnissen nach	23. ZK
Turnusregelung	30. ZK
Verfahren gegen die Postbeamtenkasse (als Kläger oder Beklagte)	4. ZK
Verfahren nach Presserecht	3. ZK
	34. ZK
Ansprüche aus Reiseveranstaltung oder –vermittlung 1. und 2. Instanz	24. ZK
Verfahren nach dem Sortenschutzgesetz	6. ZK
Verfahren im 1. und 2. Rechtszug aus anderen Versicherungsverhältnissen als Personenversicherungsverträgen	8. ZK
Berufungen und Beschwerden in WEG-Verfahren aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main	9. ZK
Berufungen und Beschwerden in WEG-Verfahren aus anderen Landgerichtsbezirken	13. ZK
Vertragshilfesachen	5. ZK
Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Schuldtitel	3. ZK
Klagen nach § 50 Zahlungskontengesetz	5. ZK
B. Zuständigkeit in Handelssachen	
Beschwerden, soweit nicht der 6., 8. und 10. KfH zugeteilt	5. KfH

Ansprüche aufgrund des **BörsG**, des VerkProspG sowie des WpHG soweit die Telekom AG beteiligt ist 7. KfH

Allgemeine erstinstanzliche Verfahren in **englischer Sprache** 2. KfH

Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht
gemäß Turnusregelung 6. KfH
8. KfH
10. KfH
12. KfH

Spruchverfahren, Prüferbestellungen, Verfahren nach Art. 1 § 38 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der Justiz und zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 03.06.2013 (GVBl. 2013, S. 386ff.); alle Klagen nach §§ 246, 249 bis 257 AktG 5. KfH

Ansprüche aufgrund des **WpÜG** 5. KfH

C. Zuständigkeit in Allgemeinen Strafsachen

Große Strafkammer - 1. Instanz sowie Beschwerden -

Die Zuteilung erfolgt – soweit keine Sonderzuständigkeiten bestehen – im Turnus.

Kleine Strafkammer - 2. Instanz -

Die Zuteilung erfolgt – soweit keine Sonderzuständigkeiten bestehen – im Turnus.

D. Besondere Zuständigkeiten in Strafsachen

Jugend- und Jugendschutzsachen (einschließlich Beschwerdesachen) 3. StrK
8. StrK

1. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts nach Turnusregelung

2. Instanz

Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters 7. StrK

Schwurgerichtssachen (einschließlich Beschwerden) nach Turnusregelung 21. StrK
22. StrK

Staatsschutzsachen	27. StrK
Strafvollstreckungssachen	
Alle Geschäfts der Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78a, 78b GVG	18. StrK
	19. StrK
A – H und S I – Z (ohne S)	
Verfahren nach § 95 Abs. 1 i.V. mit § 73 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes	35. StrK
Erst- und zweitinstanzliche Verfahren - außer Berufungen – in Umweltschutzsachen und nach den Vorschriften des 29. Abschnitts des StGB, der §§ 307, 309 bis 312 StGB, Verfahren nach dem Apotheken-, Arzneimittel-, Heilmittelwerbe-, Heilpraktiker-, Infektionsschutz-, Medizinprodukte- und Transplantations, Neue-Psychoaktive-Stoffe-Gesetz sowie den in Nr. 262 und 268 Abs. 1 RiStBV aufgeführten Gesetzen und Verordnungen sowie alle Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 e GVG) bei denen gleichzeitig Straftaten wie unter S. 1 aufgeführt, angeklagt werden –sowie gegen Ärzte und Apotheker	26. StrK
Zweitinstanzliche Umweltschutzsachen - Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts - in zu Ziff. 7a) und 7b) aufgeführten Strafsachen A - Z	33. StrK
Alle nach § 77 Abs. 3 GVG anfallenden Geschäfte	3. StrK
Erst- und zweitinstanzliche Verfahren - außer Berufungen - nach den §§ 331 - 335 StGB, § 74 c Abs. 1 Ziff. 6 GVG sowie nach den §§ 298 - 302 StGB (§ 74 c Abs. 1 Nr. 5 a GVG und nach § 12 UWG a.F.), soweit diese nicht der 26. StrK zugewiesen sind,	24. StrK
Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach Turnusregelug	5. StrK 7. StrK
	10. StrK

11. StrK

20. StrK

Teil 14 – Telefonliste (Landgericht Frankfurt am Main)

Name	Bezeichnung	Raum	Telefon	Abteilung

Teil 15 Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Gerichtsverwaltung, Gremien, besondere Beauftragte.....	3
A. Präsidium	3
B. Richterrat.....	3
C. Personalrat.....	3
D. Vertrauensperson der schwerbehinderten Bediensteten.....	4
E. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	4
F. Besondere Beauftragte	4
1. Datenschutzbeauftragter	4
2. Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 LHO.....	4
3. Inklusionsbeauftragter nach § 181 SGB IX.....	4
4. IT-Sicherheitsbeauftragter	4
5. IT-Systemrevisor.....	4
6. Rationalisierungsbeauftragte.....	5
7. Beauftragter für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (§ 13 Abs. 2 ArbSchG)	5
8. Suchtkrankenhelfer	5
9. Sicherheitsbeauftragter gemäß § 22 SGB VII (Unfallversicherung)	5
10. Sachbearbeiter für Feuersicherheit	5
11. Koordinator für Energiefragen	5
12. Strahlenschutzbeauftragter	5
13. Geheimschutzbeauftragter gemäß § 5a Abs. 1 HSÜG	5
14. Behördenselbstschutzleiter	5
15. Beschwerdestelle nach § 13 AGG	5
16. Korruptionsprävention.....	6
Teil 2 – Justizverwaltungsangelegenheiten	7
A. Referat I – Präsidialabteilung	8
1. Personalangelegenheiten der Richter des Landgerichts und der Amtsgerichte Bad Homburg v.d.H. und Königstein i.Ts.....	8
2. Beurteilungen anlässlich Bewerbungen und Abordnungen an das Oberlandesgericht sowie nach Anordnung des Präsidenten.....	8
3. Vorarbeit für Präsidium und Präsident bei der Geschäftsverteilung.....	8
4. Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten der Richter	9
5. Disziplinarangelegenheiten der Beamten einschließlich der Referendare.....	9
6. Justitiariat.....	9
7. Bearbeitung von Petitionen	9

8.	Schadensersatz- und Regressfragen	9
9.	Pressestelle	9
10.	Fortbildung der Richter (Allgemein und EDV).....	10
11.	Stellungnahmen zu Gesetzes-, Verordnungs- und Richtlinienvorhaben sowie Erfahrungsberichte über die Anwendung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in der gerichtlichen Praxis.....	10
12.	Bücherei und Literatur für den Arbeitsplatz	11
13.	Vertreter für Legalisationen.....	11
14.	Rechtshilfeverkehr in Strafsachen	11
15.	Betreuung ausländischer Gäste	12
16.	Akteneinsichtsgesuche.....	12
17.	Geschäftsprüfung bei den Sozialen Diensten	12
18.	Referendare und juristische Ausbildung	12
19.	Angelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte.....	14
20.	Angelegenheiten der Handelsrichter, Auslosung und Zuteilung von Schöffen einschließlich Hilfsschöffen.....	15
21.	Dolmetscher, Übersetzer (Beeidigung, Ermächtigung, Verpflichtung).....	15
22.	Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht Frankfurt am Main	16
23.	Betriebliches Eingliederungsmanagement für den Richterdienst	16
24.	IT-Datenschutz	16
B.	Referat II – Geschäftsleitung und Leitung der Verwaltungsabteilung	17
1.	Personalangelegenheiten aller Bediensteten	17
2.	Personalangelegenheiten der nichtrichterlichen Bediensteten	18
3.	Personaleinsatz, Planung und Organisation (nichtrichterlicher Dienst)	19
4.	Leitung der Verwaltungsabteilung	20
5.	Geschäftsübersichten, Statistiken, PEBB\$Y	20
6.	Kleine Innenrevisionen (Zivilsachen, Strafsachen).....	21
7.	Beschaffungswesen, Material, Dienstfahrzeuge.....	21
8.	Verwaltung und Verteilung von Räumen und Parkplätzen (Mitarbeit: die Bediensteten der Einsatzstelle)	21
9.	Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit dem Ausland sowie Amtshilfe	22
10.	Beglaubigungsstelle	22
11.	Arbeitsgruppe „Maßnahmen bei besonderen Gefahrenlagen im Justizzentrum Frankfurt am Main“	22
12.	Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (§ 27 GO) ..	23
C.	Referat III – Bezirk, Haushalt und Sicherheit.....	24
1.	Haushaltsangelegenheiten.....	24
2.	Rechnungswesen	24

3.	Angelegenheiten der Amtsgerichte des Bezirks	26
4.	Fort- und Ausbildungsangelegenheiten für nichtrichterliche Bedienstete.....	26
5.	Dienstaufsichtsbeschwerden gegen nichtrichterliche Bedienstete.....	27
6.	Dienstunfallangelegenheiten	27
7.	Sicherheit, Einsatzstelle	27
8.	Arbeitsschutz, Behördenselbstschutz, Gefährdungsbeurteilung:	28
9.	Gesundheitsmanagement:.....	28
10.	Gebäudemanagement; Vertretung der Nutzerinteressen gegenüber dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) für die Gerichtsgebäude sowie die angemieteten Liegenschaften	28
11.	Bauliche Entwicklung des Justizstandortes Frankfurt am Main.....	28
12.	Zuweisungsangelegenheiten für Buß- und Strafgelder	29
D.	Dezernat Bezirksrevisoren – Vertretung der Staatskasse	30
1.	Dezernat I	30
2.	Dezernat II	30
3.	Dezernat III	31
4.	Beigeordnete Prüfkraft gemäß Ziff. 2 Abs. 1 des RdErl.d.HMdJ v.19.01.2021	31
5.	Geschäftsstelle der Bezirksrevisoren	31
Teil 3	– Allgemeine Bestimmungen in Zivilsachen	34
A.	Turnuskreise der Zivilkammern	35
I.	Stammturnus Zivil: (O, OH, S, T, AR)	35
II.	Sonderturnus Bank (O, OH)	35
III.	Sonderturnus Bau (O, OH)	36
IV.	Sonderturnus Berufung (S und T).....	36
V.	Sonderturnus Heilbehandlung (O, OH, S, T)	37
VI.	Sonderturnus Personenversicherung (O, OH, S, T)	37
VII.	Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil	38
VIII.	Sonderturnus Wettbewerb Zivil (O, OH, S, T).....	39
IX.	Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb Zivi 39	
X.	Sonderturnus Beschwerden FamFG	40
XI.	Sonderturnus Insolvenz	40
XII.	Sonderturnus Erbrecht	40
XIII.	Sonderturnus Presse	41

XIV. Einstweilige Verfügung und Arreste Presse.....	41
B. Turnuskreise der Kammern für Handelssachen	42
I. Stammturnus KfH (O, OH, S, T, AR)	42
II. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste KfH	42
III. Sonderturnus Wettbewerb KfH (O, OH, S, T)	42
IV. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH	
43	
C. Zuteilungsverfahren.....	43
D. Arbeitskraftanteil (AKA)	46
E. Wertigkeit (W) einzelner Verfahren	46
F. Sonderregelungen.....	48
G. Zweifelsfälle.....	49
H. Besondere Zuständigkeitsbestimmungen	49
I. Güterichtertätigkeit i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO	54
J. Internationale Kammer für Handelssachen	55
K. Punktegutschrift bei der 5. Kammer für Handelssachen	56
L. Zuweisung von Handelsrichtern nach Wiederernennung	56
M. Zuweisung von Richtern nach Rückkehr aus Elternzeit	56
Teil 4 – Allgemeine Bestimmungen in Strafsachen.....	57
A. Verteilung im Turnus	57
I. Turnus der großen Strafkammern	57
1. Eingangsstelle.....	57
2. Verteilungsstelle	58
3. Verteilung.....	59
4. Jahreswechsel	63
II. Turnus der kleinen Strafkammern	64
B. Verteilung außerhalb des Turnus	66
C. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	68
D. Turnusblätter Strafkammern.....	69
Teil 5 – Gemeinsame Bestimmungen	71
A. Meinungsverschiedenheiten.....	71

B. Sitzungskollision	71
C. Eildienst bei dem Landgericht Frankfurt am Main	71
Teil 6 – Zivilkammern und Kammern für Handelssachen.....	73
A. Sachgebietsleitung / Geschäftsstellen / Serviceeinheiten	73
I. Geschäftsstellen der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	74
II. Service-Einheiten bei den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	75
B. Kammerübersicht Zivilkammern	75
1. Zivilkammer.....	75
2. Zivilkammer.....	77
3. Zivilkammer.....	78
4. Zivilkammer.....	79
5. Zivilkammer.....	81
6. Zivilkammer.....	82
7. Zivilkammer.....	83
8. Zivilkammer.....	84
9. Zivilkammer.....	85
10. Zivilkammer.....	87
11. Zivilkammer.....	88
12. Zivilkammer.....	90
13. Zivilkammer.....	91
14. Zivilkammer.....	92
15. Zivilkammer.....	93
16. Zivilkammer.....	94
17. Zivilkammer.....	96
18. Zivilkammer.....	98
19. Zivilkammer.....	99
20. Zivilkammer.....	100
21. Zivilkammer.....	101
22. Zivilkammer.....	103
23. Zivilkammer.....	105
24. Zivilkammer.....	106
25. Zivilkammer.....	108
26. Zivilkammer.....	109
27. Zivilkammer.....	110

28. Zivilkammer.....	111
29. Zivilkammer.....	112
30. Zivilkammer.....	113
31. Zivilkammer.....	114
32. Zivilkammer.....	115
33. Zivilkammer.....	116
34. Zivilkammer.....	117
C. Vertretung der Mitglieder der Zivilkammern.....	118
I. Vertretung der Spruchkörper	118
II. Vertretung der Rechtspfleger in den Zivilkammern.....	121
D. Kammerübersicht Kammern für Handelssachen	122
1. Kammer für Handelssachen	122
2. Kammer für Handelssachen – Internationale Kammer für Handelssachen.....	123
3. Kammer für Handelssachen	124
4. Kammer für Handelssachen	125
5. Kammer für Handelssachen	126
6. Kammer für Handelssachen	128
7. Kammer für Handelssachen	129
8. Kammer für Handelssachen	130
9. Kammer für Handelssachen	131
10. Kammer für Handelssachen	132
11. Kammer für Handelssachen	133
12. Kammer für Handelssachen	134
13. Kammer für Handelssachen	135
14. Kammer für Handelssachen	136
15. Kammer für Handelssachen	137
16. Kammer für Handelssachen	138
Kammer für Wertpapierbereinigung	139
E. Vertretung bei den Kammern für Handelssachen.....	140
I. Vertretung der Spruchkörper	140
II. Vertretung der Rechtspfleger in den Kammern für Handelssachen.....	141
F. Sachliche Aufgabenzuweisung für die Mitarbeiter der „Service-Einheiten“ 141	
G. ZP-Statistik – Aufstellung	143
Teil 7 – Strafkammern.....	144

A. Geschäftsstellen / Serviceeinheiten der Strafkammern / Protokollführung	145
I. Geschäftsstellen der Strafkammern	145
II. Protokollführung und Restschreibdienst	146
B. Kammerübersicht Strafkammern	147
2. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)	147
3. Strafkammer (Jugendkammer)	148
4. Strafkammer	150
5. Strafkammer (kleine Strafkammer)	151
6. Strafkammer	152
7. Strafkammer (kleine Strafkammer, kleine Jugendkammer)	153
8. Strafkammer (Jugendkammer)	154
9. Strafkammer (Kammer für Bußgeld- und Führerscheinsachen)	156
10. Strafkammer (kleine Strafkammer, auch kleine Jugendkammer)	157
11. Strafkammer (kleine Strafkammer)	158
12. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)	160
14. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)	162
16. Strafkammer	163
17. Strafkammer	164
18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)	165
19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)	166
20. Strafkammer (kleine Strafkammer)	167
21. Strafkammer (Schwurgericht)	168
22. Strafkammer (Schwurgericht)	169
23. Strafkammer (Wohnraumüberwachungskammer)	170
24. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)	171
25. Strafkammer (Schwurgericht)	173
26. Strafkammer (Umwelt- und Wirtschaftsstrafkammer, auch Staatsschutzkammer)	174
27. Strafkammer (Staatsschutzkammer)	176
28. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)	177
29. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)	178
30. Strafkammer	180
31. Strafkammer (auch Jugendkammer)	181
32. Strafkammer (kleine Strafkammer)	182
33. Strafkammer (kleine Umweltstrafkammer, kleine Wirtschaftsstrafkammer)	183
34. Strafkammer	184

35. Strafkammer (Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen) ..	185
C. Vertretungen in Strafsachen	186
D. Ergänzungsrichter	188
E. Zurückverweisungen	189
F. Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts	193
G. Vertretung der Rechtspfleger in den Strafkammern	193
H. StP/OWi-Statistik	193
Teil 8 – Hessisches Dienstgericht für Richter (Amtszeit bis 31.12.2022)	197
A. 1. Kammer des Hess. Dienstgericht für Richter	197
B. 2. Kammer des Hess. Dienstgerichts für Richter	198
C. Nichtständige Beisitzer	199
D.	201
E.	201
F.	201
G.	201
H.	201
Teil 9 Soziale Dienste der Justiz bei dem Landgericht Frankfurt am Main	202
A. Sachgebietsleitung:	202
B. Gemeinsame Geschäftsstelle:	202
C. Sopart-Anwenderbetreuung:	202
D. Zeugenbetreuung:	202
E. Fachbereiche der Sozialen Dienste der Justiz:	203
1. Fachbereich I: Allgemeine Bewährungshilfe	203
2. Fachbereich II: Allgemeine Bewährungshilfe	204
3. Fachbereich III: Sicherheitsmanagement II	206
4. Fachbereich IV: Sonderdienste	207
5. Fachbereich V: Sicherheitsmanagement I / Konzentrierte Führungsaufsicht	208
6. Fachbereich VI: Gerichtshilfe	209
F. Örtliche Zuständigkeit für die Allgemeine Bewährungshilfe (Fachbereiche I, II)	210

G. Örtliche Zuständigkeit für das Sicherheitsmanagement II (Fachbereich III)	214
Teil 10 – Wachtmeister-, Fahr-, Pforten- und Hausdienste	215
A. Leitung	215
1. Einsatzstelle für den Sicherheitsdienst	215
2. Zentrale Vorführstelle	216
3. Wachtmeister Task Force	216
4. Wachtmeisterdienste allgemein	217
5. Poststelle der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Strafkammern sowie Elektronisches Gerichtspostfach (EGVP)	218
6. Wachtmeister im Hausdienst, Arbeiter, Werkmeister	218
7. Pfortendienst:	218
8. Fahrdienst:	218
9. Rufbereitschaftsdienst: (Einteilung erfolgt nach gesondertem Plan) Telefon: 069 / 1367 - 7171	219
Teil 11 Informationstechnik	220
A. Leitung	220
B. IT-Referent	220
C. Internet- und Intranetauftritt:	220
D. Landesrechtsprechungsdatenbank:	220
E. Anwender- und Hardware-Betreuung	220
F. System-Betreuung	220
G. Angelegenheiten des EGVP	221
H. Videokonferenzanlage	221
Teil 12 Sitzungssäle	222
A. Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	222
B. Sitzungssäle Strafkammern	223
Teil 13 – Zuständigkeitsübersicht der Kammern	224
A. Zuständigkeit in Zivilsachen	224
B. Zuständigkeit in Handelssachen	226
C. Zuständigkeit in Allgemeinen Strafsachen	227
D. Besondere Zuständigkeiten in Strafsachen	227
Teil 14 – Telefonliste (Landgericht Frankfurt am Main)	230

Teil 15 Inhaltsverzeichnis.....	231
---------------------------------	-----